



Beratungsgegenstand:

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Kammolch-Biotop bei Oetzendorf"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

18.01.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

12.03.2019

Status

Ö

Kreisausschuss (Vorberatung)

19.03.2019

N

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

02.04.2019

Ö

Sachverhalt:

Das geplante Landschaftsschutzgebiet befindet sich in den benachbarten Gemeinden Oetzen und Weste sowie in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf. Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die magereren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten und anderer charakteristischer Arten dar.

Das geplante Landschaftsschutzgebiet ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331), welches auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden ist. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das Landschaftsschutzgebiet als FFH-Gebiet 262 entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden

muss.

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist für die betroffenen Behörden gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG mit der Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 18.12.2018 bis 18.01.2019 durch die Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf, Rosche, die Gemeinden Weste, Oetzen, der Hansestadt Uelzen sowie dem Landkreis Uelzen erfolgt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand für jedermann die Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzubringen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 17 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (26)	5
Naturschutzverbände (22)	3
Träger öffentlicher Belange (87)	9
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	17

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt. Anlage 3 enthält die maßgebliche Karte. Anlage 4 enthält die Begründung zur Verordnung.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 5) und die dazu gehörenden maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 3) sowie die daran angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A3 Format im Maßstab 1:7.500 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebende Karte kann dann bei den Samtgemeinden Bevensen-Ebstorf, Rosche, den Gemeinden Weste, Oetzen, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Landschaftsschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 5 zur Vorlage) und die maßgebliche Karte (Anlage 3 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Aufstellung der Einwendungen und Anregungen LSG Kammolch-Biotop bei Oetzendorf
- Anlage 2 – Verordnungsentwurf nach Abwägung im Änderungsmodus LSG Kammolch-Biotop bei Oetzendorf
- Anlage 3 – Maßgebliche Karte LSG Kammolch-Biotop bei Oetzendorf
- Anlage 4 – Begründung LSG Kammolch-Biotop bei Oetzendorf
- Anlage 5 – Verordnungsentwurf LSG Kammolch-Biotop bei Oetzendorf

Dr. Blume

Anlage 1:
Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten
Schutzgebietsausweisung des „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ als Landschaftsschutzgebiet

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (26)	5
Naturschutzverbände (22)	3
Träger öffentlicher Belange (87)	9
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	17

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Anregungen/Einwendungen (Zitate)	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Eingang 27.12.2018 (Träger öffentlicher Belange 01)
Es wird um die Ergänzung der Verordnung mit folgender Öffentlichkeitsklausel gebeten: Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.	<p>Eine grundsätzliche Freistellung für die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr kann aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden, da ein erheblicher Anteil der Aufgaben geplant werden und als Projekt gemäß § 33 BNatSchG angesehen werden können. Die Bundeswehr ist im Rahmen ihrer Befugnis weder von der luftverkehrsrechtlichen vorgegebenen Mindestflughöhe (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Luft-VG) noch von der Einhaltung der habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritte gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 BNatSchG freigestellt. Nur zur Erfüllung besonderer Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann davon abgewichen werden, wenn hoheitlicher Aufgaben zwingend erforderlich sind. Dies wären z.B. mit Verfassungsrang versehene Belange der äußeren Sicherheit und der Landesverteidigung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. April 2013 – 4 C 3.12).</p> <p>In diesem Rahmen ist auch der Einsatz der Bundeswehr nicht eingeschränkt. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können, müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Hier ist ggf. eine Befreiung erforderlich.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Eingang 04.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 02)
<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen durch die LBEG fällt unter die Freistellung des Betretens und Befahrens von Behörden und öffentlichen Stellen zur Durchführung ihrer dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben. § 5 Abs. 2 Nr. 1 stellt damit die genannten Belange der LBEG frei. Eine gesonderte Freistellung ist nicht erforderlich.</p>
Klosterkammerforstbetrieb	Eingang 04.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 03)
<p><u>§ 4, (1) 13. Bzw. § 4, (4), 5.: nur mit Erlaubnis: „der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar“</u> - In dieser Gebietskulisse kann ein Kahlschlag größer als 1,0 Hektar für die Verjüngung der Lichtbaumart „Stieleiche“ zwingend notwendig sein. Ebenso verhält es sich für Fichtenbestände, die bei Befall mit Borkenkäfer großflächiger geräumt werden müssen. Um Verwaltungsaufwand zu sparen, muss ein großflächiger Kahlschlag zur Verjüngung der Eiche und der Behandlung von Nadelholzbeständen im Kalamitätsfall gleich vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen werden.</p> <p><u>§ 4, (1) 14. Bzw. § 4, (4), 4.: nur mit Erlaubnis: „der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 01. März bis 1. August“</u> - Gerade die Befahrbarkeit der Waldstandorte ist in den Wintermonaten nur noch selten gegeben, im Frühjahr jedoch in der Regel ohne Spurbildung möglich. Eine Holzentnahme in Altholzbeständen kann im März und in der ersten Aprilhälfte zwingend notwendig und bodenschonender sein als eine Holzernte im Winter –bei Nässe und ohne Frost. Die Rückung von Laubholz muss bis Ende April möglich sein.</p>	<p>Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich zur Zeit keine größeren Eichenbestände. Ein Umbau von Nadelwald zu Eiche ist auf den relativ gut mit Nährstoff versorgten Böden relativ unrealistisch. Eichenbestände lassen sich auf Flächen ab einem halben Hektar verjüngen. Größere Kahlschläge ab einem Hektar bedürfen auch gemäß § 12 Abs. 1 NWaldLG einer Anzeige bei der Waldbehörde.</p> <p>Größere Kahlschläge stellen immer einen Eingriff in das Waldklima da und haben negative Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt, weshalb eine Zustimmung der Naturschutzbehörde für notwendig erachtet wird.</p> <p>Aus Gründen der Pflege und Entwicklung der Waldflächen kann es erforderlich werden, auch größere Bereiche durch Kahlschlag zu verjüngen. Dies ist insbesondere bei Kalamitätsfällen der Fall. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 als regelmäßige Maßnahme oder als Einzelmaßnahme angeordnet werden.</p> <p>Ein Großteil des Bestandes besteht aus Nadelforst. Der zeitlich eingeschränkte Holzeinschlag ist durch die Anwesenheit störungsempfindlicher Arten wie dem Kranich und dem Seeadler begründet. Aus diesem Grund kann außerhalb dieser Zeit nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde Holzeinschlag erfolgen. Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Bedingungen, kann ggf. eine Erlaubnis erteilt werden.</p>

<p>Sollte diese Vorgabe – in bestimmten Bereichen der geplanten Schutzgebiete – auf den Schutz des Kammmolches abzielen, müsste konsequenterweise die Holzernte – erst recht – auch im Winter verboten sein. Wir sehen in dem alle 5-7 Jahre wiederkehrenden Laubholzeinschlag, der sich i.d.R. maximal bis in den April hineinzieht, keine Gefährdung der lokalen Kammmolch-Population. In dieser Auflage ist kein konkreter Artenbezug erkennbar, womit diese rechtswidrig ist.</p> <p>Wir bitten darum, diese Anregungen – auch mit forstlichem Sachverstand – zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p>NABU Uelzen e.V.</p>	<p>Eingang 09.01.2019 (Naturschutzverbände 01)</p>
<p>Angesichts der Tatsache, dass der o.a. Biotop aus fachlichen Gründen alle Voraussetzungen für die Ausweisung als NSG erfüllt, lehnen wir die Ausweisung als LSG ab.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es ist zutreffend, dass fachlich hier auch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) gerechtfertigt wäre. Aus Gründen der Akzeptanz wurde sich jedoch für die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) entschieden. Ausgehend vom Schutzgegenstand und vom Schutzzweck wurde darauf geachtet, einen adäquaten Schutz sicher zu stellen. § 32 Abs. 2 BNatSchG nimmt den in § 20 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Katalog der Schutzkategorien vollen Umfangs in Bezug und bringt damit zum Ausdruck, dass es der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten bleibt, welche dieser Kategorien des Gebiets- und Objektschutzes zum Einsatz gelangt. Die obergerichtliche Rechtsprechung erachtet die Schutzkategorie LSG durchaus für hinreichend, um einem Natura 2000-Gebiet den unionsrechtlich gebotenen Schutz zu vermitteln (VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005, 12 A 8/05; Urt. v. 21.08.2009, 11 C 318/08T; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.05.2009, 7 KS 28/07).</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen</p>	<p>Eingang 10.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 04)</p>
<p>Der Gesetzgeber unterscheidet nicht umsonst zwischen einem NSG nach § 23 BNatSchG und einem LSG nach § 26 BNatSchG. Da es sich hier speziell um ein Biotop von überschaubarem Umfang handelt, ist, nach unserer Rechtsauffassung -, die Kategorie eines Naturschutzgebietes zwingend vorgegeben.</p> <p>Die Verbote, zu denen wir bereits im NSG-Vorentwurf Stellung genommen haben, sind in der hier vorgelegten LSG Verordnung nahezu identisch mit denen des NSG-Vorentwurfs.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass fachlich hier auch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) gerechtfertigt wäre. Aus Gründen der Akzeptanz wurde sich jedoch für die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) entschieden. Ausgehend vom Schutzgegenstand und vom Schutzzweck wurde darauf geachtet, einen adäquaten Schutz sicher zu stellen. § 32 Abs. 2 BNatSchG nimmt den in § 20 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Katalog der Schutzkategorien vollen Umfangs in Bezug und bringt damit zum Ausdruck, dass es der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten bleibt, welche dieser</p>

Somit haben die Landwirte, wie sie es auch in der Begründung ausführen, keinen Anspruch auf Zahlungen nach dem Erschwernisausgleich. Der Erschwernisausgleich wird auch in der nächsten Förderperiode weiter Bestand haben. Durch eine LSG Ausweisung entgehen den Landwirten über Jahrzehnte erhebliche Summen. Wir sprechen uns daher für die Ausweisung als NSG-Gebiet aus.

Im Unterschied zu den Verboten im NSG-Vorentwurf wurden bereits einige Verbote in der jetzigen LSG Verordnung entschärft, was wir begrüßen.

Hierzu gehört die N- Düngung mit 120 kg N/ha sowie die Umstellung der Beweidung von 2 Tieren/ha auf 2 GV/ha. Hier wünschten wir uns die Heraufsetzung der Anzahl auf 3 GV/ha, damit auch Muttertiere ohne Nachzucht auf den Flächen stehen können.

Die Gewässer sind von einem breiten Schilfgürtel umgeben. Eine Ausweitung des Pufferstreifens auf Grünland um 20 m würde einen

Kategorien des Gebiets- und Objektschutzes zum Einsatz gelangt. Die obergerichtliche Rechtsprechung erachtet die Schutzkategorie LSG durchaus für hinreichend, um einem Natura 2000-Gebiet den unionsrechtlich gebotenen Schutz zu vermitteln (VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005, 12 A 8/05; Urt. v. 21.08.2009, 11 C 318/08T; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.05.2009, 7 KS 28/07).

Aufgrund der grundsätzlichen Ablehnung der überwiegenden Anzahl der Eigentümer des Gebietes zu einem NSG wurde insbesondere aus Gründen der Akzeptanz hier die Schutzkategorie LSG gewählt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der im Gebiet belegenen Grundstücke wurden mehrfach über den Umstand des Wegfalls von Erschwernisausgleich und anderen Fördermöglichkeiten informiert. Diese Hinweise vermochten an der ablehnenden Haltung einiger Eigentümerinnen und Eigentümer jedoch nichts zu ändern.

Im Rahmen der Vorabbeteiligung zur NSG-Ausweisung und aufgrund von Gesprächen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern wurden vor der Auslegung schon viele Belange - so weit sie naturschutzfachlich zu vertreten waren - abgemildert.

Gemäß der Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Erhaltung der lokalen Population des Kammmolches beträgt die Kenngröße für Ganzjahresbeweidung 0,3 – 0,5 GVE/ha/a als Nutzungsintensität um die Gewässer und das Umfeld. Eine Beweidung mit 2 GVE/ha kann daher nicht flächendeckend auf 3 GVE/ha erhöht werden, da dies dem FFH-spezifischen Schutzzweck widersprechen würde. Für flexible Lösungen kann ggf. eine Befreiung erteilt werden, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Die Begrenzung der Düngergabe auf 120 kg/ha/a ist erforderlich, um einen Eintrag von Nährstoffen in die Biotope, Habitate und Lebensraumtypen zu minimieren. Es geht bei dieser konkreten Regelung um die Gesamtmenge an Nährstoffeinträgen in die Kleingewässer sowie deren Umgebung. Die ursprüngliche Regelung einer Begrenzung auf 80 kg Düngergabe/ha/Jahr wurde nach Gesprächen mit den Bewirtschaftern bereits deutlich abgeschwächt. Eine zusätzliche Beschränkung der ersten Düngungsgabe wäre fachlich sinnvoll, darauf wird hier aber verzichtet.

Aufgrund von Gesprächen mit den Bewirtschaftern wurde der Pufferstreifen auf Ackerflächen auf 10 m und auf Grünland auf 20 m festgelegt. So sind

<p>Pufferstreifen zu den Gewässern von 40 – 50 m bedeuten. Diese Vorgabe widerspricht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip: Ein Eintrag von Nährstoffen aus dem extensiv genutztem Grünland in die Gewässer ist nicht zu besorgen. Der Pufferstreifen würde zudem aufgrund der Bewirtschaftungsauflagen nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sein. Dies käme einem enteignungsgleichen Eingriff nahe.</p> <p>Ansonsten halten wir unsere Bedenken, die wir im Vorentwurf zur NSG-Ausweisung dargelegt haben, weiter aufrecht.</p>	<p>Ackerflächen im Prinzip geringer betroffen und Grünland kann extensiv weiter bewirtschaftet werden.</p> <p>Aus Amphibienschutzgründen ist ein Pufferstreifen ohne Düngung und Bodenbearbeitung erforderlich. Eine Offenhaltung durch Nutzung ist aber erwünscht.</p> <p>Die angeführte Stellungnahme bezieht sich auf einen Schutzgebietsentwurf, der andere Verbote und andere Freistellungen beinhaltet sowie eine andere Schutzkategorie darstellt. So weit möglich wurden die Inhalte bereits im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.</p>
<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON)</p>	<p>Eingang 14.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 05)</p>
<p>Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des oben bezeichneten FFH-Gebietes als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p>Zur geplanten Ausweisung möchten wir folgende Anregungen und Bedenken geben: Durch die besondere Betroffenheit der Eigentümer und Bewirtschafter im Raum Oetzendorf, die aus dem Bau der A 39, den daraus folgenden Kompensationsmaßnahmen und der Unterschutzstellung des FFH-Gebietes resultiert, empfehlen wir ausdrücklich, die Verbote in der Schutzgebietsverordnung so niedrig, wie dem Schutzziel nötig zu halten, um Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen und Vertragsnaturschutz zu schaffen. Hinzu kommt, dass gerade im Raum Oetzendorf die Eigentümer und Bewirtschafter aus eigenem Willen und eigenen Mitteln Naturschutz zugelassen und gefördert haben. Diese Akzeptanz gilt es zu erhalten und nicht zu zerstören.</p> <p>§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck Absatz 2 Wir bedanken uns für die Anerkennung der Leistungen der Eigentümer und Bewirtschafter im Sinne des Naturschutzes.</p> <p>§ 3 Verbote Absatz 2 Nr. 5 Das Verbot, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzubringen oder aufzuschütten ist irreführend. Als landwirtschaftliche</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Verbote wurden ausschließlich normiert, soweit diese für den Gebietschutz erforderlich sind.</p> <p>Die Ausweisung als Schutzgebiet verhindert nicht die Möglichkeit, Flächen und Maßnahmen im Gebiet als Kompensation anzurechnen. Allerdings dürfen die Maßnahmen keine für den Erhaltungszustand verpflichtenden Maßnahmen sein.</p> <p>Ob die Möglichkeit für Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet bestehen, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Soweit der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, ist für die Flächen im Schutzgebiet jedoch keine Kompensation angedacht oder fachlich sinnvoll möglich. Zudem muss die Sicherung des Schutzgebiets durch die zuständige Naturschutzbehörde unabhängig von eventuell zukünftigen Ausgleichsmaßnahmen stattfinden und sich dabei an der fachlichen Notwendigkeit des Schutzzweckes orientieren.</p> <p>Die aus der Vorabeteiligung eingegangenen Hinweise und Anregungen sowie die Anregungen aus den Gesprächen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern wurden in dem aktuellen Entwurf zur Auslegungen größtenteils berücksichtigt. Die Stellungnahme geht anscheinend teilweise noch auf einen überholten Entwurf ein, da verschiedene Aspekte so nicht mehr vorzufinden sind und/oder die Nummerierungen nicht stimmen.</p> <p>Das Verbot, Abfälle zu lagern, aufzubringen und aufzuschütten wurde absichtlich allgemein gefasst und ist damit ein deklaratorisches Verbot, da es</p>

Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Diese dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung z.B. in Form von Bioabfall- und Grüngutkomposten verarbeitet werden. Zudem geben das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Bioabfallverordnung den Umgang mit Abfällen auch aus der landwirtschaftlichen Produktion ausreichend vor. Der Absatz ist überflüssig und ist zu streichen.

Absatz 4

Nr. 5 Die Beweidungsdichte mit 2 GV/ha ist unverhältnismäßig und müsste heraufgesetzt werden, da die sensiblen Bereiche durch § 3 Absatz 5 bereits ausreichend geschützt sind.

Nr. 6 Die Mahd muss zum frühestmöglichen Termin erlaubt werden. Hierbei ist der Termin von der Witterung bzw. der Hauptamphibienwanderung abhängig zu machen. Als Rückfalldatum sollte der 15. Mai erhalten bleiben.

Nr. 8 Die Düngung erfolgte bisher vor allem frühzeitig, um die Nutzung des ersten Schnittes als Futter zu ermöglichen und gleichzeitig eine Futterhygiene und effiziente Nährstoffnutzung sicher zu stellen. Aus Amphibienschutzgründen sollte eine Begrenzung der ersten Düngungsgabe ausreichen, zumal eine bodennahe Ausbringung von flüssigen Düngern mittels Schleppschlauch vorgeschrieben ist.

Absatz 5

Eine Ausweitung des Pufferstreifens im Vergleich zum Vorentwurf von 10 auf 20 Meter ist eine wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftung. In Anbetracht der Regelungen in § 38 WHG, welcher bereits einen Gewässerrandstreifen von 5 Metern gesetzlich normiert, muss eine Ausdehnung auf das Vierfache eine besondere Rechtfertigung erfahren. Das Walzen und Schleppen sollte daher auf Grünland zur Pflege erhalten bleiben, eine zeitliche Einschränkung wäre denkbar, um dem

das Abfallgesetz widerspiegelt. Um die Einheitlichkeit mit anderen Verordnungen zu gewährleisten, wird die Verbotsregelung umformuliert zu: „Abfälle einzubringen oder abzulagern“.

Gemäß Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Erhaltung der lokalen Population des Kammmolches beträgt die Kenngröße für Ganzjahresbeweidung 0,3 – 0,5 GVE/ha/a als Nutzungsintensität um die Gewässer und das Umfeld. Eine Beweidung mit 2 GVE/ha kann daher nicht flächendeckend erhöht werden, da dies dem FFH-spezifischen Schutzzweck widersprechen würde. Für flexible Lösungen kann ggf. eine Befreiung erteilt werden, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Der frühestmögliche Mähtermin ist abhängig von der Amphibienwanderzeit und damit auch abhängig von der Witterung. Dieser ist auf den 15. Mai festgesetzt. Es wird daher nicht klar, was mit der Erhaltung des Rückfalltermins zum 15. Mai gemeint ist.

Gemeint ist vermutlich Nr. 9. Hier wird die Düngung auf 120 kg/ha/Jahr begrenzt.

Dies ist erforderlich, um einen Eintrag von Nährstoffen in die Biotope, Habitate und Lebensraumtypen zu minimieren. Es geht bei dieser konkreten Regelung um die Gesamtmenge an Nährstoffeinträgen in die Kleingewässer sowie deren Umgebung. Die ursprüngliche Regelung einer Begrenzung auf 80 kg Düngergabe/ha/Jahr wurde nach Gesprächen mit den Bewirtschaftern bereits deutlich abgeschwächt. Eine zusätzliche Beschränkung der ersten Düngungsgabe wäre fachlich sinnvoll, darauf wird hier aber verzichtet.

Die Ausweitung des Pufferstreifens auf 20 m im Grünland erfolgte als Ergebnis des Gesprächs mit den Bewirtschaftern zusammen mit einer gleichzeitigen Erhöhung der erlaubten Düngemenge.

In den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den Amphibienarten werden Randstreifen von 20 bis 50 m je nach Art empfohlen. Auf Ackerflächen wurde er auf 10 m festgelegt, so dass die Ackerflächen bedeutend geringer betroffen sind als zuvor. Ein Pufferstreifen von 20 m betrifft hier nur das Grünland. Da

Amphibienschutz Genüge zu tun.

§ 5 Freistellungen

Absatz 2

Nr. 12 Die erhöhten Auflagen sind mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungsverbänden abzustimmen. Der so entstandene Mehraufwand ist zu erstatten.

Nr. 13 Hier wäre aufgrund der sich ausbreitenden Großprädatoren in Niedersachsen folgende Ergänzung gewünscht: „oder in der für den Herdenschutz nötigen Art“

Nr. 16 Wildschäden müssen auch innerhalb des Pufferstreifens um die Stillgewässer beseitigt werden können. Die aufgeführte Einschränkung der Freistellung ist daher zu streichen.

Absatz 4

Nr. 5 Der Drohneneinsatz zu landwirtschaftlichen Zwecken muss unbürokratischer möglich sein. Eine Anzeige 14 Tage vor Beginn der Nutzung schränkt die Flexibilität von Einsätzen ohne ausreichende Rechtfertigung ein. Die Population des Kammmolches wird hierdurch sicher keinen Nachteil erfahren. Die Anzeigepflicht hat daher keine Relevanz und sollte komplett gestrichen werden, gerade im Sinne des Wildtierschutzes durch Drohneneinsätze.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Absatz 1

Nr. 2 Die aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Kleingewässern, dürfen nur in Abstimmung mit den Eigentümern und Nachbarn erfolgen.

hier eine extensive Beweidung durch die Bewirtschafter geplant ist, ist die Einschränkung durch das Verbot der Bodenbearbeitung auf diesem Pufferstreifen nicht hervorzuheben. Auch ist eine Nutzung weiterhin möglich. Gerade die Jungtiere halten sich eine relativ lange Zeit nach Ihrer Larvalzeit in der Nähe der Stillgewässer auf, bevor sie in ihre Überwinterungsbereiche wandern. Daher ist ein Pufferstreifen von 20 m eine Minimumabgrenzung.

Die Bewirtschafter und der Unterhaltungsverband wurden bei der Aufstellung des Verordnungsentwurfes beteiligt. Da die zu schützenden Amphibien insbesondere auf hohe Wasserstände angewiesen sind, stellt eine zusätzliche Entwässerung eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar, die daher einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf.

Die Einzäunung von Grünlandflächen ist in der Verordnung nicht auf eine bestimmte Art festgelegt. Somit sind auch die für den Herdenschutz möglichen Arten erlaubt. In der Begründung wird diese Art als Erläuterung ergänzt.

Innerhalb des Pufferstreifens halten sich insbesondere Jungamphibien auf, die durch Bodenbearbeitung stark beeinträchtigt werden. Bei starken Wildschäden kann es allerdings erforderlich werden, Ausbesserungen vorzunehmen. Daher wird in die Verordnung unter § 4 Abs. 1 Nr. 12 die Beseitigung von Wildschäden innerhalb des 20 m breiten Pufferstreifens auf Dauergrünland unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Eine Anzeige für den Einsatz von Drohnen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz des stark störungsempfindlichen Kranichs und des im Randbereich vorkommenden Seeadlers für erforderlich gehalten.

Die Neuanlage wird im Rahmen der Managementplanung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen.

Kreisnaturschutzbeauftragter, Herr Armin Menge	Eingang 14.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 06)
<p>§ 3 (4) 6: Der Termin für den ersten Schnitt auf Grünlandflächen sollte auf den 15.06. festgelegt werden. Gerade Grünlandflächen stellen in der Zeit vor diesem Termin Aufzucht- und Nahrungshabitate für viele Jungtiere – teilweise wenig migrationsfähiger und kleinterritorialer Arten dar. Durch einen späteren Mähtermin können ggf. Verluste vermieden werden.</p>	Die Hauptwanderzeit der Amphibien ist zum 15. Mai bereits erfolgt und beendet. Um eine wirtschaftliche Grünlandnutzung in den Schutzgebieten weiterhin zu ermöglichen, muss das Futter von einer hochwertigen Qualität sein, so dass ein Schnitt zum 15. 6. nicht diese Anforderungen erfüllen kann.
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Eingang 14.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 07)
<p>Gegen den Erlass einer Anpassungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet: Kammolch-Biotop bei Oetzendorf bestehen keine Bedenken.</p> <p>Nachstehend sende ich Ihnen zur Information die luftrechtlichen Vorschriften zum § 3 Abs. 2 Nr. 16 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet zu:</p> <p>Nach § 21b LuftVO ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen u. a. verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Abs. 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt, über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.</p> <p>Nach § 21a Abs. 2 LuftVO bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 und keines Nachweises nach Absatz 4 bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet; 2. Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. <p>Weiterhin können in begründeten Fällen Ausnahmen von den</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Betriebsverboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen von § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind. § 20 Absatz 5 und § 21a Absatz 5 und 6 gelten entsprechend. Bei Beantragung von Ausnahmefällen bedarf es einer Zustimmungserklärung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für die genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde einer Erlaubnis erteilt hat.</p> <p>Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.</p> <p>Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainergraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Eingang 15.01.2019 (Naturschutzverbände 02)</p>
<p>Mein Kollege hat bereits im Juli die Möglichkeit zu einer Vorabstellungnahme zu den geplanten Schutzgebieten „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ und „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ bekommen, die wir noch ergänzt haben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die im Gebiet liegenden Gewässer aktuell keiner fischereilichen Nutzung unterliegen. Dennoch halten wir es für sehr wahrscheinlich, dass in diesen Gewässern ein Fischbestand vorhanden ist, der sich ggf. durch frühere Nutzung und / oder wilde Besatzmaßnahmen durch Gartenteichbesitzer oder Aquarianer rekrutiert. Auf diese Weise entwickeln sich – belegbar aufgrund unserer landes- und bundesweiten Erfahrungen - bei derartigen Gewässern oft sehr artenarme und häufig durch Neozoen geprägte</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Verordnung wird der besondere Schutzzweck ergänzt zu Erhaltung und Entwicklung [...] „- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer“.</p>

Fischartengemeinschaften, die sicherlich nicht dem Leitbild einer gewässertypischen Lebensgemeinschaft entsprechen.

Auf der andern Seite weisen wir darauf hin, dass nährstoffreiche Kleingewässern sehr wohl Lebensraum von naturraumtypischen heimischen Fischarten sind. Zum natürlichen und naturraumtypischen Arteninventar solcher Gewässer zählen u. a. vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete und /oder in der Nds. Artenschutzstrategie als prioritär / höchst prioritär gelistete Fischarten, wie **Karause, Schlammpeitzger, Bitterling, aber auch Moderlieschen, Stichling, Schleie** etc.. Fische stellen zudem die am stärksten gefährdete Wirbeltiergruppe Niedersachsens dar; über 50 % aller heimischen Süßwasserfische sind in der Roten Liste gefährdeter Arten Nds. (LAVES 2008) gelistet! So unterliegen insbesondere Kleinfischarten nährstoffreicher, naturnaher Stillgewässer einer hohen Gefährdung.

Das Leitbild eines fischfreien Gewässers kann aus priorisierten, sektoralen Artenschutzermäßigungen im Einzelfall / bei Einzelgewässern vertretbar sein, eignet sich aber aus Gründen eines ausgewogenen Naturschutzansatzes nicht als landkreisübergreifendes und schablonenhaftes Leitbild der Kleingewässerentwicklung. In der Praxis ist aus den o.a. Gründen die Fischfreiheit von Stillgewässern eine unerfüllbare Utopie. **Vielmehr öffnet der Ausschluss eines geregelten fischereilich-naturschutzfachlichen Managements oft das Einfallstor für unerwünschte Massenentwicklung gewässeruntypischer, oft nicht heimischer Fischarten.**

Wir empfehlen daher im Rahmen der LSG/NSG-Managementpläne ein **fischereilich-naturschutzfachliches Monitoring** der Gewässer und ggf. die **Entnahme von Neozoen** aus den Gewässern bzw. stattdessen die **Etablierung eines gewässer- und naturraumtypischen Fischarteninventars**, das wie Amphibien zum gefährdeten Tierarteninventar solcher Lebensräume gehört.

Bei einer **geplanten Entnahme von** Fischen aus Kleingewässern für Amphibien ist unbedingt **vorab eine naturschutzfachliche Bestandsaufnahme** durchzuführen um auszuschließen, dass prioritäre und höchst prioritäre Arten (z. B. Bitterling Anhang II) beeinträchtigt werden. Für

Wird zur Kenntnis genommen Dies kann im Rahmen des Managementplanes/Maßnahmenblattes mit berücksichtigt werden.

eine beratende Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Oerrel	Eingang 15.01.2019 (Eigentümer 01)
<p>zum Verordnungsentwurf über das geplante LSG „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ nehme ich für die Niedersächsischen Landesforsten wie folgt Stellung:</p> <p><u>1. Verordnungsentwurf</u></p> <p>§ 2 (2) Satz 1 welches insbesondere ...</p> <p>Für den Schutzzweck sowie die Beschreibung des Gebietes ist es unerheblich, inwieweit die Flächeneigentümer dessen Entstehung geduldet oder unterstützt haben. Ich bitte daher, den Halbsatz "welches insbesondere....." zu löschen.</p> <p>§ 2 (2) Satz 2 Zwei Gewässer ...</p> <p>Es ist unklar, ob die Verordnungen dieser Naturdenkmäler aufgehoben werden. Im Entwurf zum NSG vom 15.06.2018 war dieses vorgesehen, im aktuellen LSG-Entwurf ist eine Aufhebung nicht mehr vorgesehen.</p> <p>§ 2 (3) 1. Spiegelstrich ...</p> <p>Die Beschreibung "zahlreicher Amphibienarten" ist sehr allgemein gehalten und entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot. Ich bitte daher um eine entsprechende Anpassung der Beschreibung.</p> <p>§ 3 (2) Ziff. 5 aufzubringen ...</p> <p>Hier ist evtl. "auszubringen" gemeint? Der Text wäre zu ändern.</p>	<p>Der Satz beschreibt das Gebiet und die Entstehung der Biotop und seine Schutzwürdigkeit. Die Leistung durch Duldung und Unterstützung insbesondere der Eigentümer soll hier gewürdigt werden, um zur Akzeptanz des Schutzgebietes beizutragen. Daher bleibt der Satz bestehen.</p> <p>Da es sich bei der Schutzgebietsausweisung jetzt nicht mehr um ein NSG, sondern um ein LSG handelt, ist der Schutzstatus Naturdenkmal für die beiden nordöstlichen Teich beizubehalten, um einen ähnlich hohen Schutzstatus wie bei einem NSG beizubehalten.</p> <p>Es werden neben dem Kammolch als Anhang II und Anhang IV Art auch noch Moorfrosch, Laubfrosch und Springfrosch aufgeführt und diese Arten noch durch den Wasserfrosch ergänzt. Eine vollständige Aufzählung aller vorkommenden Amphibienarten ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Begrifflichkeit „aufbringen“ ist im Bioabfallgesetz eine übliche Formulierung. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft ist bis auf die aufgeführten Regelungen bei Acker und Grünland freigestellt. Um die Einheitlichkeit mit anderen Verordnungen zu gewährleisten, wird die Verbotsregelung umformuliert zu: „Abfälle einzubringen oder abzulagern“.</p>

§ 3 (2) Ziff. 21 neue Wege ...

Diese Formulierung geht klar über die Regelung des Unterschutzstellungserlasses (der hier keine Anwendung findet, da keine wertbestimmenden Wald-LRT vorliegen) hinaus. Dieser sieht auf Waldflächen mit wertbestimmenden LRT einen Zustimmungsvorbehalt der UNB für den Neu- und Ausbau von Wegen vor. Ich bitte "ohne Zustimmung der UNB" dieser Regelung hinzuzufügen um eine erlasskonforme Regelung zu erzeugen. Eine ausreichende Begründung zu diesem Punkt liegt nicht vor.

§ 3 (6) letzter Satz Die Entnahme ...

Um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen bitte ich folgende Formulierung zu verwenden: "Je ha Waldfläche soll ein liegendes oder stehendes Stück starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden." Formulierung: Stück Totholz (angelehnt an USE)

§ 4 (1) Ziff. 1 Forschung und Lehre ...

Zentrale Aufgaben des forstlichen Versuchswesen werden in Niedersachsen für alle Waldbesitzenden durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) erbracht, bei der es sich um eine unmittelbar dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnete Behörde handelt. Die NW-FVA arbeitet im forstlichen Forschungs- und Versuchswesen einschließlich des Monitorings anwendungs- und praxisorientiert und berät alle Waldbesitzenden auf der Grundlage abgesicherter Erkenntnisse der forstlichen Forschung (siehe auch Staatsvertrag über die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt vom 01.01.2011). Um die für das Waldökosystem erforderlichen Untersuchungen und Forschungen durchführen zu können, bitte ich um eine Freistellung der hierfür notwendigen Arbeiten ohne Anzeige- oder Zustimmungsvorbehalt.

Die NLF führen Untersuchungen einerseits im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft durch. Andererseits werden durch die NLF Untersuchungen im Zuge ihres Geschäftsfeldes „Naturdienstleistungen“ durchgeführt. Für beide Fälle bitte ich ebenfalls um

Der Neu- oder Ausbau von Wegen ist zwar immer mit einem Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden. Eine strengere Regelung als für Lebensraumtypen soll hier aber nicht erfolgen. Daher wird das Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 21 abgemildert, in dem ergänzt wird, dass sich dies nur auf Wege außerhalb des Waldes bezieht: „21. Wege außerhalb des Waldes neu anzulegen oder bestehende auszubauen“. Für den Neu- oder Ausbau von Waldwegen bedarf es jedoch einer Erlaubnis, da die Zerschneidung der Wanderkorridore eine starke Beeinträchtigung des Lebensraums des Kammmolchs ist und daher die Lage und Größe neuer und ausgebauter Wege auf die Gefährdung des Schutzzweckes überprüft und gegebenenfalls eingeschränkt werden muss.

Die Formulierung wird präzisiert formuliert: „Die Entnahme von Totholz- ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt.“

Unter die Freistellungen in § 5 Abs. 2 wird unter Nr. 3 neu aufgenommen:

2. „die forstliche Forschung und die forstwissenschaftliche Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte“

<p>eine zustimmungsfreie Freistellung. Die genannten Fälle sollten durch folgende Formulierung abgedeckt werden: „Freigestellt ist die Forschung und wissenschaftliche Untersuchung durch die NLF oder die NW-FVA bzw. deren Beauftragte.“</p> <p>§ 5 (2) Ziff. 1 Das Betreten des LSG ...</p> <p>Da sich die Freistellungen zum Betreten und Befahren auch auf die damit verbundenen Handlungen erstrecken, bitte ich dieses explizit in der Verordnung oder alternativ in der Begründung aufzunehmen. Eine mögliche Formulierung könnte lauten: „Wie bei allen Freistellungen zum Betreten und Befahren umfasst die Freistellung auch die bezweckten Handlungen.“</p> <p>§ 5 (2) Ziff. 3 Bewirtschaftungsplanes ...</p> <p>Ich mache darauf aufmerksam, dass es sich bei der Fichte nicht um eine fremdländische Art handelt, wie in der Begründung auf Seite 25 beschrieben. Wir bitten dieses zu streichen.</p> <p>§ 5 (3) Ziff. 1 Die Durchführung von ...</p> <p>Es wird begrüßt, dass die Veranstaltungen der NLF im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages freigestellt sind. Ich bitte aber vor dem Hintergrund der einheitlichen Regelung, für die Veranstaltungen der NLF keinen Anzeigevorbehalt festzusetzen, da dieses auch in den Verordnungen zum NSG Bobenwald und zum NSG Brambosteler Moor so definiert wurde.</p>	<p>In einem LSG sind nicht alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung des Schutzgebietes führen, wie in einem NSG. Das Betreten und Befahren außerhalb der Wege wird hier nur gesondert freigestellt, weil es vorher außerhalb der Wege zu einem bestimmten Zeitpunkt verboten wurde. Handlungen sind daher möglich, wenn Sie nicht vorher explizit verboten wurden.</p> <p>In der Begründung wird die Fichte nicht mehr als fremdländische Baumart aufgeführt, sondern zusätzlich genannt: „Die vorhandenen Eichen und fremdländischen Arten sowie die Fichten werden bis zur nächsten Bestandregulation bestehen bleiben.“</p> <p>Die Regelung wird bei den Freistellungen aufgenommen und der Anzeigevorbehalt aus Abs. 3 Nr. 1 wird gestrichen. Die Formulierung unter § 5 Abs. 2 Nr. 2 lautet wie folgt: „das Betreten des LSG zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des NWaldLG,</p>
<p>Hansestadt Uelzen</p>	<p>Eingang 16.01.2019 (Eigentümer 02)</p>
<p>Seitens der Hansestadt Uelzen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung.</p> <p>Es wird jedoch die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll ist, in diesem Zusammenhang die Überlegungen zum Rückbau der K 45 zwischen Masendorf und Oetzendorf nochmals aufzugreifen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist angedacht, den Schutz der Amphibien bei der Wanderung zwischen den Teilgebieten westlich und östlich der K 45 durch ein Amphibienleitsystem, sprich durch Tunnel zu gewährleisten. Die finanziellen Mittel hierfür wurden beim Land beantragt.</p>

<p>Der Landkreis war 2016 mit dem Vorschlag an die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr herangetreten, die asphaltierte Kreisstraße zurückzubauen und daraus einen Spurbahnweg zu machen, der in die Baulast der jeweiligen Gemeinden gegeben wird und nur noch von Land- und Forstwirtschaft sowie Fußgängern und Radfahrern genutzt werden darf. Es war angedacht, die Entsiegelung bzw. den Rückbau als Ausgleichsmaßnahme für den Bau der A39 anzurechnen, so dass den Gemeinden und dem Landkreis keinen Kosten entstehen würden. Mit der Nutzungseinschränkung würde ein Schutz des jetzigen FFH-Gebietes (zukünftigen LSG) einhergehen und die jährlich zur Zeit der Krötenwanderung notwendigen Straßensperrungen könnten entfallen. Das Vorhaben war seinerzeit nicht weiter verfolgt worden, da der Ortsrat Molzen / Masendorf / Riestedt und auch die Nachbargemeinden es abgelehnt hatten.</p>	
<p>Amt für Kreisstraßen (Amt 70)</p>	<p>Eingang 17.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 08)</p>
<p>Aus Sicht des Amtes für Kreisstraßen bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Maßnahme.</p> <p>Hinweis:</p> <p>1. Aus Sicht der Kreisstraßenverwaltung wäre es denkbar die K45 abzustufen und zurückzubauen. Eine Tunnellösung könnte dann entfallen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg</p>	<p>Eingang 17.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 09)</p>
<p>die hoheitliche Sicherung des im LK Uelzen gelegenen FFH-Gebietes 262 „Kammolchbiotop bei Oetzendorf“ begrüße ich ausdrücklich. Bedauerlicherweise wurde nunmehr gegenüber dem Verordnungsentwurf der ersten TÖB die Schutzgebietskategorie gewechselt. Aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz wäre die Kategorie Naturschutzgebiet für dieses Gebiet die angemessene gewesen aus Gründen, die in der Begründung zum VO-Entwurf im Rahmen der 1. TÖB nachvollziehbar und folgerichtig von der Unteren Naturschutzbehörde dargelegt wurden. Die zeitliche Verzögerung, die durch die Notwendigkeit dieses zweiten Verfahrens entstanden ist, wird vor dem Hintergrund des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens kritisch gesehen. Dass sich für den Schutzzweck erforderlichen und angemessenen inhaltlichen Regelungen dennoch in dieser Verordnung finden, ist folgerichtig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Der Verordnungsentwurf hat auch dem Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz vorgelegen; die von dort erfolgten Anmerkungen sind in diese Stellungnahme eingeflossen.

Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich in meiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz wie folgt Stellung und bitte die vorgebrachten Aspekte in der endgültigen Fassung zu berücksichtigen:

Zu § 2 Abs. 3 erster Spiegelstrich:

Die Formulierung „des Anhangs II und/oder des Anhangs IV“ erscheint mir zu unbestimmt. Ich empfehle daher die eindeutige Zuordnung der Arten zu den Kategorien, wohl wissend, dass der Kammmolch beiden Kategorien zugeordnet wird, wobei die Kategorie Anh. II weitgehend in der Wirkung ist und daher im Vordergrund steht.

Des Weiteren empfehle ich, die deutschen Namen der genannten Tierarten durch den lateinischen zu ergänzen (in Klammer und kursiv), da dies zur Klarstellung beiträgt.

Zu § 2 Abs. 3 Ziffer 1 Buchst. b:

Ich weise darauf hin, dass der FFH-Lebensraumtyp (LRT) 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ laut Basiserfassung infolge von Eutrophierung und mangelnder Pflege erloschen ist. Hier war in 2017 im Rahmen der Kartierung nur noch der Biotoptyp „Nährstoffarmes Flatterbinsenried“ vorzufinden. Die in 2018 durchgeführte, in der Begründung beschriebene Entschlammung und Verringerung der Nährstoffeinträge wird sehr begrüßt. Ob die Maßnahme im Sinne einer Wiederherstellung des LRT erfolgreich war, bleibt abzuwarten. Dass Maßnahmen dieser Art in § 8 der LSG-Verordnung bereits konkret benannt sind, wird in diesem Zusammenhang für sinnvoll und erforderlich gehalten.

Zu § 3 Abs. 2 Ziffer 6

Angesichts der Bedeutung des FFH-Gebietes für Amphibien empfehle ich zur Klarstellung folgende Ergänzung der Formulierung: ... Amphibienlaich, *Kaulquappen und adulte Tiere* ...“.

Zu § 3 Abs. 4 Ziffer 12:

Anstelle des 1. März ist aus Amphibienschutzgründen (Frühaicher) der 1.

Die Formulierung wird geändert zu: „der vorkommenden Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammmolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Wasserfrosches, des Springfrosches sowie weiterer Amphibienarten,“

Die zusätzliche Aufführung aller beispielhaft aufgeführten Arten mit ihren wissenschaftlichen Bezeichnungen würde die Verordnung unübersichtlich machen. Zudem werden die gleichen Namen wie in den Vollzugshinweisen verwendet, wo die Zuordnung zu den wissenschaftlichen Namen eindeutig vorliegt, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Daher wurde darauf verzichtet.

Da als Referenz die Basiserfassung dienen sollte und der LRT aufgrund anthropogener Veränderungen (Nährstoffzufuhr und dadurch Verlandung) erloschen ist, wird dieser weiterhin in der Verordnung aufgeführt.

Dem wird nachgekommen.

Der Beginn des Ausbringungsverbotes stellt bereits eine Abwägung dar. Es

Februar als Beginn des Ausbringungsverbots für Kalk auf Dauergrünland zu empfehlen.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1:

Da nicht erkennbar ist, in welchen der unter den Nummern 1 bis 14 aufgezählten Fällen eine Erlaubnis und in welchen ein Einvernehmen erforderlich ist und zudem im nachfolgenden Verordnungstext nur noch der Begriff „Erlaubnis“ Verwendung findet, ist das Einvernehmen an dieser Stelle entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu § 5 Abs. 1 Ziffer 2:

Der Landlebensraum des Kammmolchs, aber auch anderer Amphibienarten umfasst auch Waldflächen. Ich empfehle daher, die Kalkung von Waldflächen zu verbieten, um eine Beeinträchtigung durch die verätzende Wirkung des Kalkes auf die Amphibien zu verhindern. Des Weiteren sollte das Befahren der Waldflächen im Rahmen der Bewirtschaftung sowie die Bodenbearbeitung durch entsprechende Regelungen weitgehend minimiert werden.

Hinweise zur Begründung:

Auf Seite 6 geht aus dem Text unter der Zwischenüberschrift „Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie“ nicht eindeutig hervor, dass lediglich der Kammmolch als Anhang II-Art für die Verordnung relevant ist. Ich empfehle, durch eine Umstellung des Textes an dieser Stelle dies zu verdeutlichen und hierfür die Absätze zum Kammmolch unmittelbar an die vorgenannte Zwischenüberschrift zu stellen.

Auf Seite 7 der Verordnung sollte zur Klarstellung die Zwischenüberschrift „Arten des Anhang IV“ um die Formulierung „der FFH-Richtlinie“ ergänzt werden.

Hinweise zur maßgeblichen Karte

In der Legende der maßgeblichen Karte wird zwischen „Stillgewässern mit FFH-Lebensraumtypen“ und solchen „außerhalb FFH-Lebensraumtypen“ entschieden. Bei der zweitgenannten Kategorie wird der Eindruck der

wurde sich in diesem Fall auch unter Beachtung der Vollzugshinweise für den März entschieden. Ab diesem Zeitraum ist mit einer besonders hohen Betroffenheit der Amphibien zu rechnen.

Sofern im Einzelfall die Erlaubnis einer anderen Behörde die naturschutzbehördliche Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden gesetzlichen Regelung mit umfasst, erteilt der Landkreis Uelzen als zuständige Naturschutzbehörde ggf. sein Einvernehmen..

Diese Regelungen gehen weiter als der Walderlass, da weder LRT noch Arten diese Einschränkung auf die Bewirtschaftung fordern. Der Walderlass sowie der Leitfaden dazu werden bei den Eigentümern als Maximalforderungen gewertet. Regelungen, die sich auf NICHT-LRT beziehen, werden in der Regel nicht akzeptiert. Eine zusätzliche Aufnahme würde eine Verschärfung der Verordnung bedeuten, die zu einer Neuauslegung führen müsste.

Die für die Amphibien am nächsten gelegenen Waldbereiche werden nicht mehr intensiv bewirtschaftet. Eine Gefahr durch starkes Befahren wird hier nicht gesehen. Die Kalkung von Waldflächen erfolgt in der Regel mit kohlensaurem Magnesiumkalk, der sich langsam auflöst und nicht ätzend wirkt, so dass hier keine Einschränkung erforderlich ist.

In der Begründung wurde die Trennung zwischen Anhang II und Anhang IV Arten genauer herausgestellt.

Dem wird nachgekommen.

Die Formulierung der Stillgewässer (außerhalb FFH-LRT) wird geändert zu Stillgewässer/Amphibienhabitat.

<p>„Wertlosigkeit“ in Bezug auf die FFH-RL erweckt. Dies trifft jedoch nicht zu, das es sich bei diesen Stillgewässern um (Teil-)Habitate des für die Gebietsmeldung entscheidenden Kammmolchs handelt bzw. zukünftig handeln kann. Ich empfehle, diese Formulierung zu überdenken.</p>	
<p>BUND Kreisgruppe Uelzen</p>	<p>Eingang 20.01.2019 mit Genehmigung auf Aufschub (Naturschutzverbände 03)</p>
<p>Im Gebiet Mührgehege war die BUND Kreisgruppe Uelzen über viele Jahre beim Amphibienschutz aktiv, hat den „Krötenzaun“ betreut und die Bewegung der Amphibien von West nach Ost zu den Laichgewässern dokumentiert, sowie ein Ersatzgewässer westlich der Kreisstraße angelegt.</p> <p>Wir halten die Ausweisung des FFH-Gebietes Mührgehege, das aufgrund seiner Arten, insbesondere der Amphibien von überregionaler Bedeutung ist, in der Schutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ für nicht ausreichend gesichert. Die Gründe für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet werden von Ihnen unter dem Punkt „Wahl der Schutzkategorie“ beschrieben. „Druck von Eigentümern, Nutzern und politischen Gremien“ kann aus unserer Sicht hier nicht als Argument gelten. Die politische Landschaft ist hier so gestaltet, dass die genannten Nutzer, Eigentümer und Mitglieder in politischen Gremien oft identisch sind. Des weiteren ist festzustellen, dass zumindest einzelne Landwirte als Nutzer sich schon bislang nicht an Umweltgesetze gehalten haben, z.B. indem besonders im westlichen Waldbereich des Gebietes landwirtschaftliche Abfälle sowie Bauschutt deponiert werden. Hier befinden sich die Winterquartiere der empfindlichen Amphibien. Durch Nährstoffeinträge ist dieser Teil des Gebietes in zunehmend schlechtem Zustand. Die natürliche Vegetation ist bereits deutlich verändert. Die höhere Schutzkategorie NSG wäre darum notwendig. Es wäre dadurch leichter, Eigentümer durch die Fördermöglichkeiten und Erschwernisausgleiche, die für Naturschutzgebiete zur Verfügung stehen in den Erhalt dieses einzigartigen Lebensraumes einzubinden.</p> <p>Die Schutzgebietsverordnung ist im vorgelegten Entwurf nicht geeignet, die rückläufigen Amphibienbestände zu stabilisieren. Dazu wären schärfere Bewirtschaftungsauflagen für die zwei angrenzenden Ackerflächen notwendig. (s. Karte) Die Amphibien wandern durch beide Flächen, Jungtiere während einer Zeit, wo im konventionellen Landbau bereits Pflanzenbehandlungsmittel im Einsatz sind. Hier gilt u. E. § 13 Abs. 2 S. 4</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Gründen der Akzeptanz wurde sich für die Schutzkategorie LSG entschieden. Es ist zutreffend, dass fachlich hier auch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (NSG) gerechtfertigt wäre. Aus Gründen der Akzeptanz wurde sich jedoch für die Schutzkategorie Landschaftsschutzgebiet (LSG) entschieden. Ausgehend vom Schutzgegenstand und vom Schutzzweck wurde darauf geachtet, einen adäquaten Schutz sicher zu stellen. § 32 Abs. 2 BNatSchG nimmt den in § 20 Abs. 2 BNatSchG enthaltenen Katalog der Schutzkategorien vollen Umfangs in Bezug und bringt damit zum Ausdruck, dass es der Entscheidung des Einzelfalles vorbehalten bleibt, welche dieser Kategorien des Gebiets- und Objektschutzes zum Einsatz gelangt. Die obergerichtliche Rechtsprechung erachtet die Schutzkategorie LSG durchaus für hinreichend, um einem Natura 2000-Gebiet den unionsrechtlich gebotenen Schutz zu vermitteln (VGH Kassel, Urt. v. 28.06.2005, 12 A 8/05; Urt. v. 21.08.2009, 11 C 318/08T; OVG Lüneburg, Urt. v. 20.05.2009, 7 KS 28/07).</p> <p>Die Eigentümer haben sich größtenteils für ein LSG ausgesprochen mit bewusstem Verzicht auf Fördermöglichkeiten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lässt sich nicht ausschließlich</p>

Pflanzenschutzgesetz, wonach „die Anwendung von PSM nach guter fachlicher Praxis bei Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL nur dann zulässig ist, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert.“

Eine Naturschutzgebietsverordnung könnte hier entsprechende Auflagen vorgeben und die betroffenen Landwirte entschädigen. Ein positiver Nebeneffekt bei Verzicht auf Pestizide wäre die verbesserte Situation für die ebenfalls rückläufigen Insektenbestände, die die Nahrungsgrundlage für Amphibien bilden. Mit diesen zwei global gesehen sehr kleinen Ackerflächen könnte man ein Minimum an Schutz und vielleicht tatsächlich wieder Verbesserungen der Amphibienpopulation erreichen.(s.Karte)

Wald

Zum Thema Wald erklären Sie sehr richtig „Potentiell natürlich ist auf diesem Standort überwiegend der Flattergras-Buchenwald. Diese Waldgesellschaft ist sehr gefährdet durch den Anbau gebietsfremden Arten wie insbesondere der Douglasie in Misch-, aber auch in Reinkultur...“

Im selben Absatz erlauben Sie den Anbau der Douglasie mit bis zu 60%. Damit würde eine massive weitere Verschlechterung der ökologischen Waldsituation im FFH-Gebiet einhergehen. Dem können wir keinesfalls zustimmen.

Ggf. ist die von uns im Gebiet erfasste **Libellenfauna** von Interesse und könnte bei weiteren Planungen berücksichtigt werden? Die Erfassung der früh fliegenden Arten konnte nicht vollständig erfolgen, da Rücksicht auf die Kranichbrut genommen werden musste. Alle unbeschatteten Gewässer im Gebiet sind dabei von Bedeutung. Die beiden besonders heraus ragenden Gewässer werden auf der Karte (s.u.) gesondert markiert.

Anax	imperator	Große Königslibelle
Brachytron	pratense	Früher Schilfjäger
Coenagrion	puella	Hufeisen-Azurjungfer
Ischnura	pumilio	Kleine Pechlibelle

mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln begründen, jedoch sind sie einer von mehreren Faktoren, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der Amphibienpopulationen auswirken können. Es erfolgte eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse zum Schutz von Natur und Landschaft und den privaten Interessen der Flächeneigentümer. Dabei wurden die erforderlichen Schutzregelungen für die Amphibien aufgestellt, die zugleich die landwirtschaftliche Nutzung nicht weiter einschränken als notwendig ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

Der Schutzzweck des Gebietes dient hauptsächlich dem Schutz der Amphibien und seiner Lebensräume. Eine Entwicklung der Wälder zu einem naturnahen Flattergras- Buchenwald ist zwar wünschenswert, kann aber nicht mit dem Schutzzweck begründet werden. Daher war es nur möglich, eine Begrenzung von Douglasien auf 60 % der Waldfläche vorzunehmen.

Vielen Dank für die Artenerfassung. Die Daten werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei weiteren Planungen mitberücksichtigt.

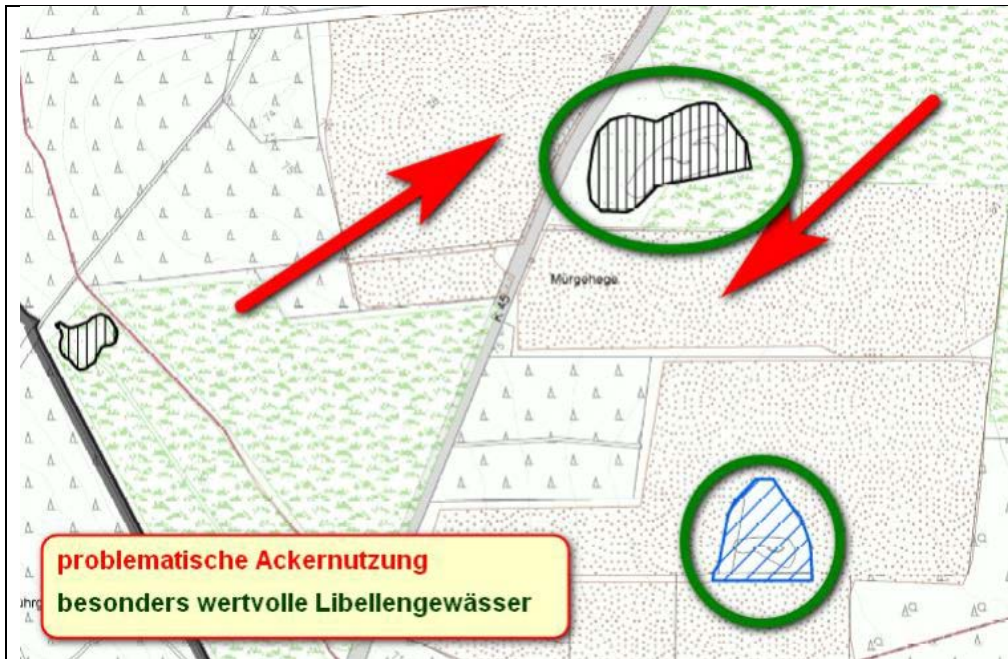
Lestes	barbarus	Südliche Binsenjungfer
Lestes	sponsa	Gemeine Binsenjungfer
Lestes	virens	Kleine Binsenjungfer
Lestes	dryas	Glänzende Binsenjungfer
Leucorrhinia	dubia	Kleine Moosjungfer
Leucorrhinia	pectoralis	Große Moosjungfer
Libellula	depressa	Plattbauch
Libellula	quadrimaculata	Vierfleck
Orthetrum	cancellatum	Großer Blaupfeil
Sympetrum	sanguineum	Blutrote Heidelibelle
Sympetrum	striolatum	Große Heidelibelle
Sympetrum	vulgatum	Gemeine Heidelibelle

Anmerkung: Auf Seite 4 Begründung unter **Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)** muss es bitte heißen „Ein nicht unbedeutender Teil der Stillgewässer wurde durch oder mit Unterstützung der örtlichen Bevölkerung und der Grundeigentümer **und der BUND Kreisgruppe Uelzen** als Biotop hergestellt oder durch Maßnahmen aufgewertet.“ (Begr.: s. erster Satz unserer Stellungnahme)

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Anliegen verbleibe ich mit freundlichen Grüßen im Namen des BUND Kreisgruppenvorstandes, Maike Sprengel-Krause

Karte mit Ackerflächen, die zum Schutz der Amphibien von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln freigehalten werden müssen
Darstellung der besonders wertvollen Libellengewässer

Wird in der Begründung zur Verordnung mitaufgenommen.



<p>Gemeinde Weste</p>	<p>Eingang 18.01.2019 (Eigentümer 03)</p>
<p>Die Gemeinde Weste gibt zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Mürgehege“ folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Gemeinde Weste lehnt eine Beschränkung der Landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den Acker und Grünlandflächen ab.</p> <p>Das jetzige schützenswerte Landschaftsbild ist durch und mit der hiesigen Landschaft entstanden. Der geringstmögliche Schutzstatus ist aus unserer Sicht ausreichend und anzustreben. Die Flächen sind als Ausgleichsfläche bei der Planung der BAB 39 anzurechnen, da auf der Nordseite Oetzendorf bereits große Flächenverluste für den Bau der A 39 in der Gemarkung Oetzendorf zu verkraften sein werden.</p> <p>Die Kreisstraße 45 ist voll funktionsfähig zu erhalten, da sie die Hauptverbindung zur Kreisstadt Uelzen ist.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelungen zur Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung sind zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich. Hier wurde eine Vielzahl an Zugeständnissen durch die Vorabeteiligung mit den Vertretern der Landwirtschaft (BVNON und LWK) sowie den Eigentümern und Nutzungsberechtigten getroffen. Eine weitere Reduzierung der Auflagen würde zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen und die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes verhindern bzw. ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen.</p> <p>Durch die Verordnung wird die Nutzung und Funktion der Kreisstraße nicht betroffen. Für die Amphibien ist ein Amphibienleitsystem in Form einer Untertunnelung vorgesehen und als Maßnahme beantragt. Ein Rückbau der K 45 wäre aus finanziellen Gesichtspunkten allerdings wesentlich günstiger und hätte auch bei der Kompensation von versiegelten Flächen im Rahmen der A</p>

	39 dienen können.
Eigentümer 04 (Zusammenschluss von Eigentümern) - vertreten durch - Blume. Wiemann. Kiesewetter. Kanzlei für öffentliches Recht. Rechtsanwälte Partnerschaft mbB	Eingang 18.01.2019 (Eigentümer 04)
<p>Für unsere Mandanten nehmen wir zu den derzeit ausgelegten Unterlagen zur LSG-VO „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ wie folgt Stellung:</p> <p>I. Allgemeine Anmerkungen zur Unterschutzstellung</p> <p>1. Verpflichtung zur Unterschutzstellung vs. Ermessen</p> <p>a) Der Landkreis Uelzen ist gem. <u>§ 32 Abs. 2 BNatSchG</u> verpflichtet, FFH-Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Erhaltungsziele die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse oder einer in Anhang II der FFH-RiL, in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutz-RiL aufgeführten Art festgelegt sind.</p> <p>Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis mit der in Aufstellung befindlichen LSG-VO nach. In Literatur und Rechtsprechung ist anerkannt, dass grundsätzlich auch die Schutzgebietskategorie LSG i.S. des § 26 BNatSchG geeignet ist, um der FFH-rechtlich basierten Schutzverpflichtung nachzukommen.</p> <p>b) <u>§ 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG</u> verpflichtet die UNB dazu, in der Schutzerklärung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen zu bestimmen.</p> <p>Der Landkreis kommt dieser gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung in § 2 Abs. 1 LSG-VO-E nach, wenn er als allgemeinen Schutzzweck der VO u.a. den „Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten“ benennt. Dieser Schutzzweck stützt sich auf § 26 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 3 BNatSchG, der im Rahmen des BNatSchG neu eingefügt wurde, um vor allem die Eignung von LSG zum Schutz von Natura 2000-Gebieten zu</p>	<p>Es ist richtig, dass die Art und Weise der Unterschutzstellung im Ermessen der Behörde liegt. Das Schutzinstrument muss geeignet, aber auch erforderlich und angemessen sein, um die europarechtlichen sowie bundesrechtlichen Vorgaben umzusetzen. Die Ge- und Verbote richten sich nach dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen und müssen den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes sowie das Verschlechterungsverbot gewährleisten.</p>

verbessern (vgl. Appel, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 2. Aufl. (2016), § 26 Rn. 15 m.w.N.).

Allerdings beschränkt sich der VO-Entwurf nicht auf diesen Natura 2000-spezifischen Schutzzweck, sondern benennt darüber hinaus weitere allgemeine Schutzzwecke: Zum einen den Schutzzweck der „Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 1 BNatSchG. Zum anderen den Schutzzweck „Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 1 BNatSchG.

Der VO-Entwurf gibt damit bereits an dieser Stelle — andere Stellen folgen — zu erkennen, dass er sich nicht lediglich darauf beschränkt, die Schutzzwecke zu verfolgen, die ihm gem. FFH-RiL und § 32 Abs. 2 BNatSchG verbindlich als zu verfolgende Schutzzwecke aufgegeben sind, sondern zusätzlich — und insoweit unabhängig von der gemeinschaftsrechtlichen Schutzverpflichtung — weitere allgemeine Schutzzwecke, die § 26 Abs. 1 BNatSchG als grundsätzlich zulässige Schutzzwecke benennt, verfolgt.

Damit bewegt sich der VO-Entwurf in einem Bereich, in dem der VO-Geber tätig werden kann, aber nicht tätig werden muss. Denn außerhalb der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG steht sowohl die Entscheidung über das „OB“ einer Unterschutzstellung als auch über das „Wie“ grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Die Behörde, hier also der Landkreis und als dessen zuständiges Organ der Kreistag, verfügt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung über ein sog. Entschließungs- und Auswahlermessen auch dann, wenn Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Teiles von Natur und Landschaft gegeben sind (vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. (2018), § 22 Rn. 4; BVerwG, Beschl. v. 21.7.1997 — 4 BN 10.97 —, NuR 1998, 131).

Das heißt mit anderen Worten, dass der Kreistag selbst dann, wenn ein Gebiet als LSG unter Schutz gestellt werden könnte, weil es, wie z.B. ein Landschaftsrahmenplan gezeigt hat, schutzwürdig und schutzbedürftig ist, vom Erlass einer LSG-VO insgesamt oder zumindest vom Erlass

Ein LSG ist grundsätzlich auch als Instrument zum Schutz von FFH Gebieten geeignet.

Ein FFH-Gebiet erhält seinen Status aus dem Vorkommen von bestimmten Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie. Eine Voraussetzung für das Vorkommen dieser für die Gemeinschaft wertvollen Arten und Lebensräume ist allerdings, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet ist. Auch ist die besondere Eigenart der Landschaft ein Grund für das Vorkommen und die Vielfalt von Biotopen und Arten. Eine abwechslungsreiche strukturreiche Landschaft mit unterschiedlichen Nutzungen und Landschaftselementen sowie eine abgelegene und relativ unberührte Landschaft wird in der Regel auch als besonders schön empfunden.

Ein Schutzgebiet kann somit nicht allein als Schutzzweck auf die FFH-Arten und Lebensraumtypen minimiert werden, da der Gesamtzusammenhang für das Vorkommen dieser Arten und Lebensräume verantwortlich ist.

bestimmter Ge- und Verbote, die er nicht möchte, absehen kann.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund fordern wir den Kreistag namens und im Auftrag unserer Mandanten auf,

die LSG-VO auf die Schutzzwecke und die Ge- und Verbote zu beschränken, zu deren Erlass der Kreistag gemeinschaftsrechtlich durch die FFH-RiL und naturschutzrechtlich durch § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG verpflichtet ist, und sich darüber hinaus der Verfolgung allgemeiner Schutzzwecke nach e 26 Abs. 1 BNatSchG und diesbezüglicher Regelungen zu enthalten.

Für diese Selbstbeschränkung des Kreistages zum jetzigen Zeitpunkt spricht nicht zuletzt auch folgender Gedanke: Im Rahmen der Planungen zur A 39 müssen in großem Umfang Ausgleichs- und Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Es droht insoweit — in einem Flurbereinigungsverfahren oder ggf. im Wege der Enteignung auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses — in erheblichem Maße der Zugriff auf land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen. Dadurch würde die ohnehin schon erhebliche Knappheit an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen weiter zunehmen, den aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betrieben würden dringend benötigte Entwicklungsmöglichkeiten genommen werden.

Dem Verlust weiterer Nutzflächen könnte ein Stück weit dadurch begegnet werden, dass Flächen, die bereits einen inhaltlich begrenzten — weil nur FFH-Erhaltungsziele betreffenden — Schutzstatus aufweisen, im Hinblick auf andere natur- und artenschutzrechtliche Schutzgüter aufgewertet werden. Der Druck auf die bislang noch nicht naturschutzrechtlich in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen könnte so verringert werden. Ein Gesichtspunkt, der nicht nur die privaten Interessen der Grundstückeigentümer und Bewirtschafter betrifft, sondern auch öffentliche Belange in einem Landkreis, in dem u.a. einer

Die Darstellung des Einwenders, dass der vorliegende Verordnungsentwurf weit über die Anforderungen an die Sicherung des FFH-Gebiets hinausgehe ist nicht zutreffend. Mit einzelnen, isolierten Regelungen sind die Erhaltungsziele nicht zu erreichen, da eine mittelfristig stabile Entwicklung der Arten und Lebensraumtypen nur in einem insgesamt funktionsfähigen Umfeld möglich ist. Bereits bei der umfassenden Vorab-Beteiligung wurden viele Regelungen aufgrund der Bedenken der betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter auf das absolute Mindestmaß reduziert und detailliert auf die Bedingungen vor Ort abgestimmt. Damit bleiben viele der Regelungen hinter den fachlichen Empfehlungen des NLWKN (u.a. Vollzugshinweise zu den Arten und Lebensraumtypen) deutlich zurück. Eine Zielerreichung ist somit zwar noch hinreichend wahrscheinlich, aber nur bei einer erfolgreichen Ergänzung der Verordnung durch weitere Maßnahmen (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, ggf. Vertragsnaturschutz soweit im LSG verfügbar).

Die Ausweisung als Schutzgebiet verhindert nicht die Möglichkeit, Flächen und Maßnahmen im Gebiet als Kompensation anzurechnen. Unabhängig von der Ausweisung dürfen die Maßnahmen keine für den Erhaltungszustand des FFH-Gebiets verpflichtenden Maßnahmen sein. Ob die Möglichkeit für Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet besteht, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Soweit der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, ist für die Flächen im Schutzgebiet jedoch im Rahmen der Autobahnplanung keine Kompensation angedacht oder fachlich sinnvoll möglich. Zudem muss die Sicherung des Schutzgebiets durch die zuständige Naturschutzbehörde unabhängig von eventuell zukünftigen Kompensationsmaßnahmen stattfinden und sich dabei an der fachlichen Notwendigkeit des Schutzzweckes orientieren.

prosperierenden Landwirtschaft in verschiedener Hinsicht — z.B. Arbeitsplätze, Erhalt und Entwicklung attraktiver dörflich-ländlicher Strukturen — auch zukünftig eine große Bedeutung zukommt.

c) Gem. §. 32 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind.

Prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten sind nicht betroffen, d.h. Lebensraumtypen und Arten, für deren Erhaltung den Mitgliedsstaaten der EU und mithin dem Landkreis Uelzen eine besondere Verantwortung zukäme, sind vorliegend nicht vorhanden. Ein Umstand, der bei Betrachtung der Verhältnismäßigkeit der Ge- und Verbote zu berücksichtigen ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass der in § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) VO-E angesprochene Lebensraumtyp 3150 im Steckbrief des BfN (Stand: 05.06.2018) für das FFH-Gebiet Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf nicht als FFH-Lebensraumtyp erwähnt wird. Dies spricht dafür, dass die „fünf nährstoffreichen Weiher“ (so die Beschreibung lt. BfN-Steckbrief“ nicht dem Lebensraumtyp 3150 gem. Anhang I der FFH-RiL zuzuordnen sind.

Diese Einschätzung erscheint schlüssig, wenn man bedenkt, dass die beiden angesprochenen Stillgewässer lt. VO-Begründungsentwurf lediglich eine Größe von ca. 0,22 ha besitzen und seinerzeit künstlich angelegt worden sind. Denn in Anhang I der FFH-RiL werden nur Lebensraumtypen aufgelistet, die von gemeinschaftlichem Interesse sind. Dass die beiden Stillgewässer die in Art. 1 Buchst. c) i) — iii) FFH-RiL genannten gewichtigen Voraussetzungen für „natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse“ erfüllen, ist schon angesichts der geringen Größe und ihrer künstlichen und damit weder natürlichen noch naturnahen „Herkunft“ nicht ersichtlich.

Im BfN-Steckbrief angesprochen wird der Lebensraumtyp 7140, allerdings wird das Moor dort ausdrücklich als „ein kleines Übergangs- und Schwingrasenmoor“ bezeichnet, was wiederum zu der Frage drängt, ob es die Voraussetzungen des Art. 1 Buchst. c) i) — iii) FFH-RiL tatsächlich erfüllt.

Der LRT 3150 wurde im Rahmen der Lebensraumtypenkartierung als Aktualisierung der Basiserfassung im Jahr 2017 im Auftrag des NLWKN vorgenommen und die Ergebnisse bestätigt. Unabhängig vom Status als LRT handelt es sich um ein gemäß § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

Die Signifikanz von Lebensraumtypen kann allgemein nicht an einer bestimmten Größe festgemacht werden, sondern richtet sich nach dem Biotop- bzw. Lebensraumtyp. Die Schwelle zur Signifikanz liegt bei dem LRT 3150 wesentlich niedriger als für z.B. Waldlebensraumtypen. Auch ist die Entstehungsgeschichte, also ob natürlich oder künstlich entstanden, nicht ausschlaggebend für ihren Wert als FFH-Lebensraumtyp. Beide Gewässer mit LRT 3150 sind weitaus größer als der festgelegte Schwellenwert von 100 m² und erfüllen damit das Kriterium einer Mindestgröße für die Nennung als signifikanter Lebensraumtyp (gemäß „Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, Stand 2014“).

Nach der Lebensraumkartierung 2017 ist dieser Lebensraumtyp 7140 durch Eutrophierung und Verlandung aus den Kriterien herausgefallen. Dies sind jedoch anthropogene Veränderungen. Daher zählt hier die Basiserfassung und Wiederherstellung des LRT. Durch die im Herbst 2018 durchgeführte Entschlammung des Teiches und durch seinen Status als Naturdenkmal und

geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG sowie als Habitat der FFH-Art Kammolch ist der Schutzwert auch unabhängig von einer Zugehörigkeit zum LRT 7140 festzustellen.

2. Repressives Verbot vs. präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Eine LSG-VO muss i.d.R. mit dem Instrument des präventiven Verbots mit Erlaubnisvorbehalt arbeiten. Das OVG Lüneburg hat dazu jüngst (OVG Lüneburg, Urt. v. 4.12.2018 — 4 KN 77/16 —; Hervorhebungen durch den Unterzeichner) Folgendes ausgeführt:

„Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Naturschutzbehörde kann demnach Handlungen, die den Gebietscharakter verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, verbieten. Dabei darf sie allerdings repressive Verbote ohne Erlaubnisvorbehalt nur dann erlassen, wenn von vornherein feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen den Charakter des unter Schutz gestellten Gebiets schlechthin verändern oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderlaufen, weil landschaftsschutzrechtliche Verbote nicht weiterreichen dürfen, als im Interesse der gesetzlich anerkannten Schutzgüter erforderlich ist (Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 -; Nds. OVG, Urt. v. 13.3.2003 - 8 KN 236/01 -, NuR 2003, 567 u. Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 41/01 -, NuR 2002, 56; BVerwG, Urt. v. 12.7.1956 - I C 91.54 -, BVerwGE 4, 57; Bay. VGH, Urt. v. 1.8.1988 - 9 N 87.01708 -, NuR 1989, 182; Schumacher-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., § 26 Rn. 21; Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 26 Rn. 24; Blum/Agema, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 19 Rn. 57). Handlungen, die dem Gebietscharakter oder dem besonderen Schutzzweck nicht generell abträglich sind, dürfen dementsprechend nur mit präventiven Verboten mit Erlaubnisvorbehalt belegt werden, die es der Naturschutzbehörde ermöglichen, die Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Schutzgütern der Verordnung in jedem Einzelfall zu überprüfen, und über dies einen Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis begründen, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt

werden (Senatsurt. v. 20.1.2016 - 4 KN 15/14 -; Nds. OVG, Urt. v. 13.3.2003 - 8 KN 236/01 -, NuR 2003, 567 u. Urt. v. 24.8.2001 - 8 KN 41/01 -, NuR 2002, 56; BVerwG, Urt. v. 12.7.1956 - I C 91.54 -, BVerwGE 4, 57; Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 26 Rn. 24; Blum/Agena, Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 19 Rn. 56)...

Der VO-Entwurf versucht, dieser Linie zu folgen — allerdings nicht immer mit Erfolg. So enthält der VO-Entwurf keine Regelung, die sich dazu verhält, unter welchen Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt wird. Insbesondere bleibt offen, ob derjenige, der eine Erlaubnis beantragt, auf deren Erteilung unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch hat oder ob die Erteilung der Erlaubnis im Ermessen der Behörde steht.

In der Begründung des VO-Entwurfs heißt es auf Seite 9 zu § 4 VO-E, dass nach Prüfung der geplanten Maßnahme diese genehmigt werden kann, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Das Wort „kann“ spricht dafür, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass die Erteilung der Erlaubnis in ihrem pflichtgemäßen Ermessen stehe, auch wenn die Maßnahme, um die es geht, mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ein solches Verständnis stünde im klaren Widerspruch zu der o.a. Rechtsprechung des OVG Lüneburg.

Angesichts dessen regen wir an, im VO-Text selbst klarzustellen,

dass eine Erlaubnis zu erteilen ist, wenn die Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden.

II. Anmerkungen zu Karte und Text des VO-Entwurfs

1. Karte

Die Karte lässt nicht klar erkennen, welches das Gewässer mit dem Lebensraumtyp 7140 ist und welche die Gewässer mit dem Lebensraumtyp 3150.

2. Text

- § 2 Abs. 1 VO-E

In Umsetzung der o.a. Kritik an der Verfolgung weiterer als der FFH-

Die Begründung wird in seiner Formulierung abgeändert, so dass klar wird, dass eine Erlaubnis erteilt wird, wenn die Maßnahme nicht dem Schutzzweck entgegensteht.

Wird in der Begründung geändert zu: „Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird diese genehmigt, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist.“

Dem Wortlaut des § 4 des Verordnungsentwurfes lässt sich nicht entnehmen, dass der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird. Beantragte Erlaubnisse sind daher zu erteilen, sofern die beantragten Maßnahmen und Handlungen den Charakter des Gebiets nicht verändern und dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen (vgl. § 26 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Regelungen ist es nicht relevant, welche Gewässer welchem Lebensraumtyp entsprechen. Die Gewässer, für die bestimmte Regelungen gelten, sind als solche in der Karte dargestellt. Der Standort der Lebensraumtypen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde erfragt oder eingesehen werden.

Der Schutzzweck muss in der Verordnung aus den schon oben genannten

spezifischen Schutzzwecke schlagen wir folgende Fassung des § 2 Abs. 1 VO-E vor:

~~„Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.“~~

Unabhängig davon ist nicht nachvollziehbar, warum in § 2 Abs. 1 VO-E als allgemeiner Schutzzweck neben der Erhaltung die Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts genannt werden. Der VO-Text selbst hebt in § 2 Abs. 2 VO-E ebenso wie Begründung an verschiedenen Stellen die vielfältigen Leistungen der Grundeigentümer und Bewirtschafter hervor, die erst zu der Wertigkeit des Gebiets für den Kammmolch und andere Amphibien geführt haben. Ein Teil der Stillgewässer wurde erst durch die Grundeigentümer geschaffen. Welche Umstände im Einzelnen begründen vor diesem Hintergrund die Schutzzwecke Entwicklung und Wiederherstellung? Wo sind die Defizite? Was soll entwickelt werden? Wozu bedarf es hoheitlicher Eingriffe? Warum genügt nicht der Vertragsnaturschutz, auf den der VO-Entwurf in § 2 Abs. 4 VO-E selbst verweist?

Die Schutzzwecke „Entwicklung“ und „Wiederherstellung“ sollten daher gestrichen werden. Der gebotene FFH-Schutz ist durch den FFH-spezifischen Schutzzweck gesichert.

Gründen erhalten bleiben.

Dem wird nicht gefolgt.

In den Begriffsbestimmungen der FFH-Richtlinie zum günstigen Erhaltungszustand (Artikel 1 lit. e und i der FFH-Richtlinie) wird ausdrücklich die Gesamtheit der Voraussetzungen benannt, die in absehbarer Zukunft für den langfristigen Fortbestand der Arten bzw. Lebensraumtypen von Bedeutung sind. Die Regelungen der Verordnung müssen diesem Ziel gerecht werden. Gerade in einer Landschaftsschutzgebietsverordnung ist die Benennung und Regelung aller Voraussetzungen dieses Ziels von besonderer Bedeutung. Im allgemeinen Schutzzweck wird dabei lediglich der gesetzliche Auftrag des § 26 Absatz 1 BNatSchG nachvollzogen.

Den erheblichen Stressfaktoren, die auf die Amphibienpopulation und ihren Lebensraum im Gebiet einwirken (Nährstoffeinträge, Strukturverarmung der Landschaft, Lebensraumverlust, stoffliche Belastungen, Beschattung und Verbuschung, fehlende Vernetzung) muss begegnet werden, indem die Resilienz der Amphibienpopulationen durch aktives Handeln unterstützt wird.

Beispielhaft ist die erfolgreiche Neuanlage eines Teiches im Jahr 2008 durch einen Naturschutzverband, der die negative Entwicklung in zwei anderen Kleingewässern ausgleichen konnte und so wesentlich zur stabilen Bestandsentwicklung des Kammmolchs und weiterer Arten im Gebiet beigetragen hat. Die Bestände einiger anderer Amphibienarten sind hingegen deutlich rückläufig (u.a. Moorfrosch, Grasfrosch) sowie bei der Knoblauchkröte (nicht mehr nachweisbar). Eine dauerhaft stabile Bestandsentwicklung erfordert daher mehr als ein passives Festhalten am Status Quo.

Die Formulierung der Erhaltungsziele wurde zudem in Zusammenarbeit mit der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) erstellt.

Das Erfordernis einer hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete ist mittlerweile in der Rechtsprechung unbestritten. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes können hier flankierend wirken. Diese stehen in einem Landschaftsschutzgebiet nach dem aktuellen Stand der Förderrichtlinien jedoch nur sehr eingeschränkt zur Verfügung. Die wesentlichen Grünland-Programme GL1 und GL2 sind

- § 2 Abs. 2 VO-E

§ 2 Abs. 2 enthält die Beschreibung des Schutzgegenstandes. Unüblich ist es, die Beschreibung des Schutzgegenstandes zwischen die Absätze zum allgemeinen und zum besonderen Schutzzweck zu platzieren.

Neben den besonderen Leistungen der Grundeigentümer zugunsten des Natur- und Artenschutzes weist Absatz 2 darauf hin, dass zwei Gewässer als Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG geschützt sind. Im Hinblick darauf stellt sich die Frage nach der Schutzbedürftigkeit dieser beiden Gewässer in den Kategorien des Flächenschutzes (LSG) in besonderem Maße.

- § 2 Abs. 3 VO-E

Die LSG-VO sollte sich aus den o.a. Gründen auf den FFH-spezifischen Schutzzweck konzentrieren. Die Angabe des besonderen Schutzzwecks kann und sollte sich auf die FFH-Thematik und das beschränken, was nach FFH-Recht zwingend an Schutz zu gewährleisten ist.

Dies führt zu folgendem Formulierungsvorschlag, wobei der fachliche Nachweis, dass es die FFH-Lebensraumtypen 3150 und 7140 auf Anhang I-Niveau tatsächlich gibt, noch zu erbringen ist (s.o.):

„Besonderer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung ~~und~~ Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und

derzeit von der Förderung in einem LSG ausgeschlossen.

Die Reihenfolge des § 2 der Verordnung wird angepasst. An erster Stelle steht nun die Beschreibung, gefolgt von allgemeinem und besonderem Schutzzweck.

Der Schutzstatus Naturdenkmal oder geschütztes Biotop widerspricht nicht einem gleichzeitigen Schutz innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Biotope erfüllen die Kriterien mehrerer Schutzkategorien.

Siehe Ausführungen zu den allgemeinen Anmerkungen weiter oben (S. 21 folgende). Der Einwander vertritt eine Auslegung der FFH-Richtlinie, die den zugrunde liegenden ökologischen Anforderungen nicht gerecht wird. Neben dem Vorkommen des Kammmolchs gibt es im Gebiet überregional bedeutsame Vorkommen verschiedener anderer Amphibienarten, die überwiegend im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind. Damit kommt dem Landkreis Uelzen hier eine besondere Verantwortung zu.

bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüsch, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

~~Erhaltung und Entwicklung~~ des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

~~Erhaltung und Entwicklung~~ als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen."

Die Streichung der Worte „und Entwicklung ist gerechtfertigt, weil das Begriffspaar „Erhaltung und Wiederherstellung alles umfasst, was nach Art. 1 Buchst. a) FFH-RiL zu gewährleisten ist.

Einer ausdrücklichen Erwähnung der anderen Amphibienarten bedarf es nach diesseitiger Einschätzung nicht, wenn und soweit deren ökologischen Erfordernisse denen des Kammmolches entsprechen — wovon wir mangels besserer Erkenntnisse gegenwärtig ausgehen.

Entwicklung ist ein etablierter Begriff im Naturschutzrecht. Wiederherstellung ist nicht unbedingt immer ausreichend, um den Erhaltungszustand zu gewährleisten; wenn bereits bestehende Umstände einen negativen Einfluss auf die Art oder den LRT haben, muss auch die aktive Entwicklung des Gebiets angesetzt werden. Die Formulierung der Erhaltungsziele wurde durch Unterstützung der Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) erstellt.

Die unterschiedlichen Amphibienarten weisen zwar annähernd ähnliche, aber nicht gleiche ökologische Erfordernisse auf. So gibt es Unterschiede in der Zeit ihrer Wanderung, ihres Aufenthaltes im Sommer, ihres Überwinterungsraumes usw. Auch die Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL haben in dem Gebiet einen Verbreitungsschwerpunkt und sind schutzbedürftig. Der Landkreis Uelzen trägt daher für diese Arten eine besondere Verantwortung, zumal die Arten des Anhang IV im gesamten Verbreitungsgebiet zu schützen sind.

Wollte man dies anders sehen, wären die Passagen des ersten Teiles des Absatzes 3 in dem Text zu belassen, die sich auf die Amphibienvorkommen beziehen. Dies würde zu folgen dem Text führen:

„Besonderer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung

- der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II und/oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammmolches, des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Springfrosches und weiterer Amphibienarten,

- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,

sowie die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung ~~und Entwicklung~~ der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten

Der Abs. 3 wird belassen.

und Feuchtgebüsch, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung ~~und Entwicklung~~ des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-Richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung — als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen."

Der Inhalt des 5. Spiegelstrichs des Absatzes 3 ist neben dem 2. Spiegelstrich ohne eigenständigen Gehalt. Die Spiegelstriche 3 und 4 lassen einen FFH-spezifischen Gehalt, der nicht schon von den Spiegelstrichen 1 und 2 erfasst wäre, nicht erkennen. Vielmehr dürften sie — FFH-unabhängig — auf § 26 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 1 und 3 sowie Nr. 2 BNatSchG gestützt sein.

- § 3 Abs. 2 VO-E

Generell entsprechen die Verbote zu einem guten Teil der Muster-

Der Inhalt des fünften Spiegelstrichs dient als Ergänzung und weitere Ausführung des zweiten Spiegelstrichs. Er ist deshalb nicht ohne eigenständigen Gehalt, da er Lebensräume listet, die zu einem Grundgedanken der FFH-Richtlinie beitragen, nämlich der Vernetzung von Lebensräumen, in diesem Fall zu anderen Amphibiengebieten. Der dritte und fünfte Spiegelstrich könnten theoretisch im Zuge einer rein inhaltlichen Betrachtung in den zweiten Spiegelstrich integriert werden, dieses Vorgehen wird jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht bevorzugt. Wie schon weiter oben beschrieben, kann ein Schutzgebiet nicht allein als Schutzzweck auf die FFH-Arten und Lebensraumtypen minimiert werden, da der Gesamtzusammenhang entscheidend ist; daher die Verwendung der Spiegelstriche drei und vier.

Sowohl für LSG als auch für NSG müssen sich die Verbote am Schutzzweck

Verordnung des NLWKN für Naturschutzgebiete. Wegen des gänzlich anderen Regelungsansatzes von Landschaftsschutzgebieten erscheint der schlichte Rückgriff auf die Verbotsvorschläge der NSG-Muster-Verordnung zweifelhaft. Die Rückbindung an die Schutzzwecke der VO, zumal an die — nach diesseitigem Vorschlag allein zu verfolgenden — FFH-spezifischen Schutzzwecke ist anhand der Begründung nicht für jedes Verbot nachvollziehbar.

Exemplarisch sei auf folgende Regelungen näher eingegangen:

Nr. 1 und 2: Soweit keine Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte greifen, handelt es sich um repressive Verbote. Wodurch sind sie gerechtfertigt, wenn es doch im Wesentlichen nur um den Schutz von Amphibien und der angesprochenen Lebensraumtypen (Stillgewässer) geht?

Vor dem Hintergrund der weitreichenden Jedermann-Betretungsrechte der § 59 BNatSchG und §§ 23 NWaldLG sind die — in wesentlichen Teilen — repressiven Verbote begründungsbedürftig.

Welchen Schutzzwecken läuft das leinenfreie Laufenlassen von Hunden zuwider? Im Hinblick auf FFH-spezifische Schutzzwecke, auf die sich die Verordnung beschränken sollte, ist das Verbot nicht nachvollziehbar. Die Freistellung in Nr. 2, 2. Halbsatz dürfte regelungssystematisch eher zu § 5 passen.

Nr. 9: Es handelt sich um ein repressives Verbot, obwohl sich aus der Begründung ergibt, dass sich eine Beweidung dieser Flächen durchaus als im Hinblick auf die Schutzziele vorteilhaft darstellen kann. Die Freistellung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 VO-E gilt nur für Flächen, die an landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogrammen teilgenommen haben. Es ist nicht sichergestellt, dass die Freistellung die in Rede stehenden Uferbereiche erfasst. Hier erscheint es naheliegend, im Einzelfall eine Erlaubnis zu erteilen.

Nr. 11: Der generelle Ausschluss von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) stellt ein repressives Verbot dar. Dies, obwohl selbst § 35 BNatSchG zumindest die Möglichkeit der Zulassung der Nutzung von GVO, wenn auch unter strengen Voraussetzungen, eröffnet. Welcher Schutzzweck rechtfertigt diese schrankenlose Einschränkung?

orientieren. Dies ist nötig, um eine EU-konforme Sicherung zu gewährleisten. Die inhaltliche Annäherung an die Musterverordnung ergibt sich daher aus der Notwendigkeit, den Schutzzwecken gerecht zu werden. Es wurde jeweils im Einzelnen geprüft, ob auch ein Erlaubnisvorbehalt anstatt eines repressiven Verbots möglich und sinnvoll ist. Der Schutz von Amphibien beinhaltet auch den Schutz ihrer Lebensräume. Dies sind: Gräben, Flussufer, Hecken und Gehölze, Grünland, Brachen, Felder, Laubmischwälder, usw. Das rechtfertigt, dass die zum Teil repressiven Regelungen das gesamte Gebiet betreffen.

In der Gesamtabwägung wird die Anleinplicht auf den sensibelsten Zeitraum beschränkt. Zum Schutz und Erhalt der charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen, wie zum Beispiel Kranich und Zwergtaucher, wird das Verbot des leinenfreien Laufens von Hunden auf die Brut- und Aufzuchtzeit der betreffenden Vogelarten (1.3. bis 31.7.) festgesetzt.

Die Uferbereiche der Stillgewässer sind als Übergangsbiotop und Amphibienlebensraum besonders sensible Bereiche, die aus diesem Grund zu ihrem Schutz nur sehr eingeschränkt bewirtschaftet werden sollen. Für den Fall, dass Bewirtschaftungskonzepte diese Ansprüche einbeziehen, kann die Nutzung der Uferbereiche durch eine Befreiung oder im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsplänen gestattet werden.

Gemäß Vorsorgeprinzip sollte das Schutzgebiet frei von gentechnisch veränderten Organismen bleiben. Die Auswirkungen dieser sind umstritten, es ist jedoch möglich, dass Arten, die einen Schutzzweck des NSG darstellen, durch horizontalen Gentransfer, Einkreuzung oder andere, möglicherweise sogar noch unbekannte Mechanismen beeinträchtigt werden können. Besonders Amphibien und hier insbesondere Jungtiere sind auch durch

Nr. 12: Die Begründung zu dem Verbot lässt weder den Bezug zum FFH-Schutzzweck noch zu den übrigen Schutzzwecken nach § 26 Abs. 1 Nr. 1, Alt. 1 und Nr. 2 BNatSchG erkennen. Warum auf Ackerflächen nicht z.B. Sonderkulturen anlegen? Der Schutz der Amphibien fordert dieses Verbot nicht. Oder soll die landwirtschaftliche Nutzung in Gestalt von Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen über § 5 Abs.1 Nr. 1 VO-E freigestellt sein?

Nr. 15: Was spricht in der „dunklen Jahreszeit“ z.B. dagegen, auf den Stillgewässern ein Modellboot fahren zu lassen? Was gegen eine Luftmatratze an heißen Sommertagen?

Entsprechend ist für alle weiteren, vorstehend nicht ausdrücklich angesprochenen Verbotsnormen zu fragen, soweit keine Freistellungen und Erlaubnisvorbehalte greifen. In jedem Fall und nicht nur im Falle der geforderten Beschränkung der Schutzzwecke auf FFH-spezifische Schutzzwecke bedürfen alle (repressiven) Verbote des § 3 Abs. 2 einer genauen Prüfung und dezidierten, auf den konkreten Einzelfall bezogenen Rechtfertigung anhand der Schutzzwecke. Bislang fehlt es vielfach an einer schutzzweckbezogenen Begründung.

- § 3 Abs. 3 VO-E

Das Verbot, Klärschlamm aufzubringen, bedarf zusätzlicher Rechtfertigung. Das Aufbringen von Klärschlamm ist in Niedersachsen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft grundsätzlich möglich. Warum soll dies auf den Acker- und Dauergrünlandflächen nicht gelten?

- § 3 Abs. 4 VO-E

Herbizide gefährdet. Ein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen kann zu Einsatz von Herbiziden auch zu anderen Jahreszeiten als bei konventionellem Anbau führen und damit eine zusätzliche Gefahr für die Amphibien darstellen. Gemäß § 34 Abs.1 S. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit von gentechnisch veränderten Organismen nach § 35 BNatSchG aus dem Schutzzweck des geschützten Teils von Natur und Landschaft. Eine Verträglichkeit mit den Schutzzwecken, insbesondere der Amphibien, aber auch der anderen Tier- und Pflanzenarten ist aufgrund der unkalkulierbaren Risiken nicht gegeben.

Sonderkulturen enthalten auch den Anbau von vielen Kulturen, die einen sehr hohen Pestizideinsatz benötigen. Um den Einfluss des Anbaus der konkret geplanten Sonderkultur auf den Schutzzweck im Einzelfall prüfen zu können, wird er unter den Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Auch Weihnachtsbaumkulturen stellen durch ihren hohen Pestizideinsatz, der sowohl den Amphibien selbst als auch ihrer Futtergrundlage schadet, einen ungeeigneten Lebensraum dar und werden daher gänzlich verboten.

Die Stillgewässer mit ihren Uferbereichen sind als Lebensraum der Amphibien, insbesondere des Kammolchs, besonders schutzbedürftig. Um den Tieren einen umfassenden Schutz in und am Gewässer zu ermöglichen, soll jegliche Störung ausgeschlossen werden. Da bei der Nutzung von Modellbooten oder Luftmatratzen das Betreten der Ufer- und Wasserbereiche beinhaltet ist und zudem sowohl die Wasservegetation als auch der Laich beschädigt werden kann, werden alle Wasserverfahrzeuge verboten.

Zum Schutz der Amphibien wird die Ausbringung von Klärschlamm, mit seiner besonders hohen Belastung mit Schadstoffen, Schwermetallen und Medikamentenrückständen, vollkommen unterbunden.

Nr. 5 und 9: Die Regelungen verbieten die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar und beschränken die Düngung auf max. 120 kg N/ha/a.

Aus Sicht der Grünlandbewirtschafter wie insbesondere von Herrn Marquardt, die das Dauergrünland sowohl als Mähwiese als auch als Weide nutzen, wäre es wichtig, wie bisher Teilflächen als Umtriebsweide mit einer größeren Tierdichte und die anderen Teilflächen als Mähwiese ohne Beweidung nutzen zu können. Auf der Gesamtgrünlandfläche wäre dann der Ansatz von zwei Großvieheinheiten je ha einzuhalten. Dass und warum dies den FFH-spezifischen Schutzzwecken zwingend widersprechen würde, ist bislang nicht dargelegt.

Die Grünlandflächen von Herrn Marquardt — es handelt sich nicht um Niederungsgrünland mit entsprechender Wasserversorgung, sondern um Grünland auf Böden mit hohem Lehmanteil, so dass die Flächen empfindlich auf Trockenheit reagieren, was den Zeitpunkt des ersten Schnitts und die Möglichkeit zu ausreichender Düngung besonders wichtig macht — werden bisher mit Gülle und Mineraldünger der DüngeVO entsprechend versorgt, ohne dass es zu Beeinträchtigungen LSG-relevanter Schutzgüter gekommen wäre.

Der Betrieb von Herrn Marquardt umfasst 18 ha (Wald, Acker, Grünland) und ca. 13 ha Pachtfläche (Grünland), das Grünland wird als Weidefläche für Rindvieh und zur Schnittnutzung (Heu und Heulage-Verkauf, Eigenverwertung) genutzt. Der Betrieb ist in besonderer Weise darauf angewiesen, das Grünland flexibel als Weide- und Schnittnutzungsflächen nutzen zu können. Auskömmliche Mengen und eine hohe Qualität des auf den Flächen erzeugten Futters sind für den wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes wie auch im Hinblick auf den Nährwert des Futters und damit für

Gemäß Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zur Erhaltung der lokalen Population des Kammmolches beträgt die Kenngröße für Ganzjahresbeweidung 0,3 – 0,5 GVE/ha/a als Nutzungsintensität im Gewässerumfeld. Eine Beweidung mit 2 GVE/ha kann daher nicht flächendeckend auf 3 GVE/ha erhöht werden, da dies dem FFH-spezifischen Schutzzweck widersprechen würde. Für flexible Lösungen kann ggf. eine Befreiung erteilt werden. Die Einschränkung der Düngung beruht darauf, dass Stickstoffdünger die Stillgewässer eutrophieren. Zudem führt die übermäßige Düngung zu einer verarmten Florenvielfalt und damit auch zu einer Blütenarmut, die verringerte Insektenabundanz mit sich bringt und daher zu einem eingeschränkten Nahrungsangebot führt.

In der Verordnung wird lediglich eine Gesamtbesatzdichte festgelegt, innerhalb der den Bewirtschaftern bei der Nutzung als Umtriebsweide eine gewisse Flexibilität bleibt. Dabei ist die Größe der betreffenden Grünlandfläche und nicht die Gesamtfläche des Eigentümers im Gebiet ausschlaggebend. Vgl. hierzu Begründung S. 20.

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die starke Düngergabe eine schleichende Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgte. Zudem sind insbesondere hohe Stickstoffdüngungen erheblich für den Verlust der Artenvielfalt verantwortlich. Hierzu zählen insbesondere Amphibienarten wie der Kammmolch, welcher besonderer Schutzzweck dieser Verordnung ist.

Herr Marquardt besitzt neben den Flächen im FFH-Gebiet noch einen größeren Anteil außerhalb. Die Einschränkungen innerhalb des LSG ermöglichen weiterhin eine Bewirtschaftung. Die Einschränkungen vermindern die Wirtschaftlichkeit seines gesamten Betriebes voraussichtlich nicht so stark, dass es die Anforderungen der Sozialpflichtigkeit übersteigen wird. Sollte dennoch ein besonderer Härtefall vorliegen, kann ein Antrag auf Befreiung nach dem Inkrafttreten der VO gestellt werden.

den Tierschutz überaus wichtig und keine zu vernachlässigenden Größen.

Die Regelungen Nr. 5 und Nr. 9 müssen daher so geändert werden, dass sie die notwendige Flexibilität bei der Grünlandbewirtschaftung auch weiterhin gewährleisten. Die Regelungen sollten sich nicht pauschal auf alle Grünlandflächen beziehen, sondern sollten zwischen Beweidungsflächen und Schnittnutzungsflächen unterscheiden. Eine Düngung der Flächen vor Vegetation laut DüngeVO mit Stickstoff auf Schnittflächen und 200 kg N/ha/a bei entsprechender Witterung sollte — wie bisher — möglich sein.

Ggf. kann über einen entsprechenden Erlaubnisvorbehalt und eine bilaterale Klärung der Details mit der UNB z.B. in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor Beschlussfassung über die VO Rechtssicherheit für die Betroffenen geschaffen werden.

In diesem Kontext könnte dann auch ein Punkt erörtert werden, der für den Betrieb von Herrn Marquardt wichtig ist: Die beiden in seinem Eigentum stehenden Gewässer im nördlichen Teil des LSG, westlich und östlich der Kreisstraße, sind durch einen Graben verbunden. Herr Marquardt möchte den Graben westlich der Kreisstraße verrohren. Die Beschädigung des Grabens durch Rinder könnte so vermieden werden, ebenso der Eintrag von zusätzlichen Nährstoffen aus Rinderdung. Die gegenwärtige Fassung des VO-Textes würde einer Verrohrung des Grabenteilstücks wohl entgegenstehen.

- § 3 Abs. 5 VO-E

Zur Begründung der Pufferstreifen wird auf „Vollzugshinweise“ verwiesen, ohne im Einzelnen zu erläutern, dass und warum die Beschränkungen im Hinblick auf die FFH-spezifischen Schutzzwecke erforderlich sind. Auch wenn der VO-Entwurf nach eigener Darstellung hinter den Empfehlungen der „Vollzugshinweise“ zurückbleibt, bedarf es einer nachvollziehbaren Rechtfertigung der Regelungen, die angesichts der Breite der Pufferstreifen und der nicht gerade kleinen Zahl von Gewässern eine erhebliche Bewirtschaftungseinschränkung in ha-Größe bedeuten.

Die Begrenzung der Düngergabe gibt auch für Mahdgrünland. Es wurde absichtlich nicht festgelegt, welche Flächen als Mahd- und welche als Weidegrünland zu nutzen sind, damit die Flexibilität hier gewahrt bleibt.

Die Verrohrung eines Grabens kann nicht gestattet werden, da offene Gräben als Wanderkorridor der Kammolche dienen und daher nicht verloren gehen dürfen.

Die Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen enthalten artspezifische fachliche Empfehlungen. Beim Kammolch wird ein Pufferstreifen von mindestens 20m um die Gewässer zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen benannt. Ein Pufferstreifen von 20m um die Gewässer ist ein anerkannter fachlicher Standard zur Verringerung stofflicher Belastungen der Gewässer. Dieser Standard findet sich u.a. auch im wasserwirtschaftlichen Bereich wieder (z.B. Bewertungsschema der Gewässerstrukturkartierung). Die Vorschläge des NLWKN wurden in Bezug auf das betreffende Gebiet geprüft und auch mit den betroffenen Nutzern besprochen.

Für die Erreichung der Erhaltungsziele gibt es unterschiedliche, jeweils erfolgversprechende Lösungsansätze. In diesem Fall gibt es zwei wesentliche Instrumente, um das Ziel der Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die

Dies gilt umso mehr, als nach der Begründung das, was nach der Definition in § 38 WHG bereits Teil des Gewässerrandstreifen sein kann, nämlich der an die Gewässer angrenzende Stauden- und Röhrichsaum, im VO-Entwurf dem Gewässer selbst zugeschlagen worden zu sein scheint und erst dann der Pufferstreifen anschließt. Der Eindruck der Unverhältnismäßigkeit wird noch unterstützt, wenn man bedenkt, dass das WHG im Hinblick auf das Schutzgut Gewässer davon ausgeht, dass der von § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich geforderte 5 m breite Gewässerrandstreifen im Regelfall bereits einen brauchbaren Schutz vor dem Eintrag von Schadstoffen gewährleistet. Zu erwähnen ist auch, dass § 38 Abs. 4 WHG die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sogar im Gewässerrandstreifen grundsätzlich zulässt.

Gewässer zu erreichen. Das ist einerseits die Beschränkung der Gesamt-Düngergabe auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Andererseits kann ein Pufferstreifen ohne Düngergabe eingesetzt werden, um die Nährstoffeinträge zu filtern. Im Gespräch mit den Nutzern der Grünlandflächen stellte sich heraus, dass eine höhere jährliche Stickstoffdüngergabe auf der Gesamtfläche, kombiniert mit einem Pufferstreifen von 20 m, insgesamt wirtschaftlicher ist als ein nur 10m breiter Pufferstreifen, kombiniert mit einer geringeren Stickstoffdüngergabe. Somit wurde als Ergebnis des Gesprächs eine Düngergabe von 120 kg N je ha und Jahr (ursprünglich vorgesehen: 60 kg N/ha/Jahr) festgelegt sowie ein Pufferstreifen von 20 m Breite (ursprünglich vorgesehen waren 10 m). Fachlich gesehen hätten beide Varianten eine Zielerreichung ermöglicht, nicht jedoch eine Variante mit hoher Düngergabe in der Fläche UND einem Pufferstreifen von geringer Breite. Der Pufferstreifen bietet im Gewässerumfeld weitere Vorteile aus Sicht des Amphibienschutzes (Verringerung des Tötungsrisikos, keine Störung des Bodengefüges etc.) und die gewählte Variante weist auch die geringstmöglichen Einschränkungen für die Bewirtschafter auf.

Bei Ackerflächen haben die Beschränkungen stärkere Auswirkungen auf die Bewirtschaftung. Daher wurde hier ein Randstreifen von 10m festgelegt. Hiermit werden die stofflichen Belastungen immer noch erheblich reduziert, während die Einschränkungen noch hinzunehmen sind. Die geringere Breite ist im Wesentlichen mit der Zumutbarkeit gegenüber den betroffenen Bewirtschaftern begründet. Ein geringerer Schutz der Stillgewässer als Lebensraum der Kammolche würde die Einhaltung des Verschlechterungsverbots nicht gewährleisten und wäre damit keine vollständige Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Gerade um Stillgewässer, die für Amphibien eine besondere Rolle als Lebensraum und Laichgebiet darstellen, werden auch die Randbereiche, die mehr als 5 m von der Gewässerkante entfernt sind, insbesondere für die Jungamphibien als Aufenthaltsbereich genutzt. Die Flächen sollten deshalb zwar in ihrer Vegetation kurz, aber nicht zu intensiv bewirtschaftet sein. Der nach § 38 WHG beschriebene Uferstrandstreifen bezieht sich zwar auf alle oberirdischen Gewässer, dient aber hauptsächlich „nur“ zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer und beinhaltet nicht explizit die Lebensraumansprüche von Amphibien.

Es spricht somit Vieles dafür, dass der Gewässerschutz als solches die Pufferstreifen nicht zu rechtfertigen vermag. Die Rechtfertigung kann sich nur aus dem Gesichtspunkt des Kammmolch-Schutzes ergeben, da auch der Umstand, ob ein Gewässer noch einen FFH-Lebensraumtyp beherbergt oder nicht, offenbar keinen Einfluss auf die Breite des Pufferstreifens hat. Ob der Gesichtspunkt des Kammmolch-Schutzes unter den vor Ort gegebenen Umständen die breiten Pufferstreifen rechtfertigen kann, muss derzeit bezweifelt werden.

- § 3 Abs. 6 VO-E

Die Regelungen der Nr. 1 und der Nr. 2 stellen repressive Verbote dar, da sie auch dann gelten, wenn die dort geregelten Maßnahmen eigentlich einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft i.S. des § 11 NWaldLG entsprechen würden. Repressive Verbote sind in einer LSG-VO nur dann zulässig, wenn sicher feststeht, dass die verbotenen Maßnahmen in jedem Fall uneingeschränkt relevante Schutzzwecke beeinträchtigen. Dies lässt sich indes auch unter Hinzuziehung der Begründung nicht feststellen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Wald im Schutzgebiet nicht unter die FFH-Wald-Lebensraumtypen fällt und dementsprechend auch kein FFH-spezifischer Schutzzweck greift. Es handelt sich um ganz „normalen“ Fichten- und Kiefernwald im Sinne des § 11 NWaldLG, so dass prima facie nichts dafür spricht, die forstwirtschaftliche Nutzung Beschränkungen zu unterwerfen, die über die Vorgaben des NWaldLG hinausgehen.

Offen bleibt, dass und warum die Regelungen durch den FFH-spezifischen Schutzzweck gefordert sind. Insbesondere wird nicht erkennbar, warum gerade die Baumart Douglasie besonders negativ auf Kammmolch-Populationen wirken kann. Die Begründung verweist — ohne nähere Plausibilisierung — darauf, dass die Baumart Douglasie „in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten“ nur einen bestimmten Anteil haben dürfe. Vorliegend geht es aber um ein LSG und um nicht-FFH-relevante Waldlebensraumtypen.

Die Obergrenze von 60 % erscheint „gegriffen“. 80 % dürften vermutlich genauso vertretbar sein. Hinzu kommt, dass nicht klar, ist worauf genau sich der %-Wert bezieht: Kronenüberdeckung, Stammzahl oder?

Ob ein Gewässer ein Lebensraumtyp ist, hat hier tatsächlich keinen Einfluss auf die Regelungen der Verordnung. Die Gewässer sind allesamt Habitat des Kammmolches und der anderen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten.

Die um die Gewässer zum jetzigen Zeitpunkt nicht genutzten Uferbereiche sind zusammen mit dem Gewässer als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingestuft und daher schließt sich der Pufferstreifen an die Röhrichtbereiche an.

Die Erhaltung der Laubwälder entspricht dem Schutzzweck, da Laub(-misch)wälder einen günstigeren Lebensraum für den Kammmolch bieten (siehe Begründung S. 22). Um den Erhaltungszustand des Kammmolchs zu bewahren, darf der aktuell sehr geringe Anteil an Laubwäldern nicht weiter reduziert werden.

Um im Sinne des allgemeinen Schutzzweckes auch die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und entwickeln, sind naturnahe Wälder zu präferieren. Dies beinhaltet auch einen hohen Anteil an standortheimischen Arten.

Ein Anteil von 60 % nicht standortheimischer Arten ist bereits ein deutliches Entgegenkommen und schränkt die Baumartenwahl zu einem überwiegenden Anteil nicht ein, zugleich soll jedoch der Anteil an beigemischten

Nr. 4: Mindestens in der Begründung sollte klargestellt werden, dass geschützte Bäume nur solche sind, die tatsächlich als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden und nicht lediglich als potenzielle Lebensstätte in Betracht kommen (vgl. Heugel, in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. (2018), § 44 Rn. 17). Das BVerwG interpretiert den § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, auf den die Begründung der Sache nach verweist, insoweit eng (BVerwG, Urt. v. 18.3.2009 — 9 A 39.07 —, juris Rn. 70; Heugel, a.a.O, § 44 Rn. 17 m.w.N.).

Daraus folgt, dass nicht schon der Horst oder die Höhle, der bzw. die im oder am Baum erkennbar ist, den Baum zum tauglichen Schutzgegenstand macht. Der VO-Entwurf geht entgegen der Intention des VO-Verfassers (vgl. Begründung) über die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG hinaus. Die Regelung sollte gestrichen werden, da § 44 BNatSchG unabhängig von einer VO gilt.

- § 4 Abs. 1 VO-E

Der Erlaubnisvorbehalt ist neben dem Anzeigevorbehalt das typische Regelungsinstrument einer LSG-VO. Hingewiesen sei auf die diesbezüglichen Anmerkungen in Abschnitt I.: Alles, was verboten ist und nicht unter einen Erlaubnis-, Anzeige- oder Freistellungsvorbehalt fällt, stellt ein repressives Verbot dar, welches nur dann gerechtfertigt ist, wenn feststeht, dass die vom Verbot erfasste Handlung in jedem einzelnen Fall einen relevanten Schutzzweck beeinträchtigt.

Wir empfehlen die VO noch einmal darauf zu prüfen, ob dieser Grundsatz uneingeschränkt Beachtung findet. Ggf. ist der Katalog der Erlaubnis-, Anzeige- oder Freistellungstatbestände zu erweitern. Zu denken ist z.B. an die Neuanlegung von Wegen oder die Errichtung von baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind. Ist wirklich undenkbar, dass derartige Anlagen mit den Schutzzwecken in Einklang zu

standortheimischen Baumarten nicht unter ein unerhebliches Maß sinken. Hier bezieht sich die Prozentangabe auf die in der forstlichen Planung übliche Angabe als bestockte Fläche. Zur Klarstellung wird die Einschränkung mit „der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers“ spezifiziert.

Es ist zwar richtig, dass potenzielle Lebensstätten nicht nach § 44 BNatSchG geschützt sind, jedoch gilt für Horste, dass diese auch außerhalb der Brutzeiten geschützt sind, da sie oftmals im folgenden Jahr wieder benutzt werden. Auch Höhlenbäume sind, sofern sie so benutzt werden, als wiederholt genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätte geschützt. Es müsste erst ein Nachweis erbracht werden, dass Horste über mehrere Jahre nicht genutzt werden, um ihren Status als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu verlieren. Daher muss diese Regelung beibehalten bleiben. Die „Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen“ geht über § 44 BNatSchG hinaus, was damit begründet wird, dass die Erhaltung und Entwicklung des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten besonderer Schutzzweck ist. Insbesondere zur Entwicklung trägt daher auch das Belassen von Höhlenbäumen bei, um den darauf angewiesenen Arten der einheimischen Fauna Möglichkeiten zur Reproduktion zu bieten. Auch Horstbäume sollten bestehen bleiben, denn selbst wenn diese nicht mehr von der Art in Anspruch genommen werden, die den Horst errichtet hat, so gibt es doch andere (Vogel)-Arten, die diese Horste weiter nutzen.

In den § 4 Abs. 1 wird neu als Nr. 16 der Neubau oder Ausbau von Waldwegen aufgenommen. Es muss geprüft werden, ob dies den Charakter des Gebietes negativ verändert oder gegen den Schutzzweck verstößt, da Wege auf kleine Tiere eine besonders hohe Barrierewirkung haben.

Bauliche Anlagen stellen immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das restriktive Verbot wird jedoch auf die für die Amphibien wichtigen Lebensräume

<p>bringen sind?</p> <p>Im Übrigen muss klar sein, dass ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht, wenn die relevanten Schutzzwecke durch die in Rede stehende Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Nr. 9: Hier fragt sich, ob nicht Weideunterstände so behandelt werden können wie Weidezäune und Viehtränken, nämlich im Wege der Freistellung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 12 VO-E). Signifikante Unterschiede sind schon wegen der sehr geringen Anzahl von möglichen Weideunterständen nicht ersichtlich.</p> <p>Nr. 11: Die Düngung auf Dauergrünlandflächen sollte flexibler geregelt werden. Bei bestimmten Witterungslagen wandern Amphibien nicht, so z.B. bei Frost oder Lagen mit geringer Luftfeuchtigkeit. Da diese Witterungslagen ebenso wie die Düngung selbst gut und für jedermann nachvollziehbar dokumentiert sind, besteht kein Risiko, dass „mal eben so“ gegen die entsprechende Freistellungsregelung verstoßen wird.</p> <p>Entsprechendes dürfte für den Zeitraum nach Abschluss der Wanderung zu den Gewässern bis zu der Zeit gelten, zu der die Kammmolche etc. wieder in ihre Ruhehabitats zurückwandern, ebenso für die Ruhezeit in den Ruhehabitats (ca. November bis Mitte Februar). In diesen Zeiten ist mit signifikanten Beeinträchtigungen von Kammmolchen etc. durch eine Bewirtschaftung der Flächen nicht zu rechnen. Die DüngeVO ist ohnehin zu beachten.</p> <p>Nr. 14: Jungbestandspflege und Durchforstungsarbeiten in mittelalten Beständen müssen ganzjährig möglich sein. Eine Freistellung erscheint vertretbar.</p>	<p>Wald und Grünland beschränkt. Auf den übrigen Flächen stehen die baulichen Anlagen unter dem Erlaubnisvorbehalt, um auch hier ihren Einfluss im Gebiet prüfen zu können.</p> <p>Bei Weideunterständen handelt es sich bauliche Anlagen, die allein aufgrund des Flächenbedarfs als Eingriff in Natur und Landschaft gewertet werden müssen. Insbesondere ist der Standort durch eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck festzustellen. Eine Erlaubnis ist daher erforderlich.</p> <p>Ein Erlaubnisvorbehalt für eine Düngung vor dem 15. Mai muss beibehalten werden, damit die Bedingungen für eine frühere Handhabung geprüft werden kann. Dies ist jedes Jahr anders und muss teilweise vor Ort überprüft werden, insbesondere, ob die Wanderzeit beendet ist. In der Begründung ist dies auch entsprechend dargestellt.</p> <p>Die Rückwanderung von den Gewässern in die Ganzjahres oder Überwinterungshabitats zieht sich in der Regel über einen längeren und nicht kompakten Zeitraum. Eine Düngung vor Beginn der Wanderung kann wie oben geprüft werden und durch eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde ermöglicht werden.</p> <p>Zum einen ist der Holzeinschlag nur in standortheimisch bestockten Wäldern zeitlich begrenzt und diese sind im Gebiet nur begrenzt (überwiegend auf Flächen der Niedersächsischen Landesforst) vorhanden. Die Jungbestandspflege ist eine nur wenig störende Bewirtschaftungsart, die auch innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 1. August möglich ist. Bei Durchforstungsarbeiten ist in der Regel schon ein Holzeinschlag üblich, der zu Lärm führt und Einsatz von größeren Maschinen mit sich bringt. Gerade diese Störungen sollen wegen des Vorkommens von störungsempfindlichen Arten in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht nicht erfolgen.</p>
--	--

- § 5 Abs. 1 VO-E

Nr. 1: Der Halbsatz „die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben“ ist zu streichen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme der Nutzung muss — entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bzw. bei Biotopen entsprechend § 30 Abs. 5 BNatSchG — auch für alle anderen Flächen bestehen, sofern Schutzzwecke nicht entgegenstehen. Ggf. mag insoweit ein Anzeigevorbehalt begründet werden.

- § 5 Abs. 2 VO-E

Nr. 1: Auf § 39 NAGBNatSchG, der Behördenbediensteten etc. aufgibt, ihre Besuche i.d.R. anzukündigen, ist zur Klarstellung in der Begründung der VO hinzuweisen.

Nr. 9: Hier muss es wohl „... des Absatzes 3 Nr. 2“ heißen.

Nr. 16: Der Ausschluss der Beseitigung von Wildschäden auf Grünlandflächen nach § 3 Abs. 5 VO-E (20 m breiter Pufferstreifen) ist angesichts der vom Verbot erfassten Flächen unverhältnismäßig und als repressives Verbot rechtswidrig, weil nicht per se feststeht, dass Beseitigungsmaßnahmen die FFH-spezifischen Schutzzwecke beeinträchtigen. Insoweit muss mindestens ein Erlaubnisvorbehalt, besser noch ein Anzeigevorbehalt aufgenommen werden.

Nr. 17: Ist die statische Verweisung auf alte Fassungen des BJagdG und des NJagdG wirklich gewollt?

Nr. 18: Für die Errichtung baulicher Anlagen für die Imkerei — und seien sie auch noch so klein — gilt ein repressives Verbot. Die Voraussetzungen für ein repressives Verbot dürften kaum vorliegen.

Hier gilt auch nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 NAGBNatSchG: Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und
1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen), sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Es ist eine Genehmigung für eine Umwandlung erforderlich, die mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sein muss. Dies ist in diesem Fall nicht zu erwarten.

Eine Ankündigung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe vorgenommen. Ein Hinweis in der Begründung ist nicht erforderlich.

Hier ist ein Fehler mit der Nummerierung passiert, der korrigiert wird.

Innerhalb des Pufferstreifens halten sich insbesondere Jungamphibien auf, die durch Bodenbearbeitung stark beeinträchtigt werden. Bei starken Wildschäden kann es allerdings erforderlich werden, Ausbesserungen vorzunehmen. Daher wird in die Verordnung unter § 4 Abs. 1 Nr. 12 die Beseitigung von Wildschäden innerhalb des 20 m breiten Pufferstreifens auf Dauergrünland unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Es handelt sich um die derzeit gültigen Fassungen der Gesetze. Sollten die Gesetze zukünftig aufgehoben, umbenannt oder neugefasst werden, ist ggf. eine Anpassung der Verordnung angezeigt. Jeder Verweis auf andere Gesetze oder Verordnungen birgt das Risiko in sich, dass dieser zukünftig ggf. einen Änderungsbedarf nach sich zieht.

Bauliche Anlagen stellen immer einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Das restriktive Verbot wird jedoch auf die für die Amphibien wichtigen Lebensräume Wald und Grünland beschränkt. Auf den übrigen Flächen stehen die baulichen

- § 5 Abs. 3 VO-E

Nr. 3: Wie verhält sich die Nr. 3 zur Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung? Gilt die Anzeigepflicht nur für Maßnahmen außerhalb der Jagdausübung?

Nr. 4: Besteht eine Verkehrssicherungspflicht und wird sie verletzt, besteht die Gefahr, dass Schutzgüter beeinträchtigt werden. In diesen Fällen muss umgehend gehandelt werden können — gerade auch bei Gehölzen außerhalb des Waldes. Eine zweiwöchige Anzeigefrist ist insoweit nicht praktikabel. Oder soll in diesen Fällen die Verpflichtung zur Anzeige nach Durchführung gelten? Wann dulden Maßnahmen, die der Abwehr von Gefahren dienen, zeitlichen Aufschub? Die Frage stellt sich im Hinblick auf das Zusammenspiel des Satzes 1 Nr. 4 und des Satzes 3.

Es erscheint sinnvoll, Maßnahmen im Rahmen des Absatzes freizustellen, mit denen einer Verpflichtung zur Verkehrssicherung genügt werden soll. Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wäre demnach zu streichen, ebenso der 2. Halbsatz des Absatzes 2 Nr. 6.

Nr. 5: Die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist ebenfalls im Rahmen des Absatzes 2 freizustellen. Der Anzeigevorbehalt mit einer Wartefrist von mindestens 2 Wochen ist im Regelfall nicht praktikabel, da schnell gehandelt werden muss. Oder sieht der Landkreis, was vertretbar wäre, die Rettung von Kitzen als Maßnahmen der nicht aufschiebbaren Gefahrenabwehr? Ggf. können Details insoweit auch vertraglich geregelt werden.

III. Sonstiges

1. Welche Auswirkungen hat die VO in Fällen, in denen sich ein Bewirtschafter freiwillig für einen 5-Jahres-Zeitraum zu Agrarumweltmaßnahmen verpflichtet hat, die ihm nun durch die VO hoheitlich auferlegt werden sollen? Drohen ihm Rückzahlungsansprüche der Landwirtschaftskammer? Dies müsste in jedem Fall verhindert werden.

2. Was unternimmt der Landkreis, um das Land Niedersachsen dazu zu bewegen, die Erschwernisausgleichsverordnung so zu ergänzen, dass Zahlungen auch für Maßnahmen in LSG gewährt werden? Das geltende

Anlagen unter dem Erlaubnisvorbehalt.

Die Beseitigung und das Management von invasiven Arten berühren nicht die jagdbaren Arten im Sinne der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

Die Feststellung, ob eine Gefahr vorliegt, ist durch den jeweiligen Eigentümer oder die Eigentümerin vorzunehmen. Soweit innerhalb der normierten Frist von zwei Wochen für die Anzeige keine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von Gegenständen zu erwarten sind, ist diese einzuhalten. Wenn ein schädigendes Ereignis bereits begonnen hat oder wenn diese unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorstehen, genügt eine nachträgliche Anzeige.

Die Gehölze stellen einen wesentlichen Bestandteil des Schutzzwecks dar. Eine Anzeige ist erforderlich, um Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können. Die Anzeige dient der Prüfung, ob eine Maßnahme von der Freistellung erfasst ist.

Die Anzeige für den Einsatz von Drohnen wird aus Artenschutzgründen zum Schutz insbesondere des Kranichs für erforderlich gehalten. Die normale Frist für Anzeigen beträgt 4 Wochen. Für eine bessere Flexibilität wurde hier bereits auf 2 Wochen angepasst. Das Vorgehen kann bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, wenn der genaue Mahdtermin noch nicht feststeht. Damit ist die Anzeigepflicht erfüllt.

Nach Aussage der Landwirtschaftskammer muss die Ausweisung des Schutzgebiets der LWK zeitnah durch den Bewirtschafter mitgeteilt werden. Rückzahlungsansprüche werden in diesem Fall nicht wirksam.

Dies kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden, da in dieser Abwägung nur konkrete Verordnungsinhalte bearbeitet werden.

<p>Recht ließe eine solche Öffnung ohne weiteres zu.</p> <p>3. Abschließend regen wir an, Details des VO-Entwurfs und Möglichkeiten der Konfliktvermeidung im Nachgang zum Beteiligungsverfahren zu erörtern. Der Kreis der Betroffenen ist überschaubar, so dass es möglich erscheint, im Gespräch Lösungen zu finden.</p>	<p>Der Landkreis hat bereits im Vorfeld des Verfahrens allen Eigentümern ein Gesprächsangebot gemacht. Dieses wurde auch von einem Teil der Eigentümer und Bewirtschafter wahrgenommen. In der Folge konnten in dem Entwurf der Verordnung mögliche Spielräume genutzt werden, um die Belange der Betroffenen soweit möglich zu berücksichtigen.</p>
<p>Eigentümer 05</p>	<p>Eingang 18.01.2019 (Eigentümer 05)</p>
<p>Die Bemühungen des Umweltamtes bei dieser Verordnung, die von Eigentümern und Bewirtschaftern erbrachten Vorleistungen anzuerkennen, sind knapp zu erkennen. Auf acht Seiten ist ein Konstrukt aus Verboten, Kontrollen, Erlaubnisvorbehalten, Freistellungen und Befreiungen, Anordnungsbefugnissen und Ordnungswidrigkeiten entstanden. Im Grundgesetz gilt allgemeine Handlungsfreiheit! Was nicht verboten ist, gilt als erlaubt.</p> <p>Für nachfolgende Generationen ist diese Verordnung ein Beispiel für Kontrollwahn und ein überflüssiges Bürokratiemonster. Nehmen Sie sich ein Beispiel an der Initiative „Einfache Sprache“. Das führt auch den Verfasser zur Gedankenhygiene.</p> <p>Sie schreiben in der Verordnung vom Charakter eines Gebietes. Was ist das? Nur wenn man es weiß, ist ersichtlich was nicht verändert werden darf.</p> <p>Sie wollen das Gebiet mit Schildern kennzeichnen. Damit fördern Sie die Störung des Schutzgebietes. Tourismus und jegliche Geocaches lehne ich in dem Gebiet ab.</p> <p>Dass Behörden- und Wissenschaftsmitarbeiter meine Flächen befahren, möchte ich nicht. Von den Öffentlichen Wegen ist nach Anmeldung beim Bewirtschafter ein Spaziergang gesundheitsfördernd.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die umständlichen Formulierungen folgen aus dem Aufbau einer LSG-Verordnung. Diese Schutzkategorie wurde vom Verfasser der Stellungnahme mit Nachdruck eingefordert.</p> <p>Der Charakter des Gebiets wird in § 2 Abs. 1 unter der „Beschreibung des LSG“ beschrieben.</p> <p>Die Beschilderung ist notwendig, um alle das Gebiet betretenden Personen auf den Schutzstatus und die damit verbundenen Regelungen hinzuweisen. Weder Tourismus noch Geocaching können im Sinne des Schutzzweckes vollkommen verboten werden. Die Freizeitnutzung wird nur auf den dem Schutzzweck entsprechenden Umfang eingeschränkt. Diese Einschränkung wurde im Sinne der Allgemeinheit abgewogen.</p> <p>Das Betreten der freien Landschaft richtet sich nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung. Behördenmitarbeiter haben in einigen Fällen erweiterte Befugnisse. Das ist in den jeweiligen Fachgesetzen/-verordnungen geregelt. Die LSG-Verordnung schafft hier keine zusätzlichen Befugnisse. Es handelt sich um eine Freistellung von den Regelungen der Verordnung.</p>

Es gibt genug rechtliche Vorgaben zur Hecken- und Baumpflege. Bei Gefahr im Verzug zur Verkehrssicherung haben wir bisher auch gehandelt und benötigen auch keine theoretischen Ratschläge, sondern eher zupackende Mitarbeit.

Eine Nutzung des Grünlandes und Ackerlandes setzt auch eine Düngung nach Düngeverordnung voraus. Weitere Restriktionen sind fachlich unbegründet. Nur die intensive Nutzung verhindert, dass z.B. Jakobskreuzkraut und Bärenklau sich ausbreiten. Die Düngung muss bei leichtem Frost oder sehr trockenen Bedingungen erfolgen. Dann gibt es ohnehin keine Amphibienwanderungen. Laut Düngeverordnung ist dies ab 15.02 erlaubt. Es dürfen selbstverständlich keine ätzenden Dünger eingesetzt werden. Vor Ort können wir das flexibel und zeitgerecht allein entscheiden. Die fachliche Kompetenz können Sie uns zutrauen.

Was die vor 200 Jahren hier gestandenen Buchenwälder mit der Zählung der Amphibien 2005 und 2017 verbindet, erschließt sich mir nicht. Aber dass 10-20 Kraniche Amphibien zur Futtergrundlage haben, ist wohl einleuchtend. Die Zählung hat auch den Marderhund und die Waschbärenpopulation nicht berücksichtigt. Die Kraniche sind seit drei Jahren auch ganzjährig im Revier. Die einzig wirklich greifende Schutzmaßnahme für die Amphibien wäre die Bekämpfung der Invasoren und der Bau einer Querung unter der Kreisstraße. Die Diskussion geht ins vierte Jahr!

Die Ergebnisse sind trotz guter Tipps aus der Oetzendorfer Bevölkerung noch nicht sichtbar.

Reden Sie nicht über Artenschutz, handeln Sie - ohne Aversion gegen die Nutzung der Flächen!

Bei geringstmöglichem Schutzstatus stehen die Flächen noch als Kompensationsflächen im Rahmen der Bundesautobahn 39 Planung zur Verfügung.

Die Größe der Wasserfläche ist genau zu definieren. Ein Ausnahmejahr wie 2017 oder auch 2018 kann bei der Bemessung des Abstandes sehr

Wird zur Kenntnis genommen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Handlung weiterhin erlaubt; diese muss lediglich im Nachhinein angezeigt werden.

Neben dem Schutz der Amphibien sollen die ganzjährigen Restriktionen der Düngung auch die Gewässer- und Landlebensräume der Amphibien schützen.

Die Amphibienkartierung, die dem Einwander vorliegt, enthält alle wesentlichen Angaben zu den Gefährdungsursachen der Amphibienpopulationen. Bei den Landlebensräumen sind dies: zu geringer Weidelandanteil beim Grünland, Straßenverkehr, intensive Bodenbearbeitung und Einsatz von Pestiziden, Mangel an standorttypischen Laubwaldgesellschaften. Als weiterer möglicher Faktoren werden invasive Arten wie der Waschbär benannt. Der Kranich wird nicht als Gefährdungsursache aufgeführt, was auch nicht naheliegend ist. Die Planung der Maßnahmen ist nicht Teil des Sicherungsvorganges des FFH-Gebiets.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung als Schutzgebiet verhindert nicht die Möglichkeit, Flächen und Maßnahmen im Gebiet als Kompensation anzurechnen. Unabhängig von der Schutzgebietsausweisung dürfen die Maßnahmen keine für den Erhaltungszustand des FFH-Gebiets verpflichtenden Maßnahmen sein. Ob die Möglichkeit für Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet bestehen, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Soweit der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, ist für die Flächen im Schutzgebiet jedoch keine Kompensation angedacht oder fachlich sinnvoll möglich.

Die Größe der Gewässer ist in der maßgeblichen Karte dargestellt. Der Randstreifen gilt von der in der Karte dargestellten Linie aus.

<p>unterschiedlich ausgelegt werden. Zehn Meter Gewässerrandstreifen reichen bei vernünftiger Anwendung im Grünland und Acker aus.</p> <p>Die Beseitigung von Schwarzwildschäden bedeutet eine Bodenbearbeitung und punktuell Abschleppen und sollten auch künftig erlaubt sein.</p> <p>Laut Verordnung dürfen die Ackerflächen nicht mit Sonderkulturen belegt sein. Was verstehen Sie unter Sonderkulturen? Zwiebeln, Rote Beete Knoblauch, Petersilie, Möhren?</p> <p>Ich hoffe, Sie erkennen, dass Sie mit dieser Verordnung nicht in den Umweltausschuss gehen können und verkürzen Sie bitte die Verordnung auf praktikable, rechtssichere drei Seiten. Ohne Akzeptanz kein Erfolg!</p>	<p>Folgend den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den Amphibienarten sind 20 m als Randstreifen eine Minimumabgrenzung.</p> <p>Siehe § 5 Abs. 2 Nr. 17 in der Verordnung: die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen ist freigestellt, nur auf Dauergrünland in den Pufferstreifen ist die Bodenbearbeitung gemäß § 3 Absatz 5 untersagt. Hier wird ein Erlaubnisvorbehalt aufgenommen, so dass im Bereich der Pufferstreifen im Einzelfall geprüft werden kann, welche Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Sonderkulturen enthalten auch den Anbau von Gemüse und Kräutern. Um den Einfluss des Anbaus der konkret geplanten Sonderkultur auf den Schutzzweck im Einzelfall prüfen zu können, wird er unter einen Erlaubnisvorbehalt gestellt.</p> <p>Die Verordnung muss alle fachlich und rechtlich notwendigen Ausführungen umfassen und kann daher nicht weiter gekürzt werden.</p>
---	--

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“

Aufgrund der §§ 20, 22, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemeinde Oetzen, Samtgemeinde Rosche, der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf. ~~Das Gebiet wird durch die Kreisstraße 45 durchschnitten.~~
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des LSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

~~(1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.~~

(2)(1) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welches insbesondere aufgrund der Duldung und Unterstützung durch die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer bei der Anlage von Gewässern entstehen konnte. Zwei Gewässer stehen als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG unter besonderem Schutz. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die mageren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten und

anderer charakteristischer Arten dar. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der vorkommenden ~~Populationen~~ zahlreicher Amphibienarten Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II ~~und/oder~~ der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des ~~Kammolches, des~~ Laubfrosches, des Moorfrosches, des Wasserfrosches, des Springfrosches ~~und~~ sowie weiterer Amphibienarten,
- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,
- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
- des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich und den Seeadler sowie für zahlreiche Libellenarten,
- von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubmischwald als Ganzjahreslebensraum und Überwinterungsquartier und als Biotopverbundflächen zu anderen Amphibiengebieten,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besont und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschchen, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
 1. Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
 2. HundeHunde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. Abfälle zu lagern, aufzubringen einzubringen oder aufzuschütten abzulagern,
 6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
 7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 8. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 9. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer

- wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. ~~Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen~~Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 13. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 14. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 16. im LSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
 17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 18. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 19. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,
 20. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 21. ~~neue~~ Wege außerhalb des Waldes neu anzulegen oder bestehende auszubauen;~~;~~
 22. ~~bauliche Anlagen zu errichten.~~
 22. die Errichtung baulicher Anlagen auf den Waldflächen und den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.
- (3) Auf den in der maßgeblichen Karte als Acker oder Dauergrünland dargestellten Flächen ist neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Grünlanderneuerung sowie der Grünlandumbruch,
 2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 3. die Anlage von Mieten,
 4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 5. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 6. die mehr als dreimalige Mahd je Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
 7. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
 8. eine Schnitthöhe von weniger als 8 cm,
 9. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
 10. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 11. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer im Schleppschlauchverfahren,
 12. die Kalkung von Dauergrünland mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerland in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Breite des Pufferstreifens 20 m beträgt und zusätzlich die Bodenbearbeitung untersagt ist, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.

(6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:

1. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
2. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Japanischen Lärche und der Roteiche über einen Anteil von höchstens 60 von Hundert hinaus, der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,
- ~~3. die flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmittel im Wald,~~
- ~~4.3. die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.~~

Die Entnahme von liegenden oder stehenden Totholzbäumen Totholz ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Totholzbaumstück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des LSG dürfen nur mit Erlaubnis oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:

1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes,
3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
4. die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45,
5. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
7. die Gehölzentfernung an Gräben,
8. die Entschlammung von Gräben,
9. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
10. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
11. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
12. die Beseitigung von Wildschäden innerhalb des 20 m breiten Pufferstreifens auf Dauergrünland gemäß § 3 Absatz 5,
- ~~12-13. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen,~~
- ~~13-14. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar,~~
15. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August eines jeden Jahres,
16. der Neubau oder Ausbau von Waldwegen,
17. der Anbau von Sonderkulturen,
18. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Waldflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.

(2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt sind:

1. Die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.

(2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. das Betreten des LSG anlässlich außerhalb der Wege zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Absatz Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des NWaldLG,
3. die forstliche Forschung und die forstwissenschaftliche Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
- 3.4. Maßnahmen, die aufgrund eines mit oder von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes i.S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt werden,
- 4.5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
- 5.6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
- 6.7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 43 ist zu beachten,
- 7.8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
- 8.9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- 9.10. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 43 Nr. 21 ist zu beachten,
- 10.11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
- 11.12. die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der

vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:

- a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
- b) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
- c) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden,

~~12-13.~~ die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,

~~13-14.~~ die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen,

~~14-15.~~ der punktuellen, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,

~~15-16.~~ die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,

~~16-17.~~ die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,

~~17-18.~~ die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ohne das Anlegen von Kirtungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,

~~18-19.~~ die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

- (3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

~~1.~~ ~~Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen gemäß Absatz 2 Nr. 2,~~

~~2-1.~~ Über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,

~~3-2.~~ die Beseitigung und das Management invasiver Arten,

~~4-3.~~ die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,

~~5-4.~~ die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen;

~~6.~~ ~~der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, soweit eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,~~

Die Handlungen und Maßnahmen ~~gemäß Nr. 1 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens vier Wochen, die Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 bis 6 in~~

einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. **32** und **43**, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflege- und sonstige Maßnahmen wie die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern, die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern, das Entfernen des **nicht gewässer- und naturraumtypischen** Fischbestandes, die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt, die Beseitigung von Gehölzen, die Entfernung von Neophyten sowie Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten
Inkrafttreten

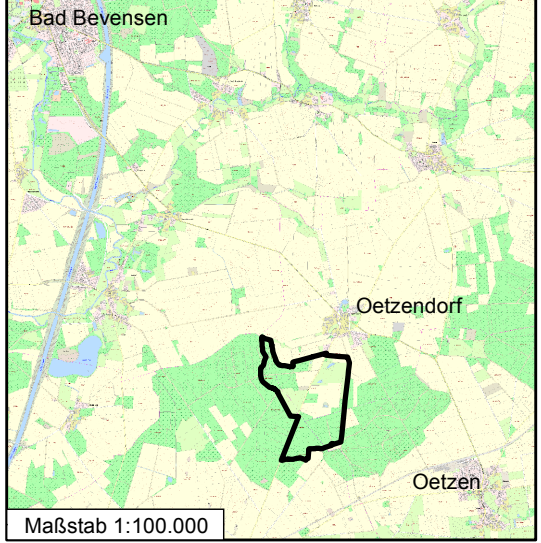
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



Landkreis Uelzen






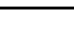
Landschaftsschutzgebiet
"Kammolch-Biotop
bei Oetzendorf"

Übersichtskarte

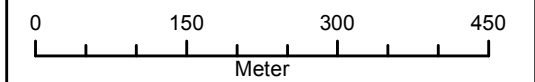


Entwurf

Legende

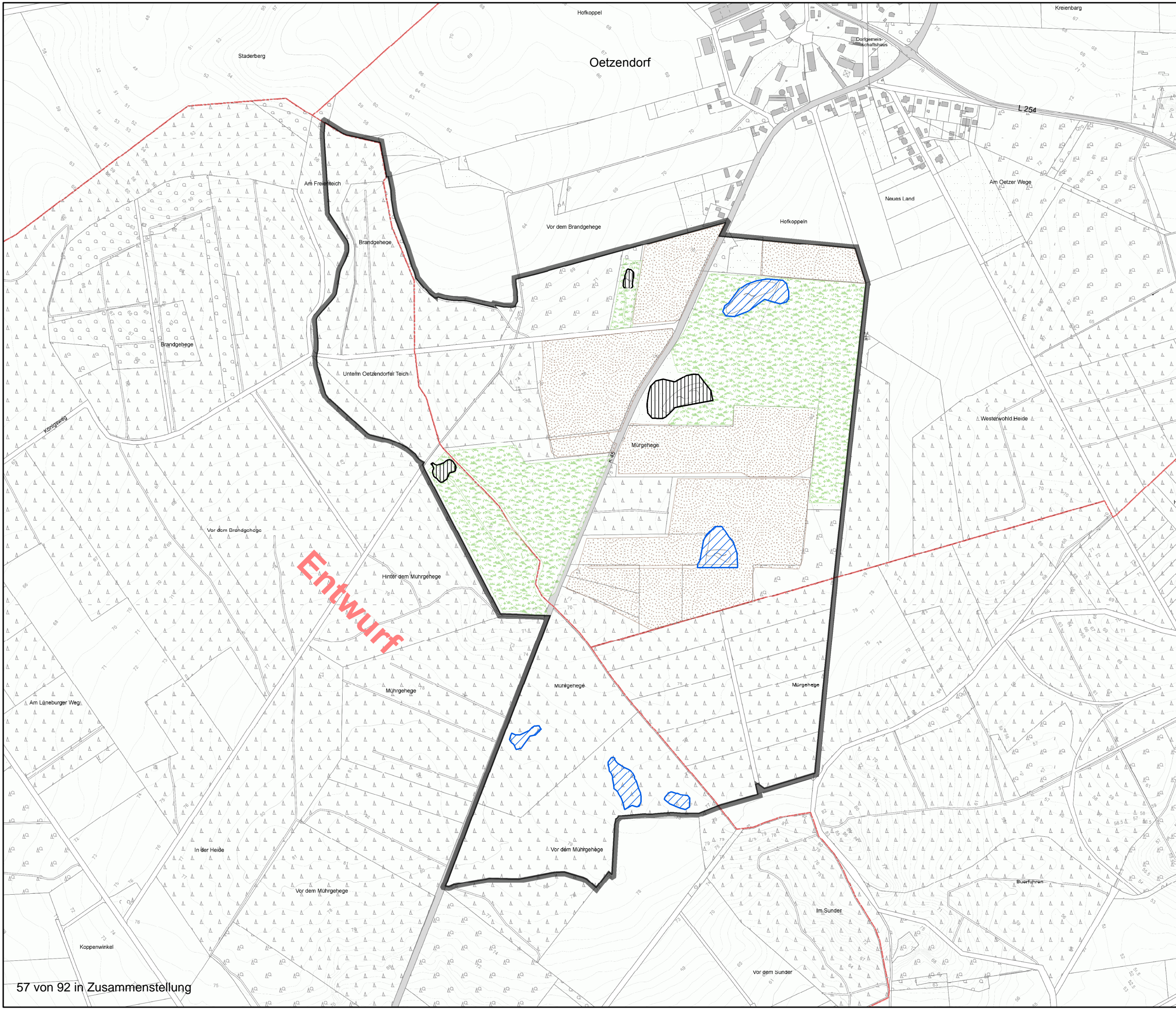
-  Grenze des Landschaftsschutzgebietes (Innenseite der Linie)
-  Gewässer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 12
-  Gewässer gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 9, Abs. 5 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 12 mit FFH-Lebensraumtypen
-  Ackerflächen gemäß § 3 Absatz 3, 4 und 5
-  Dauergrünland gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 22, Abs. 3, 4 und 5 sowie § 4 Abs. 1
-  Gemeindegrenzen (nachrichtlich)

Maßstab: 1:7.500 Format: A3



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© AK5 2018



Begründung zur Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“

Allgemeine Vorbemerkungen

Erforderlichkeit einer Sicherung als Landschaftsschutzgebiet

Anlass für die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet ist die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulissee von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte in den Jahren 1996 bis 2005 ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen² des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)³ und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird und es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten kommt (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist. Auch zivilrechtliche Erfordernisse wie das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigter bei Maßnahmen Dritter bleiben unberührt.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015))

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann.

Die Regelungen betreffen auch Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Gem. § 2 Abs. 2 BNatSchG haben die Behörden des Landes im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Abs. 4 sagt aus, dass Flächen der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigen sollen. Den Niedersächsischen Landesforsten obliegt daher auch eine besondere Verantwortung gegenüber dem Naturschutz. Sie hat wie alle Landesbehörden eine besondere Vorbildfunktion. Ein Geschäftsgrundsatz in der Satzung der Niedersächsischen Landesforsten⁴ erklärt, dass die Bewirtschaftung in besonderer Weise dem Gemeinwohl verpflichtet ist.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die *zuständige Naturschutzbehörde* verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Erlaubnissen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Wahl der Schutzkategorie

Der derzeitige Schutzstatus als FFH-Gebiet ist durch die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG zwar vor Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte, geschützt. Dieser allgemeine Verbotsbestand erfasst jedoch keine einzelnen Handlungen, die erst in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben und bedarf zur Herstellung der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Die Stillgewässer sind darüber hinaus gemäß § 30 BNatSchG geschützt, sowie zwei Gewässer zusätzlich als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG ausgewiesen. Für die Sicherung flächenhafter Gebiete kommen grundsätzlich die Schutzkategorien Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet infrage. Hier ist jeweils die Schutzkategorie zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, den Schutz des Gebietes und seiner Erhaltungsziele zu gewährleisten. Da es einen gewissen Überschneidungsbereich zwischen den beiden Schutzkategorien gibt, wurde hier jeweils sorgfältig geprüft, ob auch eine Ausweisung als Naturschutzgebiet in Betracht gekommen wäre. Auch in einem

⁴ /www.landesforsten.de/wir/unternehmensportrait/geschaeftsgrundsaeetze/

Landschaftsschutzgebiet können durch den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Charakteristik des Gebietes und Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- oder Pflanzenarten geschützt werden. Bestimmte wertvolle Arten sind als Bestandteil dieses Naturhaushalts mitgeschützt.

Ein Landschaftsschutzgebiet soll Landschaftszusammenhänge und das Landschaftsbild erhalten, dient der Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Charakter des Gebietes.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Daher ist der besondere Schutzzweck so umfassend zu formulieren, dass hieraus das gebotene Schutzniveau mit den Ge- und Verboten abzuleiten ist. Die Verbote müssen so weitreichend sein, dass eine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen und -Arten ausgeschlossen ist.

Repressive Verbote sind nur dann angebracht, wenn von vornherein feststeht, dass eine Handlung den Gebietscharakter verändert oder dem besonderen Schutzzweck schlechthin zuwiderläuft. Für einzelne Handlungen, die nicht generell den Gebietscharakter verändern oder dem besonderem Schutzzweck zuwiderlaufen, werden präventive Verbote festgelegt.

Die hier im Gebiet zu schützenden Amphibienarten sind als Teil des Naturhaushalts auch vor den negativen Wirkungen der dort vorhandenen Nutzungen wie Entwässerung, Grünlandumbruch und intensive Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu schützen.

Diese Bewirtschaftungseinschränkungen werden in einem Naturschutzgebiet durch die Zahlung von Erschwernisausgleich und Förderungen des aufbauenden erweiterten Vertragsnaturschutzes ausgeglichen. Dies ist bisher in Landschaftsschutzgebieten nicht möglich. Auf Druck von Eigentümern, Nutzern und der politischen Gremien wurde eine aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig erachtete Ausweisung als Naturschutzgebiet zurückgestellt und die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet durchgeführt. Gründe waren die Ablehnung der Schutzkategorie Naturschutzgebiet, obwohl ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass die Ge- und Verbote sich aus dem Schutzzweck ableiten und durch die Änderung der Schutzkategorie nicht weniger streng werden und die Voraussetzungen für die Zahlung von Erschwernisausgleich sowie aufbauendem Vertragsnaturschutz und Förderungen aus dem Agrarumweltmaßnahmenprogramm dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch genommen werden können. Die Regelungen in der Verordnung müssen zum Schutz der Amphibien langfristig und für jedermann gelten. Die Einhaltung von Auflagen durch den freiwilligen und zeitlich befristeten Vertragsnaturschutz wird von der EU-Kommission nicht anerkannt. Gleichzeitig stellen diese hoheitlichen Festsetzungen über generelle Verbote bei der landwirtschaftlichen Nutzung einen Ausschluss für die freiwilligen Förderprogramme dar.

Durch diese Entscheidung wird in Kauf genommen, dass eine für den Schutz der Amphibien notwendige extensive Bewirtschaftung für die Bewirtschafter im Gebiet finanziell nicht mehr wirtschaftlich ist und ggf. ganz aufgegeben wird bzw. durch den Landkreis finanziert werden muss.

Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 108 Hektar groß und befindet sich in den benachbarten Gemeinden Oetzen, Weste und der Hansestadt Uelzen. Damit sind auch die Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf betroffen. Die Kreisstraße 45 durchschneidet das Gebiet in Nord-Süd Richtung. Der Klein Hesebecker Graben durchfließt das Gebiet von Ost nach Nordwest. Die ca. 60 Hektar Wald bestehen überwiegend aus Kiefernbeständen. Ca. 20 Hektar werden als Grünland, ca. 24 Hektar als Ackerland genutzt. Die acht Stillgewässer nehmen zusammen eine Fläche von ca. 3,5 Hektar ein. Sie fallen alle unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Zudem gibt es eine jagdliche, aber keine fischereiliche Nutzung im FFH-Gebiet. Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen im Natura 2000-Gebiet weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten mit den Schutzziele kommen. In der Verordnung werden daher die zur Erreichung des europarechtlichen und nationalen Schutzzwecks notwendigen Einschränkungen von Nutzungen festgelegt.

Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Die Abgrenzung des LSG orientiert sich an der an die EU gemeldeten Fläche im Maßstab 1:50.000, die vom NLWKN für einen genaueren Maßstab (1:5.000) präzisiert und an Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenzen angepasst wurde. Das LSG zeichnet sich durch ein landesweit bedeutsames Amphibienvorkommen in einer durch eine reich strukturierte Landschaft mit Weihern (z. T. ehemaligen Flachsrotten), angelegten Stillgewässern als Kranich- und Amphibienbiotope, Grünland, Ackerland und Wald mit drei kleinen Kesselmooren aus. Ein nicht unbedeutender Teil der Stillgewässer wurde durch oder mit Unterstützung der örtlichen Bevölkerung, der Grundeigentümer und der BUND Kreisgruppe Uelzen als Biotop hergestellt oder durch Maßnahmen aufgewertet. So sind einerseits Teiche für den Naturschutz angelegt worden, die als Kranichbiotope dienen, andererseits zwei Teiche als Naturdenkmäler ausgewiesen worden. Fast das gesamte Arteninventar der Amphibien ist hier vertreten. Neben dem Vorkommen des Kammolches als Anhang II Art der FFH-Richtlinie finden auch noch acht andere Amphibienarten (z.T. Anhang IV Arten) hier ihren Lebensraum. Daneben kommen weitere charakteristische Tierarten wie Libellen und der Kranich sowie im Randbereich des Gebietes der Seeadler vor.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck richtet sich am § 26 Abs. 1 BNatSchG aus. Er ist auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie auf den Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und den Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit fokussiert.

Das wellige Gelände ist durch Ablagerungen der Eiszeit geprägt und weist ein vielfältiges Landschaftsrelief mit Senken und Kuppen auf. Das in früherer Zeit als Grünland und Wald genutzte Gebiet wird heute auch durch Ackernutzung bewirtschaftet. Der Boden wechselt

zwischen stark frisch und mittel trocken und weist überwiegend Geschiebelehne und Sande auf. Stellenweise gibt es Vermoorungen wie bei der Grünlandfläche am Klein Hesebecker Bach. Die Podsolböden sind relativ mager mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit, die Parabraunerden sind etwas nährstoffreicher. In Senken konnten sich kleine Gewässer bilden, die früher traditionell teilweise auch als Flachsrotten genutzt und dafür vertieft wurden. Diese sind vor allem als Laichgewässer für verschiedene Amphibienarten von großer Bedeutung. Besonders der Erhalt und die Entwicklung dieser Strukturen als Laichgewässer und Ganzjahreslebensraum sowie ein Verbund zu anderen Populationen in angrenzenden Gebieten sind als Schutzzweck zu nennen. Der besondere Wert dieses Gebietes wurde schon Ende der 1980er Jahre festgestellt und durch die Anlage von mehreren Teichen für Amphibien bzw. für den Kranich gefördert. Seit 1984 sind zwei Gewässer als flächenhafte Naturdenkmale unter Schutz gestellt. Des Weiteren befinden sich mehrere kleine Kesselmoore im südöstlichen Waldbereich, deren Entstehung in die letzte Eiszeit hineinreicht. Sie entwickelten sich in grundwasserunabhängigen Senken, in die Oberflächenwasser hineinlief und durch wasserstauende Schichten nicht versickern konnte. Sie unterliegen meist stärkeren Wasserstandsschwankungen, da sie vom Bodenwasserabfluss abhängig sind. Im Randbereich finden sich flache Sumpfbzonen mit bultig wachsendem Pfeifengras, Birken und Kiefern. Weidengebüsche sind in den letzten Jahren durch Trockenheit stark aufgekommen. Die umliegenden Waldbereiche sind überwiegend gleichaltrige Kiefernforste, die sich langfristig in strukturreichere Laubmischwälder entsprechend der natürlichen Waldgesellschaften entwickeln sollten.

Naturnaher Wald findet sich im Nordwesten des Gebietes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten. Hier herrschen zwar auch Kiefern und Fichtenforste vor, ein Umbau zu naturnäheren Laubwaldgesellschaften ist nach den Angaben des Bewirtschaftungsplanes⁵ aber vorgesehen.

Die Grünlandflächen, die überwiegend gemäht werden und teilweise intensiv genutzt werden, stellen zusammen mit den anderen Grünlandflächen und Waldflächen den Ganzjahreslebensraum der Amphibien dar. Sie sind daher mindestens in den Randbereichen zu den Gewässern in ihrer Nutzungsintensität zu extensivieren. Eine Beweidung ist für die Amphibien und die Ufer der Stillgewässer zur Offenhaltung von Vorteil.

Das Gebiet befindet sich von den Bodenverhältnissen her auf einem für Buchen und Eichen-Mischwald geeigneten Standort.

Neben den gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen kommen Arten, insbesondere Tierarten der Stillgewässer vor, sowie Brutvögel, insbesondere Wasservögel, Fledermäuse und Libellen. Außerdem kommen regelmäßig Kraniche als Brutvögel vor, ein Seeadlerpaar ist in den letzten Jahren regelmäßig im Randbereich des Gebietes zu beobachten.

⁵ Ergebnisse der Waldbiotopkartierung/Maßnahmenvorschläge für die Flächen im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege / Oetzendorf“, Gebietsnummer: 2929-331, Landesinterne Nr.: 262, Niedersächsisches Forstamt Oerrel, Niedersächsisches Forstplanungsamt für die Flächen der Nds. Landesforsten, 1.1.2008

Besonderer Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ab und dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie. Neben den im Standarddatenbogen⁶ aufgeführten Lebensraumtypen und Arten wurde ein weiterer Lebensraumtyp der Gewässer (3150) durch eine 2017 durchgeführte Lebensraumtypenkartierung⁷ nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel⁸ festgestellt und vom NLWKN⁹ als signifikant beurteilt. Das FFH-Gebiet wurde 2005 hinsichtlich der Amphibien kartiert (Basiserfassung)¹⁰, eine Aktualisierung wurde 2017 vorgenommen.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Es kommen folgende als signifikant eingestufte Lebensraumtypen im NSG vor:

1. Lebensraumtyp 3150: Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften
Zwei Stillgewässer mit ca. 2.200 m² Fläche sind angelegte Biotope für den Kranich und Amphibien, die sich durch ihre Struktur und ihr Pflanzenartenvorkommen zu diesem durch Wasserpflanzen geprägten Lebensraumtyp entwickelt haben.
2. Lebensraumtyp 7140: Übergangs- und Schwingrasenmoore
Eines der beiden 1984 als flächenhaftes Naturdenkmal ausgewiesenen Stillgewässer mit seinen Ufern gehört zu diesem Lebensraumtyp. Es weist eine Fläche von ca. 8.500 m² auf. Stoffeinträge und Eutrophierung führten zu Verlandungserscheinungen. Eine Wiederherstellung durch Entschlammung und Verringerung der Stoffeinträge ist regelmäßig notwendig und erfolgte u.a. im September 2018.

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Kammolch:

Der Kammolch als streng geschützte Art ist zwar in Deutschland und Niedersachsen relativ weit verbreitet, es sind allerdings gerade im Bereich der Lüneburger Heide große Bestandslücken feststellbar. Die Gesamtsituation und mutmaßliche Bestandsentwicklung des Kammolches in diesem FFH-Gebiet ist auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen in den letzten 12 Jahren als stabil bis sogar leicht positiv einzuschätzen. Es befinden sich acht Stillgewässer im Gebiet sowie einzelne Gräben und Blänken, die temporär Wasser führen. An vier Stillgewässern und einem Graben wurde der Kammolch 2017 nachgewiesen. Der Erhaltungszustand des Kammolches wird in Niedersachsen und in der atlantischen Region als „unzureichend“ bewertet.

⁶ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads zu Natura 2000

⁷ NLWKN, 2017, FFH-Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege Oetzendorf“, Selektive Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (FFH-Basiserfassung) mit begleitender Erfassung der Flora durchgeführt von Dipl. Biologe Dr. Jürgen Brand

⁸ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten

⁹ NLWKN: Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten – und Naturschutz, www.nlwkn.niedersachsen.de

¹⁰ Fischer, Christian, Aktualisierte Basiserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe / Almstorf, Oetzendorf / Mührgehege, Langenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017, Gutachten im Auftrag des Landkreises Uelzen, Umweltamt

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten)

Es wurden neben dem Kammmolch acht weitere Amphibienarten im Gebiet festgestellt, worunter insbesondere der Laubfrosch, aber auch der Springfrosch, Moorfrosch und Wasserfrosch (Teichfrosch) als streng geschützte Arten besonders wertgebend sind. Ursprünglich kamen im Gebiet auch die Knoblauchkröte und die Rotbauchunke vor. Während die Knoblauchkröte noch 2005 nachgewiesen werden konnte, ist die Rotbauchunke bereits seit drei Jahrzehnten nicht mehr Bestandteil des Arteninventars.

Der Entwicklungstrend des Laubfrosches hat sich aufgrund neu angelegter Gewässer als positiv herausgestellt. Der Neunachweis des Springfrosches insbesondere an waldnahen Weihern stellt (trotz Fischbesatz) das südöstlichste Vorkommens eines Teilareals dar. Alle anderen Arten weisen eine negative Entwicklungstendenz auf. Die Bestandszahlen des Moorfrosches sind überwiegend auf den Moorweiher an der Kreisstraße 45 konzentriert und zwischen 2005 und 2017 um ca. 60-70 % rückläufig. Ähnlich negativ verlief die Bestandsentwicklung des Grasfrosches, der hier landesweit trotz des Rückgangs einen der größten Einzelaichplätze hat.

Gründe für den Rückgang sind neben dem Straßenverkehr insbesondere strukturelle Veränderungen in den aquatischen und terrestrischen Lebensräumen: Übermäßige Verlandungssukzession vor allem durch Rohrkolbenröhricht, landwirtschaftliche Praktiken im Umfeld des Gewässers (u.a. Mähen, Düngen, Pflanzenschutzmitteleinsatz), vor allem diffuse Nährstoffeinträge, intensive Bodenbearbeitung sowie Fischbesatz, zu geringer Wasserstand, Verbuschung und Beschattung durch Gehölze. Aber auch verstärkte Prädation durch Neozoen wie den Waschbären oder Gefährdungen durch den Straßenverkehr auf der Kreisstraße 45 sowie mangelnde oder ausbleibende Beweidung zugunsten der Mahd des Grünlandes und damit hohen Verlusten durch Mahdopfer sowie ein Mangel an standortheimischen Laubwaldgesellschaften (Buchenwälder). In den Stillgewässern kann sich durch anthropogenen Eintrag oder durch Einträge von Fischlaich in die Gewässer eine nicht lebensraumtypische Fischfauna entwickeln, die für die Amphibien einen Gefährdungsfaktor darstellt.

Durch Straßensperrungen sowie Aufstellen von Amphibienschutzzäunen werden die durch den Straßenverkehr verursachten Beeinträchtigungen und Tötungen der Amphibien bei ihrer Wanderung eingedämmt. Geplant ist der Bau eines Amphibienleitsystems mit Untertunnelung unter der Kreisstraße 45.

Andere Amphibienarten (fast alle Arten sind besonders geschützte oder streng geschützte Arten)

Im Gebiet kommen die gem. § 44 BNatSchG besonders geschützten Arten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch vor.

Seit der Basiserfassung im Jahr 2005 haben sich erhebliche Veränderungen im Arteninventar in bestimmten Biotopen ergeben. Neben dem Springfrosch als Anhang IV Art wurde zudem der Bergmolch erstmals im Gebiet nachgewiesen, andererseits sind die Bestände anderer Arten erheblich zurückgegangen.

Dabei sind nicht nur die Individuen der Arten als schutzwürdig und -bedürftig einzustufen, sondern auch ihre Habitate, also ihre Sommer- und Winterquartiere sowie ihre Nahrungshabitate.

Allgemeine Ausführungen zu den Ge- und Verboten (§§ 3, 4 und 5)

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Daher ist der besondere Schutzzweck so umfassend zu formulieren, dass hieraus das gebotene Schutzniveau mit den Ge- und Verboten abzuleiten ist. Die Verbote müssen so weitreichend sein, dass eine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen und -Arten ausgeschlossen ist. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte, Freistellungen und Anzeigenvorbehalte.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind die land-, forst-, und fischereiwirtschaftliche Nutzung besonders zu berücksichtigen. Die vorliegende LSG-Verordnung schränkt die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung dort ein, wo der Schutzzweck dies erfordert. Diese Handlungen werden in den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten konkret benannt.

Die hier im Gebiet zu schützenden Amphibienarten sind als Teil des Naturhaushalts auch vor den negativen Wirkungen der dort vorhandenen Nutzungen wie Entwässerung, Grünlandumbruch und intensive Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz zu schützen.

Es gilt § 33 Abs. 1 BNatSchG, der besagt, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Insofern ist auch § 34 BNatSchG relevant. Projekte müssen vor ihrer Zulassung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen überprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten das Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Die in dieser Verordnung beschriebenen Erhaltungsziele sind dabei ausschlaggebend für die Prüfung. Bei einer erheblichen Beeinträchtigung von prioritären Lebensräumen sind möglichen Ausnahmen sehr enge Grenzen gesetzt.

Unabhängig von den Regelungen der Verordnung dürfen gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 5 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 5 aufgeführten Beschränkungen.

Sofern eine Handlung gegen ein Verbot verstößt, keine Erlaubnis vorliegt oder einer Anzeigepflicht nicht nachgekommen wurde, ist die vorläufige Einstellung (§ 34 Abs. 6 Satz 4 BNatSchG) bzw. der Erlass einer Wiederherstellungsanordnung möglich (§ 3 Abs.2

BNatSchG). Wenn die Handlung gleichzeitig ein Eingriff darstellt, gilt § 17 Abs. 8 BNatSchG. Darüber hinaus ist im Einzelfall auch die Anordnung von Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 4 BNatSchG möglich (Umweltschadensrecht).

Aufbauend auf die in der Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgeführten Regelungen, können, falls die Förderrichtlinien dem nicht widersprechen, Angebote des Vertragsnaturschutzes in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 5). Für die derzeitigen Fördermittel für extensive Grünlandbewirtschaftung wird aufgrund der generellen Verbotsregelungen zu Grünlandumbruch, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder zum Bodenrelief kein Anspruch gewährt.

Erlaubnisvorbehalte (§ 4)

Sie sind ohne eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, in diesem Fall des Landkreises Uelzen als untere Naturschutzbehörde, nicht zulässig. Nach Prüfung der geplanten Maßnahme wird eine Erlaubnis erteilt, wenn sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Es können Vorgaben zur Art und Weise, Dauer und Lage der Maßnahme gemacht werden, wenn dadurch mögliche Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden. Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Weitergehende Regelungen außerhalb der Verordnung können der Realisierung eines Vorhabens ggf. entgegenstehen, so beispielsweise das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotop gemäß § 30 BNatSchG oder die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG.

Freistellungen (§ 5)

Hierunter werden einerseits die Handlungen gefasst, die ohne eine Erlaubnis oder Anzeige generell erlaubt sind und solche, die vier bzw. zwei Wochen vor Beginn, bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Die Anzeige ist notwendig, um bestimmte Veränderungen im Gebiet nachvollziehen und dokumentieren zu können und um zu überprüfen, ob die geplanten Maßnahmen tatsächlich der freigestellten Handlung entsprechen, z.B. bei der Verkehrssicherung.

Freistellungen mit Anzeigevorbehalt (§ 5 Abs. 3)

Generell gilt bei einem Anzeigevorbehalt, dass eine geplante Maßnahme zwei bzw. vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Landkreis Uelzen, untere Naturschutzbehörde schriftlich, persönlich oder per E-Mail angezeigt werden muss (in dringenden Fällen auch telefonisch). Der Landkreis kann bei einer angezeigten Maßnahme auch vor Ablauf der Frist reagieren. Erfolgt bis zum Ablauf der Anzeigefrist keine Rückmeldung des Landkreises Uelzen, gilt die Maßnahme als zulässig.

Begründung der Verbote (§ 3), Erlaubnisvorbehalte (§ 4) und Freistellungen (§ 5 Abs. 1 und 2) sowie der Anzeigenvorbehalte (§ 5 Abs. 3) im Einzelnen (Gliederung nach Themen)

Betreten und Befahren

Betreten abseits der Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nrn. 1,2 und 3)

Innerhalb der Brut- und Setzzeit (1. April bis 15. Juli) sowie der Hauptvegetationszeit und Wanderzeit der Amphibien (1. März bis 31. Juli) darf das Gebiet nur auf den Wegen betreten werden. Dies dient zum Schutz der Amphibien und der anderen im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere dem störungsanfälligen Kranich und Seeadler. Im Spätsommer/Herbst vom 1. August bis 1. März ist das Betreten auch außerhalb der Wege erlaubt, so dass die Möglichkeit zum Pilze sammeln und Blaubeeren pflücken besteht.

Vom zeitlichen und räumlichen Betretensverbot und Befahrensverbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 14 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gebiet, also u. a. Pächter oder Jagd ausübungs berechtigte, insbesondere zur Bewirtschaftung der Flächen (Betreten, Befahren, Abstellen von Fahrzeugen), aber auch Betreiber von Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder -anlagen zur Durchführung ihrer Aufgaben und erforderlichen Maßnahmen. Auch Beauftragte der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, also z.B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen ihre jeweiligen Flächen betreten. Gleiches gilt für mögliche Begleitpersonen. Ebenso Behördenmitarbeiter und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben dürfen das Gebiet betreten.

Die niedersächsischen Landesforsten sowie Ihre Begleiter/Teilnehmer dürfen für die Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen im Rahmen ihres Bildungsauftrages das Gebiet auch außerhalb der Wege betreten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2). Ebenso dürfen die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten für die forstliche Forschung und die forstwissenschaftliche Untersuchung durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte betreten werden und Maßnahmen erfolgen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3).

Befahren abseits der Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 14)

Für die Öffentlichkeit ist nur das Befahren auf den Wegen zulässig. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dürfen auch abseits der Wege fahren, in der Regel zur Bewirtschaftung oder Kontrolle ihrer Flächen.

Befahren der Gewässer (§ 3 Abs. 2 Nr. 15)

Bei den Gewässern handelt es sich im Gebiet nur um Stillgewässer. Diese dürfen nicht mit Booten, Luftmatratzen, Modellbooten befahren werden, um die Tierwelt, insbesondere Wasservögel und die Ufervegetation nicht zu stören oder zu beeinträchtigen.

Allgemeine Verbote zur Vermeidung von Störungen (§ 3 Abs. 2 Nrn. 2 - 5), Störungen durch Hunde (Nr. 2), Lärm (Nr. 3), Zelten, Lagern, offenes Feuer (Nr. 4), Abfall (Nr. 5)

Von Hunden gehen in der Regel weitreichende Störungen auf die wildlebenden Tiere und damit auch auf die charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen aus, so dass diese bis auf Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde in der Brut- und Aufzuchtzeit der charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen, wie zum Beispiel Kranich und Zwergtaucher (1.3. bis 31.7.) an der Leine geführt werden müssen. Die anderen

bei den Verboten aufgeführten Handlungen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen, durch Lärm, durch Verunreinigung und sind daher unzulässig. Abfälle sind gemäß § 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Darunter sind z. B. landwirtschaftliche Abfälle wie Siloplanen, Autoreifen, Bauschutt zu verstehen. Eine Ansammlung von Lesesteinen oder im Rahmen der Rodung liegenbleibende Baumstubben sind kein Abfall, sondern nur, wenn diese in größeren zusammengeschobenen Ablagerungen aufgehäuft werden.

Entnahme von Pflanzen und Tieren (§ 3 Abs. 2 Nr. 6) und Zerstörung oder Beeinträchtigung von Kleingewässern und Bodensenken (§ 3 Abs. 2 Nr. 7)

Kleingewässer sind oft als gesetzlich geschütztes Biotop geschützt und sie dürfen wie auch die FFH-Lebensraumtypen oder Habitaten der FFH-Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dazu können auch zeitweise mit Wasser gefüllte Bodensenken als temporäre Gewässer zählen. Die Stillgewässer im Gebiet werden insbesondere auch zum Ablachen der Amphibien genutzt. Ihre Qualität ist dabei ausschlaggebend für die Entwicklung der Amphibien und deren Fortbestand. Ein Verfüllen der Gewässer, das Ablassen von Wasser, Einträge von Stoffen wie Dünger, Pflanzenschutzmittel oder anderen Stoffen ist daher ausgesprochen schädlich. Es ist weiterhin nicht erlaubt, wild lebende Tiere oder ihre Fortpflanzungsstadien zu beunruhigen oder zu fangen, zu töten sowie Pflanzenarten oder Pflanzenteile zu entnehmen und so zu Störungen oder Veränderungen der Flora und Fauna beizutragen.

Entnahme von Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 5)

Das Sammeln von Pilzen und das Pflücken von Früchten sind für den Eigenbedarf erlaubt und zwar ganzjährig entlang der Wege und außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. August bis 28./29. Februar, in der auch das Betretungsverbot aufgehoben ist.

Gehölze außerhalb des Waldes zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 2 Nr. 8, § 5 Abs. 2 Nr. 8)

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigen von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.). Die fachgerechte Gehölzpflege darf in der vegetationslosen Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder auf den Stock setzen gepflegt bleiben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen.

Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung (§ 5 Abs. 2 Nr. 7)

Sowohl Maßnahmen der Gefahrenabwehr als auch Verkehrssicherungsmaßnahmen sind freigestellt. Hierbei sollen aber nur die wirklich erforderlichen Gehölze beschnitten oder ggf. entfernt werden. Es dürfen keine zusätzlichen Gehölze beeinträchtigt werden.

Ungenutzte Uferbereiche wieder zu nutzen (§ 3 Abs. 2 Nr. 9)

Die naturnahen, ungenutzten Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer sind besonders wertvoll für Insekten und insbesondere hier für die Amphibien im Larvalstadium. Die naturnahe Vegetation der Gewässerufer darf durch Ablagerungen, Beackern sowie durch andere nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind zusammen mit den Gewässern nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen schon aus diesem Grunde nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Gehölzaufkommen kann eine Mulchung im Herbst als Pflegemaßnahme durchgeführt werden. Auch kann eine extensive Beweidung auf Teilbereichen zur Offenhaltung der Gewässer beitragen. Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, dürfen wieder in Bewirtschaftung genommen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1).

Invasive Arten

Einbringung gebietsfremder invasiver Arten (§ 3 Abs. 2 Nr. 10)

Gebietsfremde, insbesondere invasive Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) sowie Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*)). Ausgenommen sind hier Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Beseitigung invasiver Arten (§ 5 Abs. 3 Nr. 2)

Die Beseitigung und das Management invasiver Arten sind mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme freigestellt. Dazu zählen einerseits die Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014¹¹ als invasive Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste der Durchführungsverordnung)¹² sowie weitere invasive gebietsfremde Arten. Unter den weiteren Arten sind insbesondere diejenigen Arten gemeint, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Tierarten wie den Marderhund, Waschbär, Nutria und Bisam oder um Pflanzenarten wie Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*), Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren. Eine Anzeige ist erforderlich, um

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

¹² Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014.

artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können, eine nicht fachgerechte Ausführung zu verhindern sowie aus Gründen der Dokumentation. Die Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1143/2014 erfolgt in Deutschland maßgeblich in den §§ 40 bis 40f sowie den §§ 48a und 51a des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gentechnik (§ 3 Abs. 2 Nr. 11)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹³ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn die Prüfung ergibt, dass der Einsatz mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt werden gentechnisch veränderte Organismen daher nicht zugelassen.

Weihnachtsbaumkulturen (§ 3 Abs. 2 Nr. 12)

Es ist untersagt, neue Weihnachtsbaumkulturen anzulegen. Es handelt sich um eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung, da sie den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde.

Fischereiliche Nutzung (§ 3 Abs. 2 Nr. 13)

Da die Stillgewässer den Amphibien, insbesondere der FFH-Anhang I-Art Kammolch, als Lebensraum und Laichbiotop dienen, ist eine fischereiliche Nutzung zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen. Fische fressen den Laich und stellen eine starke Gefährdung des Schutzzwecks dar. Die angelegten Gewässer sowie die beiden als Naturdenkmale ausgewiesenen Gewässer dürfen laut Genehmigung oder Auflagen nicht mit Fischen besetzt werden. Ein temporäres Austrocknen der Teiche im Sommer kann dazu beitragen, vorhandene eingetragene Fische zu dezimieren. Ein natürliches flaches Ufer mit gut ausgebildeter Wasservegetation kann ebenso dazu beitragen, dass auch bei vorhandener heimischer Fischfauna eine Amphibienpopulation ohne erhebliche Beeinträchtigung durch diese Fischfauna existieren kann. Bei der Grundräumung und Entschlammung der Teiche ist die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 6).

Fluggeräte (§ 3 Abs. 2 Nr. 16)

Es ist verboten unbemannte Fluggeräte zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und zu landen. Bemannte und unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹⁴ von 2017 wird in § 21 b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt, soweit eine Verordnung dies nicht ausdrücklich erlaubt. Da der Schutzzweck auch die störungsempfindlichen Großvogelarten wie den Kranich und den Seeadler umfasst, ist das Betreiben dieser Geräte für die Allgemeinheit hier nicht zulässig. Der Einsatz von unbemannten Fluggeräten wie z. B. Drohnen kann neben dem Einsatz im landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bereich auch wissenschaftlichen oder naturschutzfachlichen Zielen dienen. So ist es zulässig,

¹³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

¹⁴ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683).

Drohnen für landwirtschaftliche und forstliche Zwecke zu verwenden wie zum Aufspüren von Rehkitzen oder Feststellung von Kalamitäten, wenn der Einsatz mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 4). Dies ist erforderlich, um möglichst große Störungsfreiheit für den Kranich und den Seeadler zu erreichen.

Organisierte Veranstaltungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 17)

Die Durchführung von organisierten Veranstaltungen ist bis auf die der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Unter organisierte Veranstaltungen werden Veranstaltungen gefasst, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebiets im Rahmen der Freistellungen hinausgehen und damit zu einer erheblichen Störung führen. Es sind z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen.

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking Touren auf den vorhandenen Wegen. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das NSG auf den erlaubten Wegen bzw. im erlaubten Zeitraum auch außerhalb der Wege betreten.

Das Betreten des LSG außerhalb der Wege zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit ist freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2).

Geocaches (§ 3 Abs. 2 Nr. 18)

Bestehende Geocaches dürfen auf den Wegen und Wegeseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Über einer Höhe von 2,50 m sind Kletterausrüstung oder Leitern notwendig, was zu einer Beeinträchtigung des Baumstammes oder auch zu Störung von Tieren oder ihren Fortpflanzungsstätten führen kann, die am oder im Baum vorkommen. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen. Eine zeitliche Einschränkung ist leicht zu übersehen und daher nicht sinnvoll. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden, um nicht zusätzliche Störungen in das Gebiet zu bringen.

Bestehende Anlagen

Nutzung und Unterhaltung und Instandsetzung weiterer bestehender Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 sowie § 4 Abs. 1 Nr. 3)

Der Betrieb und die Unterhaltung anderer rechtmäßig bestehender Anlagen sind freigestellt. Läuft eine bestehende Genehmigung aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufnahme einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 11)

Da es sich bei Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen überwiegend um notwendige Leitungen von Gas, Wasser, Strom oder der Telekommunikation handelt, die bei

einem Defekt unverzüglich repariert werden müssen, ist neben den Unterhaltungsmaßnahmen auch die Instandsetzung freigestellt.

Wasserhaushalt (§ 3 Abs. 2 Nr. 19, § 5 Abs. 2 Nr. 12, § 5 Abs. 3 Nr. 1)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie zusätzliche Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende Drainagen dürfen genutzt und unterhalten werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 10). Die über eine Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Entwässerungsmaßnahmen, dürfen nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1) und bedürfen der vorherigen Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Eine Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen bedarf einer Befreiung.

Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6-8, § 5 Abs. 2 Nr. 12)

Im Gebiet befinden sich nur Gewässer III. Ordnung. Da von den angrenzenden Stillgewässern die zu schützenden Amphibien auch Gräben aufsuchen, ist hier bei der Unterhaltung der Gräben auch auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Die Gewässerunterhaltung spielt für einen günstigen Erhaltungszustand der Amphibien eine ausschlaggebende Rolle. Das Wasserhaushaltsgesetz¹⁵ (WHG), das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)¹⁶ und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Für die Amphibien stellen Röhrichtbereiche einen besonderen Wert als Lebensraum dar. Der § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gilt uneingeschränkt; es ist verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerdem dürfen die Röhrichte außerhalb dieser Zeit nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden. Die Gewässerunterhaltung ist nicht von den Verboten des besonderen Artenschutzes freigestellt. Sie soll nach dem Leitfaden¹⁷ zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur unter strengen Auflagen zu erteilen.

Die Unterhaltung der Gräben soll nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar erfolgen, da dies außerhalb des Zeitraums liegt, in dem die Amphibien sich in und an den Gewässern und Gräben aufhalten. Eine Entschlammung der Gräben darf nur bei Verlandung und nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen (§ 4 Abs. 1 Nr. 8). Dabei soll eine Entschlammung i. d. R. nur mit Grabenlöffel und in größeren zeitlichen Abständen sowie in der Zeit von Ende September bis Ende Oktober, also außerhalb der Vegetationsperiode und der Winterruhe der Amphibien, erfolgen. Der Aushub soll neben dem Gewässer abgelegt werden, damit die Tiere ins Gewässer zurückkehren können. Der frische Aushub ist möglichst kurz nach der Ablage manuell abzusuchen und gefundene Tiere in das Gewässer zurückzusetzen. Soweit der Wasserabfluss nicht verhindert wird, soll bei der Grundräumung

¹⁵ Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m. W. v. 28.01.2018

¹⁶ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998. (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

¹⁷ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

nur punktuell oder abschnittsweise vorgegangen werden. Insbesondere ab Juni bis September verlassen die Jungtiere die Gewässer, daher soll in diesem Zeitraum die Uferböschung nicht gemäht werden. Insbesondere die Böschungsfüße sind zu schonen.

Die Gehölze entlang von Gräben bieten Deckung und stellen Wanderwege dar. Eine Entfernung dieser Gehölze im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 7). Auch bei der Grundräumung und Entschlammung der Teiche ist die Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)

Bodenrelief (§ 3 Abs. 2 Nr. 20)

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene Formen wie z.B. Flachsrotten. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

Wege (§ 3 Abs. 2 Nr. 21, § 4 Abs. 1 Nr. 16)

Der Neu- oder Ausbau von Wegen außerhalb des Waldes ist nicht zulässig. Hier ist ggf. eine Befreiung zu beantragen (Beachtung der Freistellung bei Unterhaltung und Anzeigepflicht bei Instandsetzung und Erlaubnisvorbehalt für die Kreisstraße 45) (§ 4 Abs. 1 Nr. 4). Innerhalb des Waldes ist eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich (§ 4 Abs. 1 Nr. 16).

Wegeunterhaltung (§ 5 Abs. 2 Nr. 6)

Die Wegeunterhaltung und -instandsetzung ist freigestellt. Der Neu- und Ausbau ist nicht zulässig. Eine über die normale Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung bedarf der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. In der Regel ist ein Materialverbrauch von bis zu 100 kg millieuangepasstem Material je m² als Unterhaltung anzusehen. Bei der Wahl des Materials zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen soll Material Verwendung finden, das sowohl vom pH-Wert angepasst ist, als auch möglichst aus der Region stammt. Das heißt, dass beispielsweise in Mooregebieten pH-saures Material verwendet werden soll. Insbesondere Bauschutt darf nicht eingebaut werden. Auch Ziegelbruch weist meist einen alkalischen pH-Wert auf und führt zu Erhöhung desselben. Es sollen bei der Unterhaltung wie beim Neubau keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, oder bei empfindlichen Standorten keine von deren Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden.

Kreisstraße 45 (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

Die Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45 bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Amphibienleitsystem (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)

Zur Verbesserung der Wandermöglichkeiten der Amphibien und zur Verhinderung von Verkehrsunfällen bei den Amphibien ist ein Leitsystem erforderlich. Dies kann aus einer Untertunnelung unter der Kreisstraße bestehen und auch andere Maßnahmen mit sich ziehen. Der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung dieses Leitsystems bedürfen der

Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, um die artenschutzgerechte und zweckhafte Umsetzung zu überprüfen. Bei einer fehlerhaften Umsetzung könnte dies stark negative Effekte auf die Amphibien haben.

Bauliche Anlagen (§ 3 Abs. 2 Nr. 22)

Die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände, Leitungen etc., ist in den für die Amphibien essentiellen Lebensräumen Wald und Grünland verboten, da sie dort mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u.a.). Auf den übrigen Flächen können bauliche Anlagen im Rahmen einer Erlaubnis gewährt werden.

Folgende Handlungen stehen außerdem unter Erlaubnisvorbehalt (§ 4 Abs. 1):

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung (Nr. 1)

Maßnahmen zur Forschung und Lehre oder Information müssen mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um schutzzweckrelevante Störungen auszuschließen. Die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr-, Wander- oder Nordic Walking Touren auf den Wegen bedürfen keiner Erlaubnis.

Maßnahmen und Untersuchungen zu Schutz, Pflege und Entwicklung (Nr. 2)

Der Landkreis Uelzen darf als zuständige untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen, ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert werden können und fachgerecht ablaufen sowie auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u. a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können sowohl Maßnahmen im Wald gehören, wie die größere Entnahme von Nadelhölzern zur Entwicklung von Eichengesellschaften oder die Entnahme von Neozoen in der Fischfauna oder Maßnahmen zum gezielten Schutz der Amphibien durch Leitzäune, Untertunnelung, Entschlammung usw. Diese Maßnahmen benötigen ggf. weitere fachliche Erlaubnisse wie beispielsweise eine wasserrechtliche Genehmigung und müssen mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Anbau von Sonderkulturen (Nr. 17)

Der spezifische Einsatz von Pestiziden hängt stark von der angebauten Kultur ab und kann bei einzelnen Sonderkulturen besonders hoch sein. Deshalb bedarf es einer Fallprüfung bevor die zuständige Naturschutzbehörde ihre Erlaubnis zum Anbau geben kann.

Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsauflagen

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis werden unter der Berücksichtigung der Verbote und Erlaubnisvorbehalte (§§ 3 und 4) in § 5 freigestellt.

Die Auflagen dienen speziell dem Schutz der Amphibienarten oder deren Lebensräumen. Die Verbote, die nur indirekt die landwirtschaftliche Nutzung betreffen, wie Veränderung des Bodenreliefs und Entwässerung sowie Wegebau, Beseitigung von Gehölzen gehören nicht

zu den üblichen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen bleiben unberührt durch die Freistellungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Landwirtschaftliche Nutzung (§§ 3-5)

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes sowie der Lebensräume der Amphibien bei. Bestimmte Einschränkungen sind jedoch erforderlich, die die Amphibien vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen schützen. Daher ist die landwirtschaftliche Nutzung mit bestimmten Nutzungsaufgaben freigestellt. Auf Ackerland ist der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln freigestellt.

Die Nutzung und Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte als Acker dargestellten Flächen ist unter Berücksichtigung der Verbote gemäß § 3 Abs. 2 (insbesondere Nr. 21-Bodenrelief und 20 –Entwässerungsmaßnahmen und 3 und 5 freigestellt. Hierzu zählt auch der Düngemittel- und Pflanzenschutzsinsatz sowie die Bodenbearbeitung und Ernte. Auch die Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen ist unter Berücksichtigung der Auflagen gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 freigestellt.

Freigestellt ist auch die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1).

Die Amphibienhaut ist extrem empfindlich für den direkten Kontakt mit den oben genannten Stoffen. Es kommt zu starken Hautverletzungen und Verätzungen oder direkten Vergiftungen, wenn die Mittel in Berührung mit der feuchten Amphibienhaut kommen. Insbesondere bei trockener Witterung ist dies gefährlich, da die Stoffe dann an der Haut kleben bleiben. Die Wirkstoffe sind außerdem oft schädigend oder toxisch für den Organismus. Eine amphibienschädigende Wirkung wurde z.B. bei dem Herbizid Roundup nachgewiesen, das neben dem Wirkstoff Glyphosat verschiedene problematische Hilfsstoffe enthält. Beim Einsatz von Insektiziden werden die Amphibien als Teil des Nahrungsnetzes mitgeschädigt. Während sich Jungtiere im Randbereich der Gewässer länger aufhalten, kehren ausgewachsene Tiere meist nach dem Abbläuen nach und nach in ihre Landlebensräume zurück. Dies sind oft Grünland, Saumbiotope, Ruderalflächen, Gräben, Gehölzbereiche aber auch Wälder. Eine zeitliche Einschränkung der Nutzung und der Gewässerunterhaltung ist daher auch erforderlich, da die meisten Arten zwischen Februar und August in ihrer Laich- und Larvalphase sind. Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen soll vermieden werden, um die Gewässer nicht zu eutrophieren. Nach der Düngeverordnung, dem Niedersächsischen Wassergesetz und dem Pflanzenschutzgesetz sowie der zugehörigen Anwendungsverordnung sind gewisse Mindestabstände und Methoden einzuhalten, so dass ein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer oder auf angrenzende schützenswerte Biotope vermieden wird. Diese sind als Grundsatz gedacht, reichen aber nicht aus, um besonders sensible Arten und deren Lebensräume zu schützen.

Nach § 13 Abs. 2 S. 4 Pflanzenschutzgesetz ist die Anwendung von PSM¹⁸ nach guter

¹⁸ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist und Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom

fachlicher Praxis bei Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie nur dann zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert.

Klärschlamm (§ 3 Abs. 3)

Die Ausbringung von Klärschlamm ist sowohl auf Acker als auch auf Dauergrünlandflächen verboten. Die Gefahr durch Klärschlamm besteht in der Einbringung von aus den Kläranlagen rausgefilterten Giften und Schadstoffen, die sowohl eine Gefahr für das Trinkwasser als auch für die Pflanzen als Nahrungsmittel für Tiere und Menschen darstellen. Nanopartikel, Mikroplastik, organische und anorganische Schad- und Fremdstoffe wie PCB, PFT, Schwermetalle, Antibiotika, Chemikalien, für die keine Grenzwerte bestehen und deren Einbringungsmenge bisher nicht untersucht wurde und daher unbekannt sind.

Grünlandumwandlung/-umbruch /Bodenbearbeitung (§ 3 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 6 und 8, § 5 Abs. 2 Nrn. 16, 17)

Grünland stellt für viele Amphibien einen Landlebensraum dar, der daher nicht zerstört oder erheblich verändert werden darf. Gerade Bodenbearbeitungen wie der Umbruch beeinträchtigen oder zerstören den Lebensraum und gefährden direkt die Amphibien, da vorhandene Nischen und Bodenlücken zerstört werden. Daher sind auch Nachsaaten nur in Verfahren mit geringer Eindringtiefe wie Schlitzdrill- oder Scheibendrillverfahren, im Breitsaatverfahren oder per Hand erlaubt. Die narbenerhaltende Bodenbearbeitung ist generell erlaubt, darf aber in einem Pufferbereich von 20 m um die in der Karte dargestellten Gewässer inklusive ihrer ungenutzten Randbereiche nicht erfolgen. Zur Beseitigung von Wildschäden sind in den betroffenen Bereichen außerhalb der Pufferstreifen auch andere Verfahren, z.B. Fräsen, zulässig. In den 20m-Pufferstreifen ist die Beseitigung von Wildschäden unter Erlaubnisvorbehalt gestellt, um im Einzelfall prüfen zu können, ob die Auswirkungen mit dem Amphibienschutz vereinbar sind. In diesem Pufferstreifen, in dem ein erhöhtes Vorkommen von Amphibien zu erwarten ist, ist zusätzlich die Bodenbearbeitung unzulässig, d.h. hier dürfen auch keine Nachsaaten im Schlitz- oder Scheibendrillverfahren sowie kein Walzen und Schleppen stattfinden. Eine Mahdnutzung ist wie auf dem restlichen Grünland ab 15. Mai mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm möglich.

Mieten, Mähgut (§ 3 Abs. 4 Nrn. 3 und 4)

Auf Grünlandflächen ist die Lagerung von Mieten untersagt, da hierdurch Stoffe in angrenzende Bereiche eingetragen und Biotop zerstört werden können. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison von insbesondere Strohballen, Grabenaushub oder Holz und anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Miete“ und ist daher zulässig. Das für die Heu- oder Heusilage geschnittene Mähgut darf zum Trocknen auf der Fläche liegen bleiben, muss aber anschließend bis zum Jahresende abtransportiert werden. Das bei einer Nachmahd zurückbleibende Schnittgut ist in der Regel nur spärlich und kann auf der Fläche verbleiben.

Beweidung (§ 3 Abs. 4 Nr. 5, § 4 Abs. 1 Nr. 9, § 5 Abs. 2 Nrn. 13 und 14)

Eine extensive Beweidung ist mit dem Schutz von Amphibien sehr gut verträglich und dient dem Offenhalten von Gewässern, da diese vielfach auch besonnt sein sollten. Diese

10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

Nutzung mit nur zwei Großvieheinheiten je Hektar führt in der Regel zu keinen Vertrittschäden an den Amphibien selbst. Insbesondere zur Wanderzeit der Amphibien ist dies von Bedeutung. Bei der Beweidung sind Rinder, Pferde oder Schafe einsetzbar. Wenn eine Bewirtschaftung als Umtriebsweide stattfindet, dürfen so viele Tiere wie auf der gesamten Weidefläche zulässig sind, von Teilfläche zu Teilfläche umgetrieben werden. Dabei darf die Grasnarbe nicht erheblich beschädigt werden. Da sich eine extensive Beweidung des Gebietes ausdrücklich positiv auf den Schutzzweck auswirkt, ist die Errichtung von Weidezäunen, ihre Unterhaltung und Instandsetzung sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von Weideunterständen freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nrn. 13 und 14). Dies ist vorzugsweise in ortsüblicher Weise durchzuführen, um das Landschaftsbild zu bewahren, und in der für den Herdenschutz nötigen Art gestattet; die Neuerrichtung von Weideunterständen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da dies mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 9). Sie soll in ortsüblicher Art und Weise ausgeführt werden.

Mahd (§ 3 Abs. 4 Nr. 6- 8)

Durch das Mähen im Zeitraum der Zu- und Abwanderung in oder aus den Gewässern sind die Amphibien besonders gefährdet. Daher darf nicht in der Hauptwanderzeit vor dem 15. Mai gemäht werden und generell die Schnitthöhe auf mindestens 8 cm eingestellt werden. Hierdurch werden insbesondere die Jungfrösche geschont. Es ist eine dreimalige Mahd im Jahr erlaubt. Der Mähvorgang soll außerdem von innen nach außen erfolgen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen.

Düngung (§ 3 Abs. 4 Nr. 9-12, § 4 Abs. 1 Nr. 11)

Um die Amphibien nicht durch die Ausbringung von Dünger direkt zu schädigen, ist grundsätzlich eine Düngung nur außerhalb der Amphibienhauptwanderzeit sinnvoll. Diese Migrationszeit findet im Frühjahr ab Januar bis Mitte Mai statt, wobei die Hauptwanderung der meisten Arten im Februar/März bis Mitte/Ende April erfolgt. Insbesondere die Molcharten wandern aber auch gerne früher und die Laubfrösche später. Die Abwanderung aus den Gewässern beginnt bei den Jungtieren nach der Larvalentwicklung im Juni. Die adulten Tiere wandern über einen längeren Zeitraum ab Mai bis Oktober/November zurück in die Land- und Überwinterungslebensräume. Eine zeitliche Beschränkung während der Rückwanderung ist aufgrund des langen Zeitraums kaum möglich. Die Wanderungen sind temperatur- und feuchtigkeitsabhängig sowie von Art zu Art unterschiedlich. Auch die zurückgelegten Distanzen unterscheiden sich stark. Die Düngung ist auf Mineraldünger, Festmist ohne Geflügelkot sowie Gülle und Gärreste beschränkt; die Flüssigdünger dürfen allerdings nur mit Schleppschlauch ausgebracht werden. Es sind maximal 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr erlaubt. Bei der Verwendung organischer Düngemittel ist Kot aus der Geflügelhaltung verboten, da dieser besonders aggressiv wirkt und hohe Ammoniumkonzentrationen aufweist. Dadurch wird die schädigende Wirkung der für die Amphibienhaut ätzend wirkenden Stoffe und Auswaschungen und Ausdünstungen minimiert.

Die Frühjahrswanderung ist in der Regel mit dem 15. Mai abgeschlossen, so dass die Düngung auf Dauergrünland ab dem 15. Mai freigestellt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 11). Wenn die Amphibienwanderung in die Laichgewässer im Frühjahr noch nicht begonnen hat oder aufgrund besonders warmer Frühjahrstemperaturen die Wanderung schon beendet wurde, ist eine Düngung in diesen Zeiträumen unschädlich. Die zuständige Naturschutzbehörde

kann in solchen Jahren auf Antrag die Witterungsbedingungen und sonstigen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen kurzfristig prüfen und dann eine frühere Düngung erlauben. Die Voraussetzungen für den Beginn der der Amphibienwanderzeit sind in der Regel bei Lufttemperaturen über 5 °C bzw. Bodentemperaturen von 4 bis 5 °C über mehrere Tage und einer hohen Luftfeuchtigkeit von ca. 70 % gegeben. Die Erteilung der Erlaubnis durch den Landkreis Uelzen soll möglich kurzfristig erfolgen, da es sich um einen nur sehr engen Zeitraum handelt, in dem diese Voraussetzungen erfüllt werden. Daher ist die Beantragung auch telefonisch oder per E-Mail möglich und wird vorrangig bearbeitet.

Kalkung (§ 3 Abs. 4 Nr. 12)

Eine Kalkung mit dem stark ätzenden Branntkalk sowie anderen ätzend wirkenden Kalken ist in der Hauptwanderzeit der Amphibien vom 1. März bis 30. September nicht erlaubt, da diese bei direktem Kontakt mit der empfindlichen Amphibienhaut zu Hautschädigungen führen kann.

Pflanzenschutzmittel (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)

Da Grünlandflächen auch als Landlebensraum genutzt werden, ist hier eine Einschränkung der Anwendung von schädigenden Pflanzenschutzmitteln notwendig. Um punktuelle auftretende Problemunkräuter unter Kontrolle zu bekommen, ist der punktuelle, horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland erlaubt. Der flächenhafte Einsatz kann bei Auftreten starker massenhafter Vermehrung bestimmter Arten wie z. B. des Jakobskrautkrautes notwendig werden. Hierfür ist eine Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Da einzelne Amphibiengewässer nahe an oder im Wald liegen, ist dies auch für den flächigen Einsatz auf forstwirtschaftlichen Flächen notwendig.

Pufferstreifen (§ 3 Abs. 5)

Um die bestehenden Stillgewässer besteht in der Regel ein unregelmäßig breiter ungenutzter Uferbereich, der sich als Uferstaudensaum oder Röhricht ausgebildet hat. Dieser wird bei der Abgrenzung als Teil des Stillgewässers dargestellt. In den Vollzugshinweisen für die meisten vorkommenden Amphibienarten wird ein 20 bis zu 50 m breiter Pufferstreifen um die Laichgewässer als notwendig erachtet, in dem der Boden nicht bearbeitet, gedüngt, gekalkt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wird. Dies dient dem direktem Amphibienschutz sowie dem Gewässerschutz. Der Pufferstreifen wurde auf eine Mindestbreite von 10 m bzw. 20 m um die dargestellten Stillgewässer herum festgelegt, so dass es nur in vergleichsweise geringem Umfang zu einer Bewirtschaftungseinschränkung kommt. Auf Ackerflächen darf in einem Pufferstreifen von 10 m um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer und Lebensraumtypen keine Düngung, Kalkung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) erfolgen. Auf Grünlandflächen gelten diese Beschränkungen für einen 20 m breiten Bereich. Hier darf zusätzlich keine Bodenbearbeitung wie Walzen und Schleppen sowie keine Nachsaat (§ 3 Abs. 5) erfolgen.

Die Bewirtschaftung darf weiterhin erfolgen. Auch ist die Beweidung der Pufferflächen erwünscht.

Forstwirtschaftliche Nutzung

Die forstwirtschaftliche Nutzung ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 unter Berücksichtigung der Auflagen und geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Vorgaben der LSG Verordnung

freigestellt. Es befinden sich keine Wald-Lebensraumtypenflächen im Gebiet. Da die Waldbereiche unter anderen auch Überwinterungslebensräume für die vorkommenden Amphibien sind, ist es erforderlich diese als Habitate zu fördern. Dies kann insbesondere durch Strukturverbesserung geschehen.

Das bei den allgemeinen Verboten aufgeführte Verbot den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen gilt daher auch im Wald.

In § 3 Abs. 6 sind die Verbote bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung aufgeführt.

Waldumbau (Nr. 1)

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Laubmischwälder werden als Lebensraum von den Amphibien viel stärker genutzt als reine Nadelwaldbestände, u.a. weil der pH-Wert des Bodens im Nadelwald ungünstig ist.

Nichtstandortheimische Baumarten (Nr. 2)

Die Waldflächen des NSG sind überwiegend von Fichten und Kiefern bestanden. Potenziell natürlich ist auf diesem Standort überwiegend der Flattergras-Buchenwald. Diese Waldgesellschaft ist sehr gefährdet durch den Anbau gebietsfremden Arten wie insbesondere der Douglasie in Misch-, aber auch in Reinkultur. Auch, wenn die Douglasie seit ca. 100 Jahren in Deutschland angebaut wird und mittlerweile auch Insekten diese Art als Lebensraum nutzen, ist eine langfristige Entwicklung in ökologischer Hinsicht noch nicht hinreichend erforscht. In Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten darf diese Art nur zu einem bestimmten Anteil angebaut werden. Ihre Starkwüchsigkeit bedarf eine besonders durchgreifende Bewirtschaftung, da es sonst zu invasiver Vermehrung und Verdrängung der Buche kommen kann. Ein Umbau zu einem Laubmischwald mit einem gewissen Anteil von gebietsfremden Arten beeinträchtigt nicht die Amphibienpopulationen. Daher ist ein gewisser Anteil an gebietsfremden Baumarten möglich. Der Anteil dieser Baumarten wird auf maximal 60 % festgelegt.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 3 sowie § 5 Abs. 2 Nr. 15)

Der flächige Herbizid- und Fungizideinsatz sowie der sonstige Pflanzenschutzmitteleinsatz sind untersagt, da sie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen können. In Ausnahmesituationen, wie z.B. beim Auftreten von Kalamitäten, kann eine Erlaubnis zur flächigen Ausbringung erteilt werden. Dabei muss eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen sein. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Laut Pflanzenschutzgesetz ist der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt.

Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (§ 5 Abs. 2 Nr. 15) zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von

Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie die einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Habitatbäume (Nr. 4)

Es müssen alle erkennbaren und besiedelten Horst- und Stammhöhlenbäume belassen bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifvögeln, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer) sowie verschiedenen xylobionten Käferarten und Pilzen sind. Diese Regelung ergänzt den unabhängig von der Verordnung gültigen § 44 BNatSchG.

Totholz (§ 3 Abs. 6 Satz 2)

Das Belassen von einem Stück Totholz in liegender oder stehender Form, insbesondere von starkem Totholz je Hektar, das einen Durchmesser von ca. 30-50 cm aufweist und ca. 3 m lang ist, dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung als Unterschlupf für Amphibien, aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Gemäß § 11 Niedersächsischem Waldgesetz ist bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ein angemessener Alt- und Totholzanteil zu erhalten, der hier mit einem Baum je Hektar konkretisiert wird.

Kahlschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 14)

Außerdem dürfen aus Biotop- und Bodenschutzgründen keine Kahlschläge größer 1 ha ohne Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen. Kahlschläge ab 1 ha Größe müssen außerdem dem Forstamt angezeigt werden. Kahlschläge stellen eine erhebliche Veränderung dar, wodurch sich das Waldklima ändert und der Lebensraum beeinträchtigt wird. Auch aus Bodenschutzgründen sind größere Kahlschläge kritisch zu sehen.

Holzeinschlag (§ 4 Abs. 1 Nr. 15)

Unter die Erlaubnisvorbehalte fällt die Entnahme von Holz in standortheimisch bestockten Wäldern innerhalb der Sommermonate von 1. März bis 1. August. Allgemein betrachtet ist die Holzentnahme entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel insbesondere der im Gebiet brütenden Kraniche sowie dem in der Gegend lebendem Seeadlerpaar und der Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den standortheimisch bestockten Laubwaldbeständen nur im Zeitraum vom 1. August bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Unter standortheimisch werden die Baumarten verstanden, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes sind. Außerhalb dieser Zeit ist eine Erlaubnis der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

Jagdliche Regelungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 18, § 4 Abs. 1 Nr. 13)

Der Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten gilt nach dessen Neufassung auch für Landschaftsschutzgebiete¹⁹. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Landschaftsschutzgebieten ist § 19 NAGBNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass¹⁵ regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken. Die Jagd mit der Anlage von jagdlichen Einrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, wie Hochsitze, Malbäume, Kirrungen, Salzlecksteine usw., die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist daher hier im Gebiet freigestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 18). Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotop, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen.

Einschränkungen von flächenbezogenen Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen (Wildäcker, Wildäsungsflächen, Hegebüsche) können ohne Zustimmung der Jagdbehörde von der zuständigen Naturschutzbehörde geregelt werden. Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen, LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen (§ 4 Abs. 1 Nr. 13). Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern sind insbesondere das Pflanzenschutzmittelgesetz²⁰ und die Anwendungsverordnung²¹ dazu zu beachten. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.

Bewirtschaftungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 4)

Da sich Teile des Gebietes im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten befinden, werden dort Maßnahmen i. d. R. nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes durch die Landesforsten erstellt und eigenverantwortlich umgesetzt. Der Bewirtschaftungsplan wird von der zuständigen Naturschutzbehörde mit den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und für die zustimmungspflichtigen Maßnahmen wird das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde eingeholt. Grundlage ist die Basiserfassung, die als Waldbiotopkartierung nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels²² und nach den Hinweisen zur Definition und Kartierung der LRT des Anhang I der FFH-RL in Niedersachsen²³ für diesen Teil 2007 durchgeführt wurde und im 10 jährigen Abstand aktualisiert wird. Auf den restlichen Flächen (auch Privatwald) erstellt die zuständige Naturschutzbehörde einen Managementplan, Maßnahmenplan oder Maßnahmenblätter.

¹⁹ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten

²⁰ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist"

²¹ Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

²² Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotop sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz Landschaftspflege. Niedersachsen Heft A/4. Hannover. Oder: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/biotopschutz/biotopkartierung/kartierschluesel/kartierschluesel-fuer-biotoptypen-in-niedersachsen-45164.html>

²³ Hinweise zur Definition und Kartierung der LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, NLWKN 2014

Da keine Wald-Lebensraumtypenflächen im Gebiet vorkommen, wurde keine Regelungen des Walderlasses²⁴ aufgenommen. Daher ist auch nur ein Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde für die Maßnahmenfestlegung erforderlich. Die anzeige- oder zustimmungspflichtigen Handlungen bleiben davon unberührt.

Es befinden sich ca. 4,3 Hektar Kiefernforst mit Fichtenanteilen und einem kleinen Buchen-Eichenanteil im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten. Es handelt sich um Naturwirtschaftswälder, die sich als ungleichaltrige, vielfältig mosaikartig strukturierte Wälder aller Altersphasen mit sich entwickelnden Alt- und Totholzanteilen und Baumarten der potentiellen natürlichen Waldgesellschaft (Flattergras-Buchenwald) entwickeln sollen. Die vorhandenen Eichen und fremdländischen Arten sowie die Fichten werden bis zur nächsten Bestandregulation bestehen bleiben. Hauptbaumart ist z. Zt. die Kiefer mit 3,5 Hektar Flächenanteil, die mit der Zeit in Buche umgewandelt werden soll. Die schwach wechselfeuchten bis staufrischen Standorte sind gut mit Nährstoffen versorgt. Anlehmige Sande auf Geschiebelehmen bilden den Untergrund.

Befreiung (§ 6)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3-6 BNatSchG (FFH-Verträglichkeitsprüfung) gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Landschaftsschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

Anordnungsbefugnis (§ 7)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

²⁴ Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschützstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 8)

Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3-5 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. auch gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft. Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist. Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine zu duldenende Maßnahme. Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“

Aufgrund der §§ 20, 22, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kammolch-Biotop bei Oetzendorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Uelzener Becken und Ilmenauniederung“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide“. Es befindet sich in der Gemeinde Oetzen, Samtgemeinde Rosche, der Gemeinde Weste, Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, und in der Hansestadt Uelzen südwestlich der Ortschaft Oetzendorf.
- (3) Die Lage und die Abgrenzung des LSG sind der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Rosche und Bevensen-Ebstorf, der Hansestadt Uelzen und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 262 „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ (DE 2929-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 108 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft aus Weihern sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welches insbesondere aufgrund der Duldung und Unterstützung durch die Flächeneigentümerinnen und -eigentümer bei der Anlage von Gewässern entstehen konnte. Zwei Gewässer stehen als Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG unter besonderem Schutz. Auf den relativ gut nährstoffversorgten Braunerdeböden befinden sich Äcker und Grünland, während die magereren Podsol-Braunerden vorwiegend mit Wald bestanden sind. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen des Kammolches im Naturraum Lüneburger Heide und stellt einen Lebensraum für eine Vielzahl weiterer Amphibienarten und anderer charakteristischer Arten dar. Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und

Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.

(3) Besonderer Schutzzweck des LSG ist insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

- der vorkommenden Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammmolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Laubfrosches, des Moorfrosches, des Wasserfrosches, des Springfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
- eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes aus überwiegend nährstoffreichen Weihern und Sümpfen, Röhrichten, natürlichen oder naturnahen, angelegten Gewässern und Teichen sowie Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche mit natürlichem oder naturnahem hohen Grundwasserstand innerhalb einer als Ganzjahreslebensraum dienenden reich strukturierten Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, großflächigen Wäldern mit eingestreuten Laubwaldbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen zum gefahrlosen Wechsel zwischen den Ganzjahreslebensräumen,
- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
- des gesamten Gebietes als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich und den Seeadler sowie für zahlreiche Libellenarten,
- von extensiv genutztem Grünland und naturnahem Laubmischwald als Ganzjahreslebensraum und Überwinterungsquartier und als Biotopverbundflächen zu anderen Amphibiengebieten,

sowie als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. der vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I der FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

a) Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150):

Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besont und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichten und Feuchtgebüschchen, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einen günstigen Lebensraum.

b) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140):

Erhaltung und Entwicklung des vorkommenden Bestandes als naturnahes, waldfreies Übergangs- und Schwingrasenmoor auf sehr nassem, natürlicherweise nährstoffarmem Standort. Die Seggen- und Binsenriede werden insbesondere von Kleinseggen-, Schnabelseggen- und Fadenseggenrieden dominiert und bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere den Amphibien und Libellen, einen Lebensraum.

2. der vorkommenden Tierart Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Anhang II der FFH-

richtlinie) anhand des folgenden Leitbildes:

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Absatz 2 BNatSchG). Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG sowie § 44 BNatSchG), werden durch diese Verordnung nicht berührt.
- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. Das Betreten oder sonstige Aufsuchen des Gebietes außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli eines jeden Jahres,
 2. Hunde in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 5. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
 6. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
 7. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 8. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 9. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 13. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 14. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,

15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 16. im LSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen,
 17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 18. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 19. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,
 20. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 21. Wege außerhalb des Waldes neu anzulegen oder bestehende auszubauen.
 22. die Errichtung baulicher Anlagen auf den Waldflächen und den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.
- (3) Auf den in der maßgeblichen Karte als Acker oder Dauergrünland dargestellten Flächen ist neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 und 3 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Grünlanderneuerung sowie der Grünlandumbruch,
 2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 3. die Anlage von Mieten,
 4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 5. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 6. die mehr als dreimalige Mahd je Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
 7. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
 8. eine Schnitthöhe von weniger als 8 cm,
 9. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
 10. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 11. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer im Schleppschlauchverfahren,
 12. die Kalkung von Dauergrünland mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerland in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen die Düngung, die Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Breite des Pufferstreifens 20 m beträgt und zusätzlich die Bodenbearbeitung untersagt ist, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Absatz 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie, der Japanischen Lärche und der Roteiche über einen

Anteil von höchstens 60 von Hundert der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,

3. die Entnahme von erkennbaren Horst- und Höhlenbäumen.

Die Entnahme von Totholz ist verboten, soweit anteilig je Hektar und Eigentümer nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen innerhalb des LSG dürfen nur mit Erlaubnis oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
 1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
 2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes,
 3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
 4. die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung und der Ausbau der Kreisstraße 45,
 5. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
 6. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen,
 7. die Gehölzentfernung an Gräben,
 8. die Entschlammung von Gräben,
 9. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
 10. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und forstwirtschaftlich genutzten Flächen,
 11. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
 12. die Beseitigung von Wildschäden innerhalb des 20 m breiten Pufferstreifens auf Dauergrünland gemäß § 3 Absatz 5,
 13. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,
 14. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar,
 15. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubwäldern in der Zeit vom 1. März bis zum 1. August eines jeden Jahres,
 16. der Neubau oder Ausbau von Waldwegen,
 17. der Anbau von Sonderkulturen,
 18. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Waldflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt sind:
 1. Die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,

2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen

unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.

- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:

1. Das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG belegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
2. das Betreten des LSG außerhalb der Wege zwecks Durchführung von und Teilnahme an organisierten Veranstaltungen der Niedersächsischen Landesforsten im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 des NWaldLG,
3. die forstliche Forschung und die forstwissenschaftliche Untersuchung durch die Niedersächsischen Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt sowie deren Beauftragte,
4. Maßnahmen, die aufgrund eines mit oder von der zuständigen Naturschutzbehörde aufgestellten Bewirtschaftungsplanes i.S. des § 32 Absatz 5 BNatSchG durch die Niedersächsischen Landesforsten durchgeführt werden,
5. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit milieuangepasstem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
7. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 3 ist zu beachten,
8. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
9. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
10. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Absatzes 3 Nr. 1 ist zu beachten,
11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
12. die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen

nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden,

13. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen und Viehtränken,
 14. die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Weideunterständen,
 15. der punktuellen, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
 16. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
 17. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Absatz 5,
 18. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ohne das Anlegen von Kirsungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen; jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,
 19. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote **nach Anzeige** bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. Über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
 2. die Beseitigung und das Management invasiver Arten,
 3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen.

Die Handlungen und Maßnahmen sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nrn. 2 und 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote, Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs-, und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
 1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- und Pflege- und sonstige Maßnahmen wie die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern, die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern, das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes, die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt, die Beseitigung von Gehölzen, die Entfernung von Neophyten sowie Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I sowie der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Absatz 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Absatz 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Absatz 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer

vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Absatz 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Entwurf